

Jahresbericht des Sozialamtes 2012

Ausgewählte soziale Entwicklungen in der Stadt Chemnitz

Juli 2013

Stadt Chemnitz, Sozialamt, Annaberger Str. 93, 09120 Chemnitz
Tel. 0371 488-5001, Fax 0371 488-5099

1	Einführung	3
2	Haushaltssituation	4
2.1	Entwicklungen im Budget Sozialhilfe	4
2.2	Budget Sozialamt	6
2.3	Zuschussbedarf beider Budgets und Anteil am Gesamthaushalt der Stadt	7
3	Zusammenarbeit mit den Verbänden und Vereinen der freien Wohlfahrtspflege	9
4	Schwerpunkte sozialer Dienstleistungen des Sozialamtes	12
4.1	Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche	12
4.2	Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII	15
4.2.1	Leistungen nach SGB II – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld	15
4.2.2	Existenzsichernde Leistungen nach SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung	26
4.2.3	Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII - Gesamtübersicht	29
4.2.4	Schuldnerberatung und Übernahme von Miet- und Energieschulden	35
4.3	Behindertenhilfe	38
4.3.1	Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung.....	38
4.3.2	Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach SGB XII in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers	42
4.3.3.	Ausgaben/Aufwendungen für Eingliederungshilfe nach SGB XII, Kapitel 6 ..	49
4.3.4	Wohnstätten und ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung	50
4.3.5	Werkstätten für Menschen mit Behinderung	52
4.4	Seniorenhilfe und Pflege	55
4.4.1	Teilhabe, Kommunikation, Begegnung	57
4.4.2	Seniorensozialdienst	60
4.4.3	Örtliche Betreuungsbehörde.....	61
4.4.4	Wohnformen für Senioren	64
4.4.5	Unterstützungsnetzwerk Pflege in Chemnitz	69
4.4.6	Hilfen zur Pflege – Leistungen der Sozialhilfe.....	70
4.5	Hilfen für Spätaussiedler, Flüchtlinge und weitere ausländische Einwohner ..	74
4.5.1	Leistungen für Asylbewerber	74
4.5.2	Aufnahme von Spätaussiedlern und jüdischen Emigranten sowie soziale Betreuung von Migranten	77
4.6	Hilfen für Wohnungslose	82
4.7	Leistungen für Familien – Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld	88
4.8	Wohngeld	91
4.9	Chemnitzpass	92

1 Einführung

Vor Ihnen liegt der Bericht zu ausgewählten sozialen Entwicklungen und Aufgabenschwerpunkten des Sozialamtes der Stadt Chemnitz im Jahr 2012. Die 22. Berichterstattung baut inhaltlich auf dem Vorjahresbericht auf. Es werden Aussagen über die Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten getroffen und auch sozialplanerische Prognosen und Ausblicke benannt, die sich aus Sicht der Sozialverwaltung ableiten lassen.

Damit soll der Bericht Grundlage sein für die Planung, Ausrichtung und Förderung sozialer Dienste, Leistungen und Angebote in der Stadt Chemnitz.

Erneut werden die Zahlen und Fakten ergänzt durch Schilderungen von Lebenssituationen betroffener Menschen aus Chemnitz, erstellt durch soziale Dienste freier Träger der Wohlfahrtspflege und des Sozialamtes.

Im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird im Text stets die männliche Form verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass damit immer, wenn nicht anders beschrieben, auch Frauen und Mädchen gemeint sind.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht zur Verfügung:

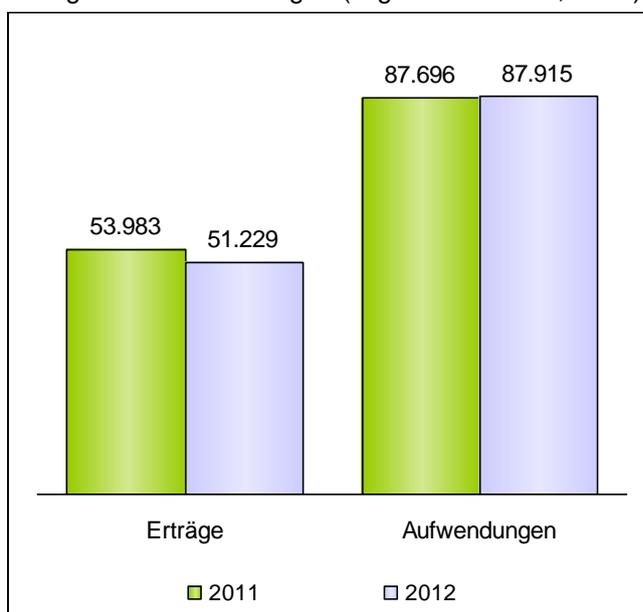
Frau Ingrid Kutsche, Telefon: 0371 488-5085, E-Mail: sozialplanung@stadt-chemnitz.de

2 Haushaltssituation

Kurzbeschreibung
Die vom Sozialamt verwalteten Aufwendungen und Erträge werden in zwei getrennten Budgets geführt: dem Budget Sozialhilfe (Leistungen nach den SGB II und XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe) und dem alle weiteren Aufgaben umfassenden Budget Sozialamt . Zum letzteren gehören u. a. Förderung freier Träger der Wohlfahrtspflege, Bewirtschaftung von Wohnprojekten, Erbbauzins aus Erbbaupachtverträgen und Verwaltungsaufwendungen und -erträge.
Gesetzliche Grundlage
Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung Doppik (KomHVO - Doppik), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KommHHWi - Doppik), Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen
Zielstellung/Zweck
Das Haushaltsprinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gilt uneingeschränkt auch für den sozialen Bereich. Finanzielle Mittel sind daher so zu planen und einzusetzen, dass die gesetzlichen Ziele und Aufgaben wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden und freiwillige Leistungen nur solange und soweit erbracht werden wie fachlich und haushaltswirtschaftlich vertretbar.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

2.1 Entwicklungen im Budget Sozialhilfe

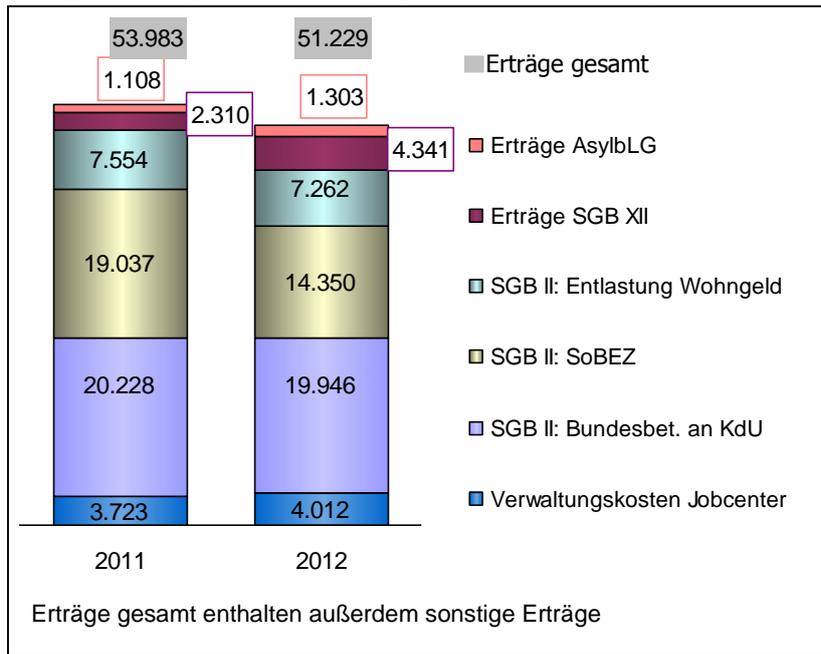
Abbildung 1: Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt; in T€)¹



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

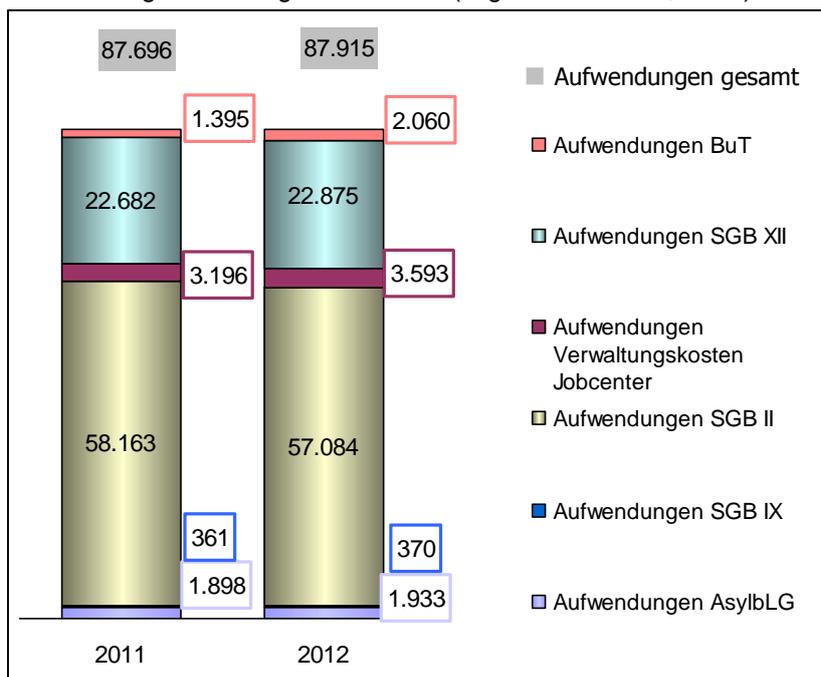
¹ Aufwendungen im Folgenden immer ohne Personalkosten, innere Verrechnungen, Steuerungsumlage und kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen). Datenstand für 2012 05.04.2013 - vorläufiges Rechnungsergebnis

Abbildung 2: Erträge im Budget Sozialhilfe (Ergebnishaushalt; in T€)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

Abbildung 3: Aufwendungen im Budget Sozialhilfe (Ergebnishaushalt; in T€)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

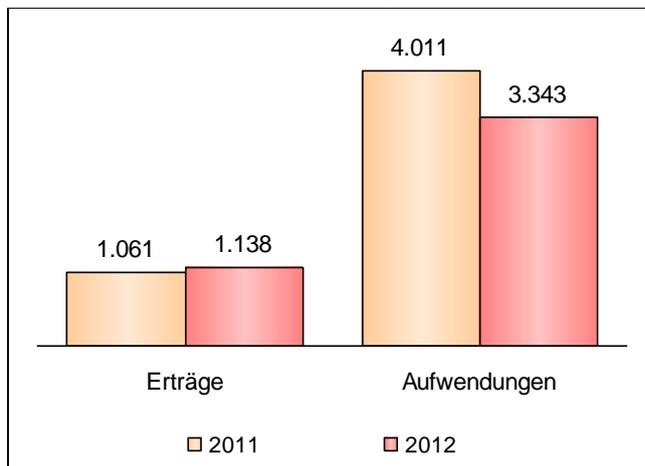
Kommentierung

Die Erträge im Bereich der Leistungen nach SGB XII stiegen um 2.031 T€, vor allem aufgrund der gesetzlich verankerten Steigerung der Bundeserstattung für die Aufwendungen für Grundsicherung im Alter (von 14 % der Aufwendungen im Jahr 2011 auf 45 % im Jahr 2012). Die Erträge im Bereich der Leistungen nach SGB II sanken im Berichtsjahr deutlich um insgesamt 5.268 T€. Wesentliche Ursachen dafür sind die geringeren Aufwendungen für die Kosten für Unterkunft und Heizung, die geringere Erstattungen durch den Bund bedingen, sowie die gesunkene Ausgleichszahlung gemäß § 18 SächsAGSGB („SoBEZ“).

Wie in den letzten Jahren sanken die Aufwendungen für den Leistungsbereich SGB II (-1.079 T€), während die Aufwendungen für die Leistungsbereiche SGB XII (+193 T€) und AsylbLG (+35 T€) erneut anstiegen. In allen drei Bereichen sind diese Veränderungen wiederum deutlich geringer als im Vorjahr. In den folgenden Abschnitten werden diese Entwicklungen näher beleuchtet.

2.2 Budget Sozialamt

Abbildung 4: Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt; in T€)²



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

Kommentierung

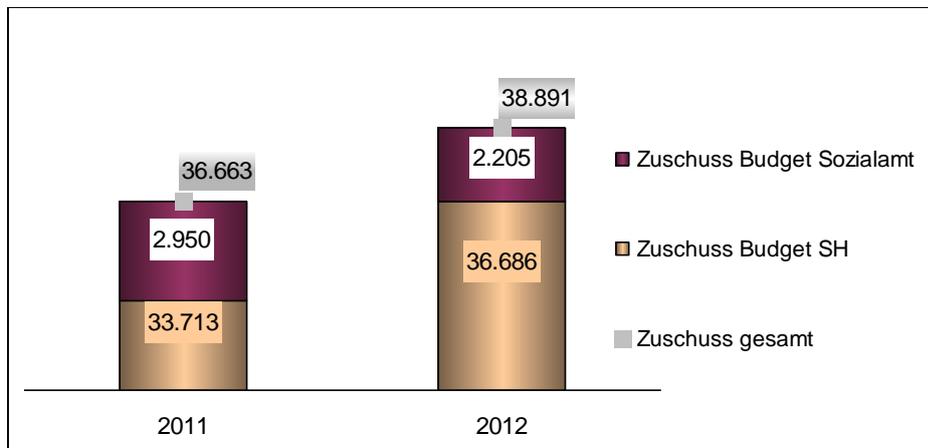
Die Erträge im Budget Sozialamt enthalten u. a. Erträge aus Gebühren für die Unterbringung Wohnungsloser sowie Pauschalen des Freistaates Sachsen zur Unterbringung von jüdischen Emigranten und Spätaussiedlern (312 T€), Fördermittel für Maßnahmen des Programms EFRE-Stadtteilentwicklung und Zuschussrückzahlungen aus der Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie Erträge aus der Subventionierung Erbbauzins (722 T€).

Die Aufwendungen des Budgets Sozialamt setzen sich im Wesentlichen aus den Aufwendungen für die Unterbringung von Wohnungslosen, Aussiedlern und Ausländern sowie der Bewirtschaftung entsprechender Einrichtungen, den Zuschüssen für die Träger der freien Wohlfahrtspflege und den Verwaltungsaufwendungen des Sozialamtes zusammen.

² Datenstand für 2012: 05.04.2013, vorläufiges Rechnungsergebnis

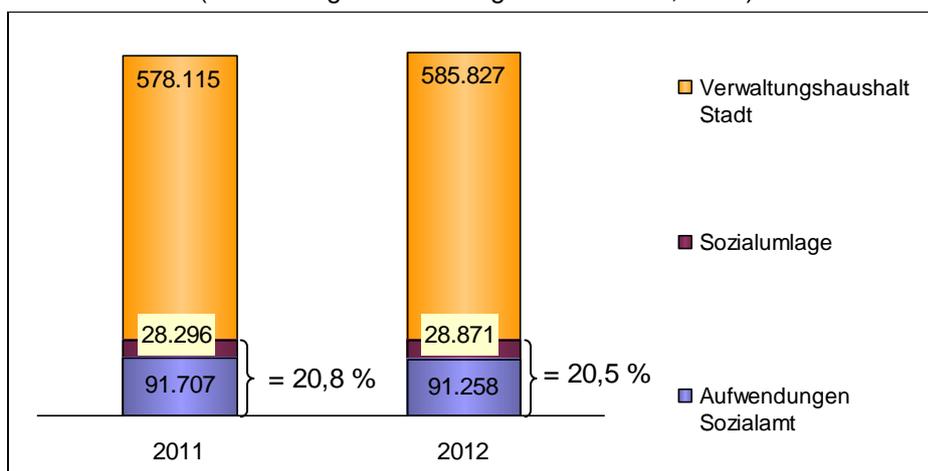
2.3 Zuschussbedarf beider Budgets und Anteil am Gesamthaushalt der Stadt

Abbildung 5: Zuschussbedarf im Jahresvergleich (Verwaltungshaushalt/Ergebnishaushalt; in T€)³



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

Abbildung 6: Anteil der Aufwendungen des Sozialamtes an den Gesamtaufwendungen der Stadt Chemnitz (Verwaltungshaushalt/Ergebnishaushalt; in T€)⁴



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Verwaltung, Haushalt

Kommentierung

Abbildung 6 zeigt, dass sich die Aufwendungen für soziale Leistungen gegenüber dem Vorjahr wiederum erhöht haben, wenn auch nur geringfügig. Der Anteil dieser Aufwendungen am Verwaltungshaushalt der Stadt insgesamt verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 0,3 Prozentpunkte.

Infolge der oben dargestellten Veränderungen bei Erträgen (deutliche Reduzierung) und Aufwendungen (Erhöhung) stieg der Zuschussbedarf für beide Budgets zusammen gegenüber dem Vorjahr um 2.228 T€. Obwohl die Aufwendungen recht geringfügig angestiegen sind (+0,1 Prozentpunkte), wuchs der Anteil, den die Stadt Chemnitz allein zu tragen hat (Zuschussbedarf) mit 6,1 Prozentpunkten deutlich stärker.

Nach übereinstimmenden Analysen wird die schwierige finanzielle Situation der Kommunen in Deutschland und nicht zuletzt auch in Sachsen wesentlich von den steigenden Sozialaus-

³ Datenstand 05.04.2013, vorläufiges Rechnungsergebnis

⁴ Plan

gaben verursacht. Vor diesem Hintergrund haben Bund und Länder 2010 begonnen, in Verbindung mit der Reform zur SGB-II-Gesetzgebung die Kommunen durch die schrittweise Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Kommunen zu entlasten.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Ab 2014 wird – erstmalig für das Jahr 2013 – die Höhe der Erstattung für die Leistungen des BuT anhand der tatsächlichen bundesweiten Aufwendungen ermittelt. Allerdings sieht der vorliegende Verordnungsentwurf die Berechnung von Länderpauschalen vor, ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen tatsächlichen Aufwendungen der einzelnen Kommunen. Der angedachte sachsendurchschnittliche Satz von 3 % für das Jahr 2013 liegt unter den tatsächlichen BuT-Aufwendungen der Stadt Chemnitz. Damit würde Chemnitz schon 2013 einen Teil der Kosten für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes selbst finanzieren müssen (derzeit ca. 400 T€). Insofern erfolgt kein kostendeckender Ausgleich für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Wegen der beschriebenen gesonderten Berechnung der Erstattung für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes wird 2014 der Prozentsatz der Bundesbeteiligung an den KdU auf 27,6 % sinken.

Weiterhin wird in den Jahren 2012 bis 2014 die Bundesbeteiligung an den Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß § 46 a SGB XII stufenweise bis auf 100 % angehoben, was zur Entlastung der Kommunen beiträgt. 2012 betrug dieser Anteil 45 %, 2013 sind es 75 %.

Die Stadt Chemnitz hat ihrerseits Verantwortung getragen und die bis ins Jahr 2015 reichenden Entwicklungs- und Konsolidierungskonzepte I und II verabschiedet.

Gerade wegen ihres hohen Anteils am Gesamthaushalt waren die hier in Rede stehenden beiden Budgets in die Haushaltskonsolidierung einzubeziehen und tragen so auch zur Stabilisierung des Chemnitzer Stadthaushalts bei. Dabei gilt es nicht, den sozialen Sektor zu schwächen, sondern die gestellten Aufgaben und Ziele wirtschaftlicher und vor allem adressatengenaue und wirksamer zu erfüllen, das heißt auch, sich von Angeboten und Leistungen zu trennen, die nicht zu den gewünschten Wirkungen führen.

3 Zusammenarbeit mit den Verbänden und Vereinen der freien Wohlfahrtspflege

Kurzbeschreibung
Dem Sozialamt obliegt in der Stadt Chemnitz die Gewährung von Zuwendungen für ambulante soziale Dienste, Modellprojekte sowie Einzelmaßnahmen als weitgehend freiwillige Aufgabe (Förderung der Wohlfahrtspflege). Zuwendungen können soziale Dienste auf den Gebieten der Altenhilfe, der Eingliederung von Menschen mit Behinderung und der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund erhalten. Weiter können Dienste zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Unterstützungsangebote bei Langzeitarbeitslosigkeit und stadtteilorientierte offene Angebote gefördert werden.
Gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit
Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO); Sozialgesetzbuch I (SGB I) in Verbindung mit Sozialgesetzbuch XII (SGB XII); Allgemeine Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte; Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG) – B-110/2011 vom 08.06.2011; Sächsische Betreuungsangeboteverordnung ► Kommune
Zielstellung/Zweck
Soziale Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen; individuelle Notlagen, Benachteiligungen und Ausgrenzung abbauen; Erhalt des friedlichen Miteinander im kommunalen Gemeinwesen
Veränderungen im Berichtsjahr
keine

50 soziale Dienste erhielten im Jahr 2012 eine finanzielle Förderung durch das Sozialamt nach der entsprechenden kommunalen Richtlinie, darunter 16 Begegnungseinrichtungen für Senioren mit insgesamt 456 T€ sowie fünf Begegnungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen mit insgesamt 222 T€.

Das Sozialamt stellte für 45 freiwillig ehrenamtlich Tätige in geförderten sozialen Diensten im Jahr 2012 wieder Aufwandsentschädigungen zur Verfügung. Nach Fachförderrichtlinie können jeweils ein bis drei ehrenamtlich Tätige in einem Dienst maximal jeweils 30 € monatlich erhalten.

Fortgeführt werden konnte weiterhin die kommunale Förderung zur Vergabe der „Danke-Card“ als Anerkennungsform für ehrenamtlich-freiwillig tätige Chemnitzer auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses B-277/2007 vom 14.11.2007. Die Verbände und Vereine nominierten im Berichtszeitraum 877 Ehrenamtler für diese Anerkennung.

Im Rahmen von Fördermitteln des EFRE-Stadtentwicklungsprogramms für die Stadtgebiete Reitbahnviertel und Sonnenberg bis 2013 wurden im Berichtszeitraum die 2009 begonnenen drei Maßnahmen freier Träger fortgesetzt bzw. beendet.

Im Jahr 2012 wurden sechs Maßnahmen auf der Grundlage der Sächsischen Betreuungsangeboteverordnung nach § 45 b SGB XI gefördert.

Die detaillierte Übersicht der nach Fachförderrichtlinie geförderten Träger und Dienste sowie der Dienste mit Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen enthält Anlage 2, Tabellen 1 und 2.

Wegen der Haushaltssperre war es 2012 leider nicht möglich, Einzelmaßnahmen nach Fachförderrichtlinie zu fördern.

Insgesamt standen im Berichtsjahr 1.789 T€ zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege zur Verfügung.

Abbildung 7: Förderung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten, Tagesstruktur

<p>Zielgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Senioren ▪ Menschen mit Behinderung ▪ Ausländer ▪ sozial Schwache (SGB II) <p>2010: ca. 121.450</p> <p>2011: ca. 120.880</p> <p>2012: ca. 122.230</p>	<p style="text-align: center;">Förderung der Wohlfahrtspflege</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">2010:</td> <td style="width: 33%;">2011:</td> <td style="width: 33%;">2012:</td> </tr> <tr> <td>2,4 Mio. €</td> <td>2,3 Mio. €</td> <td>1,8 Mio. €</td> </tr> </table>	2010:	2011:	2012:	2,4 Mio. €	2,3 Mio. €	1,8 Mio. €
2010:	2011:	2012:					
2,4 Mio. €	2,3 Mio. €	1,8 Mio. €					
	<p style="text-align: center;">Beratungsangebote mit Entgeltvereinbarung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">2010:</td> <td style="width: 33%;">2011:</td> <td style="width: 33%;">2012:</td> </tr> <tr> <td>139 T€</td> <td>157 T€</td> <td>191 T€</td> </tr> </table>	2010:	2011:	2012:	139 T€	157 T€	191 T€
2010:	2011:	2012:					
139 T€	157 T€	191 T€					
	<p style="text-align: center;">Gesamt</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">2010:</td> <td style="width: 33%;">2011:</td> <td style="width: 33%;">2012:</td> </tr> <tr> <td>2,5 Mio. €</td> <td>2,4 Mio. €</td> <td>2,0 Mio. €</td> </tr> </table>	2010:	2011:	2012:	2,5 Mio. €	2,4 Mio. €	2,0 Mio. €
2010:	2011:	2012:					
2,5 Mio. €	2,4 Mio. €	2,0 Mio. €					
<p>Anteil der Zielgruppen an den Chemnitzer Einwohnern</p> <p>2010: 50,4 %</p> <p>2011: 50,3 %</p> <p>2012: 50,6 %</p>	<p style="text-align: center;">Durchschnittliche Aufwendung im Jahr je Person der Zielgruppe</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;">2010:</td> <td style="width: 33%;">2011:</td> <td style="width: 33%;">2012:</td> </tr> <tr> <td>20,59 €</td> <td>20,02 €</td> <td>16,20 €</td> </tr> </table>	2010:	2011:	2012:	20,59 €	20,02 €	16,20 €
2010:	2011:	2012:					
20,59 €	20,02 €	16,20 €					

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Wohlfahrtspflege

Schlussfolgerungen/Ausblick

Das Gesamtbudget Zuwendungen nach Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit konnte im Berichtsjahr 2012 nicht in vollem Maße ausgereicht werden. Zur Absicherung dringend erforderlicher Pflichtaufgaben der Stadt musste gemäß § 30 SächsKomHVO-Doppik eine Haushaltsmittelsperre in Höhe von 6 % auf alle Aufwendungen und Auszahlungen der Stadt erlassen werden.

Der Jahresgesamtbetrag der Förderung sozialer Dienste nach Förderrichtlinie war hiervon in Höhe von 4,47 % betroffen.

Unter Beachtung der demografischen Entwicklung und Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten werden die Angebotsstrukturen sozialer Dienst inhaltlich und sozialräumlich angepasst.

4 Schwerpunkte sozialer Dienstleistungen des Sozialamtes

4.1 Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche

Kurzbeschreibung
<p>Kinder aus Familien, die Sozialhilfe nach SGB XII, Leistungen nach SGB II, nach § 2 AsylbLG oder Kinderzuschlag bzw. Wohngeld beziehen, haben Anspruch auf Zuschüsse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittagessen in Kita, Schule oder Hort - Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten - Schulbedarf - Lernförderung (wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann) - Schülerbeförderung - Aufwendungen für gemeinschaftliche kulturelle und sportliche Aktivitäten <p>Leistungsberechtigte nach § 3 bzw. 6 AsylbLG können vergleichbare Leistungen erhalten.</p>
Gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit
<p>Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 29.03.2011, BGBl. 12/2011 / §§ 34, 34 a und 131 SGB XII; §§ 28, 28 a und 77 SGB II, § 6 b BKGG i. V. m. §§ 28, 28 a SGB II; § 2 AsylbLG i. V. m. §§ 34, 34 a und 131 SGB XII; (nach pflichtgemäßen Ermessen: §§ 3, 6 AsylbLG i. V. m. §§ 34, 34 a und 131 SGB XII) ► Kommune</p>
Zielstellung/Zweck
<p>Das Bildungspaket gibt bedürftigen Kindern aus Geringverdienerfamilien mehr Zukunftschancen. Sie haben jetzt einen Rechtsanspruch auf Bildung und Teilhabe an kulturellen und sportlichen Angeboten.</p>
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

Statistische Angaben

Tabelle 1: Anspruchsberechtigte, Nutzer der Leistungen und Aufwendungen im Laufe der Jahre 2011 und 2012

Leistungen des BuT	Leistungen nach				Gesamt
	Wohngeld und Kinderzuschl.	SGB XII	AsylbLG	SGB II	
2011					
Kinder/Jugendliche mit Anspruch auf BuT-Leistungen	4.815	225	130	7.421	12.591
Nutzer der BuT-Leistungen	3.171	159	26	7.174*	10.530
Nutzer in % der Anspruchsberechtigten	65,9	70,7	20,0	96,6	83,6
2012					
Kinder/Jugendliche mit Anspruch auf BuT-Leistungen	4.815	225	189	7.328	12.706
Nutzer der BuT-Leistungen	3.246	129	36	5.633*	9.044
Nutzer in % der Anspruchsberechtigten	67,4	57,3	19,0	76,9	70,2

* Personen können über Software des Jobcenters nicht komplett erfasst werden, wurden deshalb rechnerisch ermittelt

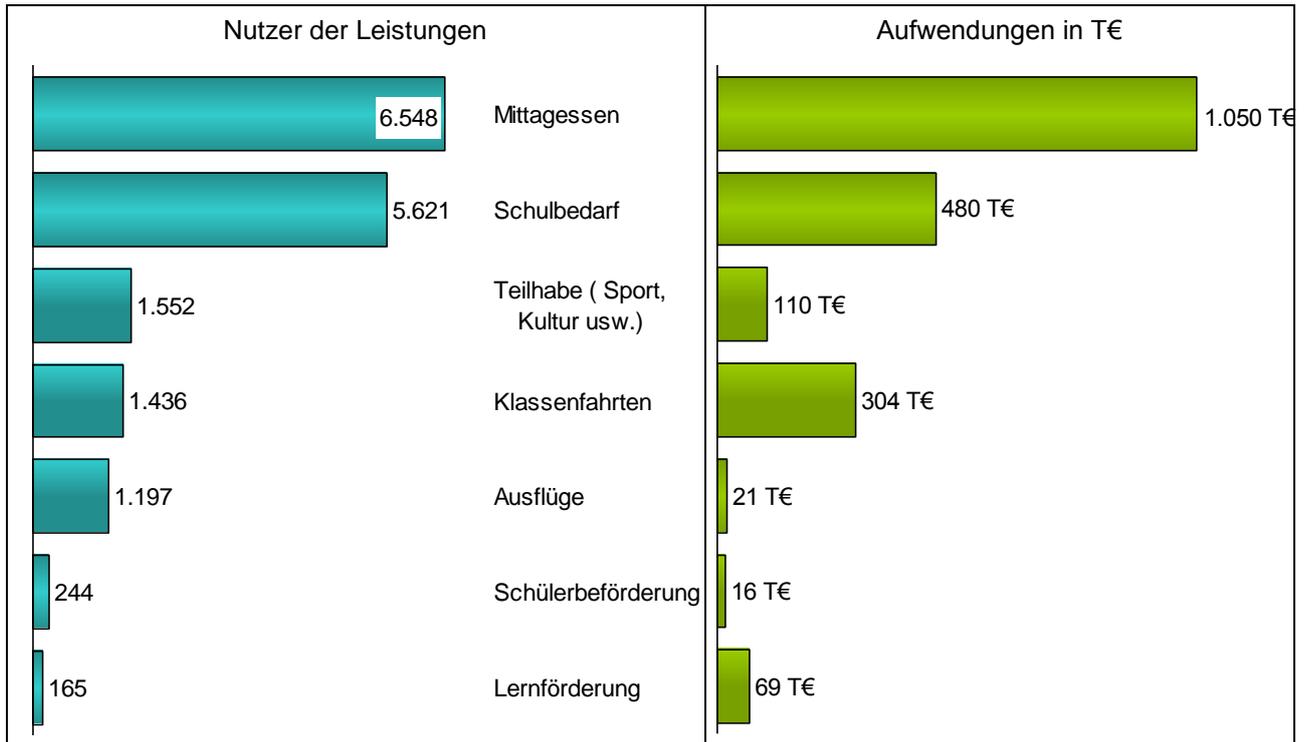
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt; Jobcenter SGB II Chemnitz

Tabelle 2: Nutzer der verschiedenen Leistungen für Bildung und Teilhabe und Aufwendungen im Laufe des Jahres 2012

Leistungen des BuT	Leistungen nach				Aufwendungen
	Wohngeld und Kinderzuschlag	SGB XII	AsylbLG	SGB II	
	Nutzer				(T€)
Mittagessen	2.941	85	17	3.505	1.050
Ausflüge	753	7		437	21
Klassenfahrten	714	18	8	696	304
Teilhabe (Sport, Kultur usw.)	947	14	7	584	110
Schulbedarf	1.754	102	26	3.739	480
Schülerbeförderung	117	4		123	16
Lernförderung	62	1	4	98	69
Gesamt	7.288	231	62	9.182	2.050

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt; Jobcenter SGB II Chemnitz

Abbildung 8: Leistungen für Bildung und Teilhabe und Aufwendungen 2012



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt,

Kommentierung

Eine sichere Aussage zur Nutzerquote der Leistungen des Bildungspaketes ist zur Zeit nur für die Gesetzesbereiche SGB XII, Asylbewerbsleistungsgesetz, Wohngeld und Kinderzuschlag möglich. Dort stieg der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Leistungen aus dem Bildungspaket von 64,9 % im Vorjahr leicht an auf 65,2 % im Berichtsjahr. Im Gesetzesbereich SGB II müssen aus EDV-technischen Gründen getrennte Statistiken für den Schulbedarf und die Nutzer der anderen Leistungen geführt werden. Deshalb wurde die Gesamtnutzerzahl rechnerisch ermittelt. Nach diesen Berechnungen sank die Nutzerquote im Bereich des SGB II um fast 20 Prozentpunkte.

Von den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen wurden am häufigsten die Leistungen für Mittagessen, Schulbedarf und Teilhabe beantragt. Die Ausgaben für Mittagessen betragen 51,2 % der Gesamtausgaben.

Insgesamt sind an mindestens 9.044 Antragsteller 16.763 BuT-Leistungen gewährt worden, das entspricht durchschnittlich 1,9 Leistungen pro Kind.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Es sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche besser bekannt zu machen und über Möglichkeiten des Bildungspaketes zu informieren.

Es ist geplant, im Jahr 2013 einen Globalantrag für die häufigsten Leistungen zu entwickeln, der den bürokratischen Aufwand für die Antragsteller mindert.

4.2 Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII

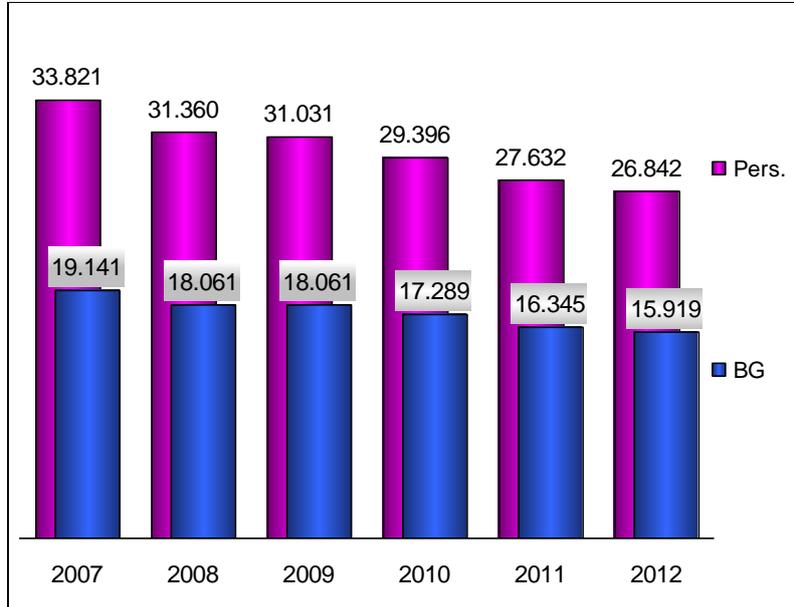
4.2.1 Leistungen nach SGB II – Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Nach SGB II werden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (d. h. pauschalisierte Regelleistungen) sowie Leistungen für die Unterkunft an <i>erwerbsfähige</i> Hilfebedürftige und deren Angehörige gewährt.</p> <p>Leistungsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen im Alter zwischen 15 und 65 Jahren, die mindestens drei Stunden pro Tag arbeiten können (erwerbsfähige Hilfebedürftige) und - die mit den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (Partner, Kinder). <p>Für Erwerbsfähige wird die Leistung als Arbeitslosengeld II bezeichnet, für Nichterwerbsfähige als Sozialgeld.</p>
<p>Gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit</p> <p>Sozialgesetzbuch II (SGB II); Arbeitslosengeld-II-Verordnung, Sächsisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (SächsAGSGB)</p> <p>► Leistungsträger für Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II, einmalige Hilfen und kommunale Eingliederungsleistungen sind die Kommunen.</p> <p>Für alle weiteren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie der Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Leistungsträger. Die Aufgabenwahrnehmung/-durchführung erfolgt durch das Jobcenter Chemnitz als gemeinsame Einrichtung von Bundesagentur für Arbeit und Stadt Chemnitz.</p>
<p>Zielstellung/Zweck</p> <p>Ziel der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist die Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums der Hilfebedürftigen. Die Leistungen nach SGB II sollen auch dazu beitragen, dass die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ihren Lebensunterhalt durch Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit künftig unabhängig von der Grundsicherungsleistung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können (sog. Stärkung der Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und deren Angehöriger).</p>
<p>Veränderungen im Berichtsjahr</p> <p>Keine</p>

A) Fallzahlenentwicklung

Statistische Angaben

Abbildung 9: Leistungsempfänger SGB II – Personen und Bedarfsgemeinschaften (BG) jeweils zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten

Tabelle 3: Zu- und Abgänge von Personen SGB II im Verlauf des Jahres

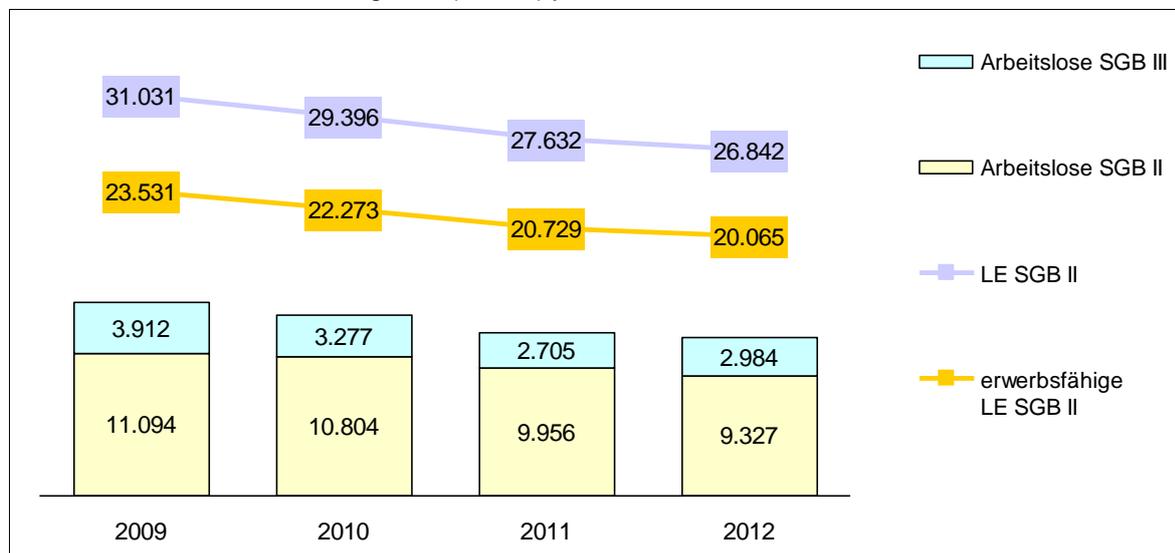
	2010	2011	2012
Personen zum 31.12.	29.396	27.632	26.842
Zugänge insgesamt	12.090	10.535	9.258
darunter Personen, die erneut Leistungen nach SGB II in Anspruch nehmen müssen, in % aller Zugänge	76,3	80,0	79,3
Abgänge insgesamt	13.643	12.321	9.929

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

B) Arbeitslose nach SGB II und SGB III

Statistische Angaben

Abbildung 10: Leistungsempfänger (LE) SGB II und Arbeitslose mit Arbeitslosengeld (SGB III) bzw. Arbeitslosengeld II (SGB II) jeweils zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Kommentierung

Auch 2012 setzte sich der erfreuliche Trend fort, wenn auch weniger deutlich als im Vorjahr: Die Zahl der leistungsberechtigten Personen sank um 2,9 %, die Zahl der BG ging um 2,6 % gegenüber dem Vorjahr zurück.

Die Gründe dieser Entwicklung liegen in der positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, im beginnenden Fachkräftemangel und in der zielorientierten Vermittlungstätigkeit des Jobcenters Chemnitz in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Chemnitz.

C) Leistungsbezug nach SGB II und Erwerbstätigkeit

Statistische Angaben

Tabelle 4: Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsbeziehern SGB II

	Leistungsbezieher, die erwerbstätig sind		Anteil an allen erwerbsfähigen Leistungsbeziehern	
	Juni 2011	Juni 2012	Juni 2011	Juni 2012
Deutschland gesamt	1.368.304	1.333.824	30,3 %	29,9 %
West	879.817	858.712	29,1 %	28,6 %
Ost einschl. Berlin	488.487	475.112	32,6 %	32,5 %
Sachsen	118.571	111.189	35,6 %	34,6 %
Chemnitz	8.066	7.519	38,0 %	36,2 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 5: Anteil der sozialversicherungspflichtig (sv-pflichtig) Beschäftigten und der geringfügig entlohnten Beschäftigten („Mini-Jobber“), die zusätzlich SGB-II-Leistungen beziehen, an allen Beschäftigten am Wohnort

	sv-pflichtig Beschäftigte mit SGB-II-Leistungen		„Mini-Jobber“ mit SGB-II-Leistungen	
	Juni 2011	Juni 2012	Juni 2011	Juni 2012
Deutschland gesamt	2,5 %	2,5 %	14,2 %	13,8 %
West	2,0 %	1,9 %	11,3 %	11,0 %
Ost einschl. Berlin	4,6 %	4,6 %	32,4 %	31,0 %
Sachsen	4,2 %	4,0 %	32,1 %	30,8 %
Chemnitz	4,9 %	4,5 %	34,8 %	33,0 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Kommentierung

Immer noch bezieht mehr als ein Drittel der erwerbsfähigen Empfänger von Leistungen nach SGB II in Chemnitz Einkommen aus Erwerbstätigkeit, welches aber nicht ausreicht (u. a. wegen Teilzeitbeschäftigung), um den eigenen Unterhaltsbedarf bzw. den der Familie decken zu können.

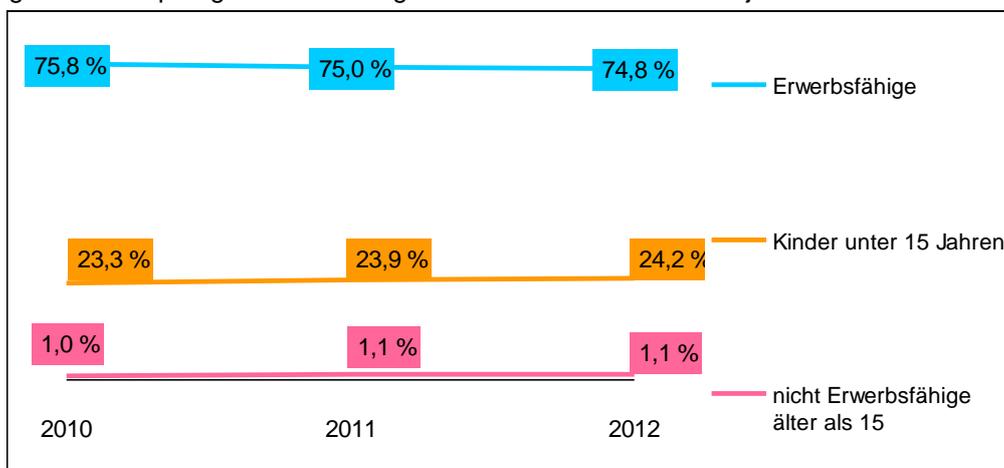
Im Vergleich zum Juni des Vorjahres ist der Anteil dieser erwerbstätigen Leistungsbezieher im Juni 2012 bundesweit gesunken, in Chemnitz etwas deutlicher als in Sachsen und im Bundesdurchschnitt (vgl. Tabelle 4).

Betrachtet man von allen Beschäftigten den Anteil Personen, die zusätzlich Leistungen nach SGB II benötigen, um ihren Lebensunterhalt abzusichern, ist dieser bundesweit um bis zu 1,5 Prozentpunkten gesunken.

D) Sozialstrukturdaten der Leistungsempfänger

Statistische Angaben

Abbildung 11: Empfänger von Leistungen nach SGB II nach Status jeweils zum 31.12.⁵

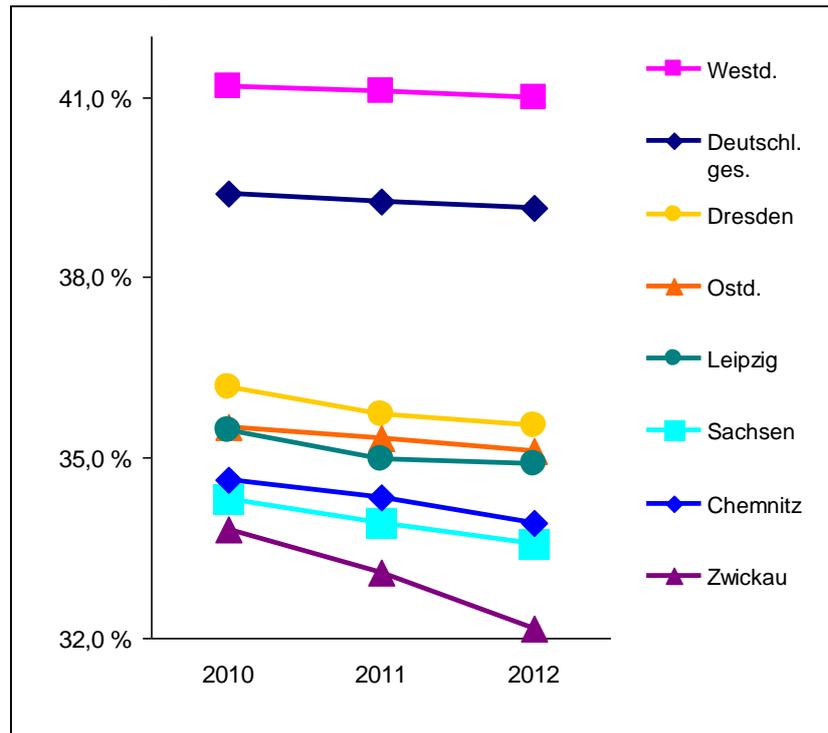


Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten

Abbildung 12: Anteil der Leistungsempfänger unter 25 Jahren an allen Empfängern von Leistungen

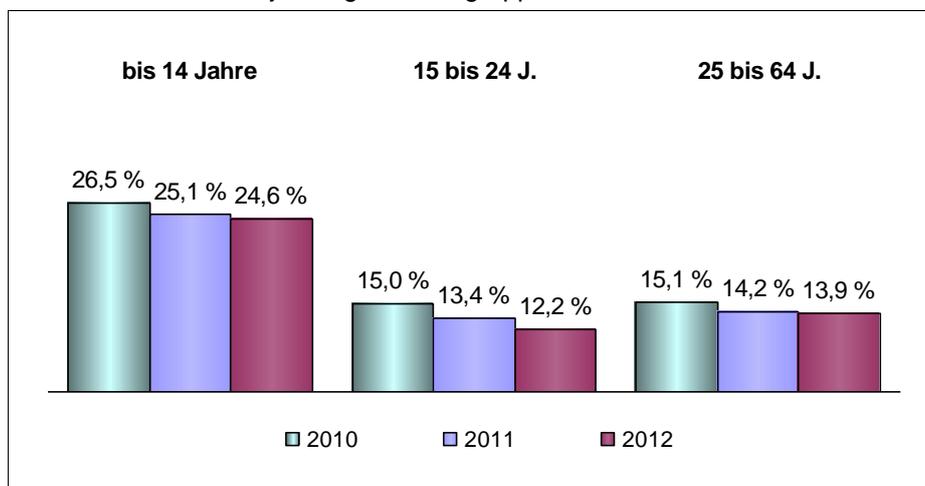
⁵ Differenzen der Summe zu 100 % sind rundungsbedingt.

nach SGB II jeweils zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten

Abbildung 13: Anteile der Empfänger von existenzsichernden Leistungen nach SGB II an allen Einwohnern der jeweiligen Altersgruppe zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

Kommentierung

Die große Mehrheit der Empfänger von Leistungen nach SGB II ist erwerbsfähig. Nur etwa 25 % der Leistungsempfänger sind nicht erwerbsfähig, d. h. entweder Kinder im Alter unter 15 Jahren oder nicht in der Lage, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Wie Abbildung 11 zeigt, haben sich die Anteile nur sehr wenig verändert. Wie in den Vorjahren sind Männer und Frauen von diesen Leistungen etwa gleichmäßig betroffen.

Gegenüber dem Vorjahr ist in Chemnitz der Anteil der Grundsicherungsempfänger nach dem SGB II im Alter von unter 25 Jahren an allen Leistungsempfängern nach SGB II um rund 0,3 Prozentpunkte auf ca. 34,3 % gesunken. Damit liegt er knapp über dem Niveau des Freistaates Sachsen und deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (vgl. Abbildung 12).

Stadt Chemnitz, Sozialamt

Dieser Rückgang der Zahl der Kinder und Jugendlichen unter 25 Jahren im SGB-II-Bezug wirkt sich auch auf die verschiedenen Altersgruppen der Chemnitzer Bevölkerung aus: In den Altersgruppen 0 bis 14 und 15 bis 24 Jahre ist der Anteil derjenigen Einwohner, die auf Leistungen nach SGB II angewiesen sind, deutlicher gesunken als in der Altersgruppe 25 bis 64 Jahre (vgl. Abbildung 13).

E) Struktur der Bedarfsgemeinschaften

Statistische Angaben

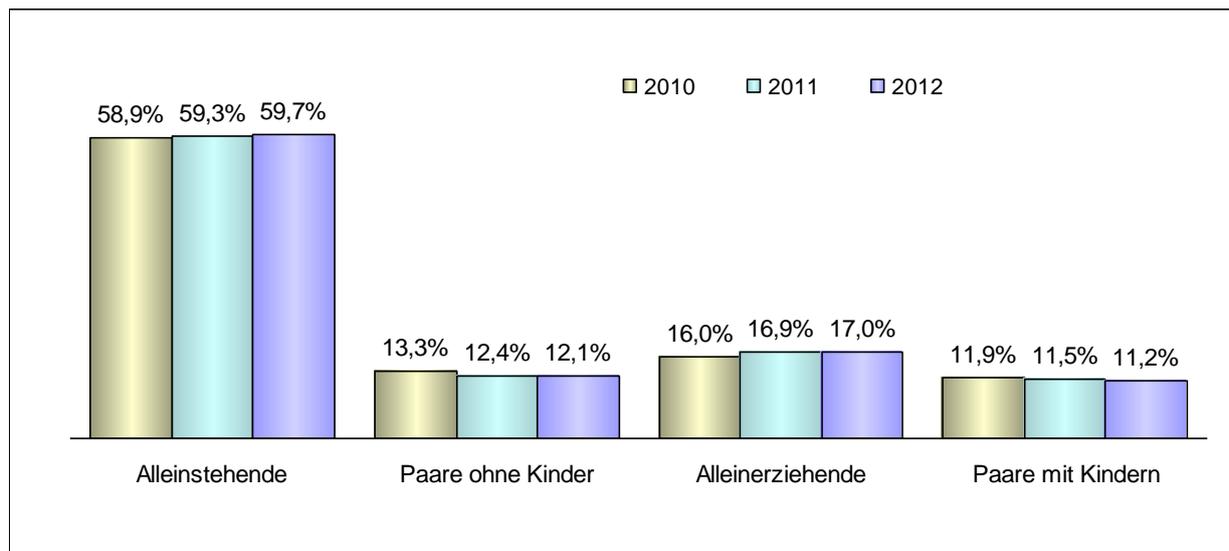
Nach §§ 7 und 9 SGB II werden leistungsberechtigte Personen, die zu einer Familie gehören und im Haushalt zusammenleben, als eine Bedarfsgemeinschaft betrachtet.

Tabelle 6: Typen von Bedarfsgemeinschaften SGB II jeweils zum 31.12. (Absolutzahlen)

	2010	2011	2012
BG gesamt	17.289	16.345	15.919
darunter			
Alleinstehende	10.178	9.689	9.502
Mehrpersonen-BG ohne Kinder	2.299	2.022	1.930
Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren	2.760	2.759	2.711
Ehepaare/eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren	2.052	1.875	1.776

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten

Abbildung 14: Anteile der verschiedenen Typen von Bedarfsgemeinschaften an allen Bedarfsgemeinschaften zum 31.12.⁶



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten

⁶ Differenzen zu 100 % sind rundungsbedingt.

Tabelle 7: Anteil der Leistungsempfänger SGB II an den entsprechenden Haushaltstypen in Chemnitz zum 31.12.

	Zahl aller Haushalte	von allen Haushalten beziehen Leistungen nach SGB II (Anteil in %)	
		2011	2012
Haushalte bzw. BG gesamt	129.760	12,7 %	12,3 %
darunter			
Alleinstehende bis 65 Jahre	39.870	25,1 %	23,8 %
Mehrpersonen-BG ohne Kinder	50.790	3,9 %	3,8 %
Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren	5.970	46,9 %	45,4 %
Ehepaare/eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren	14.430	13,3 %	12,3 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Amt für Organisation und Informationsverarbeitung

Kommentierung

Die verschiedenen Haushaltstypen sind in sehr unterschiedlichem Maße von Leistungen nach dem SGB II betroffen (siehe Abbildung 14, Tabelle 6 und Tabelle 7): Über die Hälfte aller Bedarfsgemeinschaften mit existenzsichernden Leistungen nach SGB II sind Alleinstehende. Obwohl sich ihre Absolutzahl wie die aller Bedarfsgemeinschaftstypen verringert hat, ist ihr Anteil an allen Bedarfsgemeinschaften gegenüber dem Vorjahr wiederum angestiegen und liegt nun bei 59,7 % (vgl. Abbildung 14).

Wie Tabelle 7 zeigt, ist der Anteil der einzelnen Haushaltstypen mit SGB-II-Leistungen im Berichtsjahr bei allen Haushaltstypen rückläufig.

Dennoch sind Alleinerziehende nach wie vor deutlich häufiger auf die (u. U. ergänzenden) Leistungen nach SGB II angewiesen als andere Haushaltstypen, da hier von nur einem Einkommen mindestens zwei Personen unterhalten werden müssen. Die Ursachen hierfür haben sich gegenüber den vergangenen Jahren nicht geändert (Scheidung, Trennung usw.).

Fallbeispiel Vermittlung bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Herr Ungleich ist 35 Jahre alt. Er ist alleinerziehender Vater eines mittlerweile 9-jährigen Kindes. Durch einen Arbeitsunfall verlor er ein Bein und bezog drei Jahre lang Erwerbsminderungsrente.

Seit Januar 2011 suchte er nach einer Beschäftigung im Rahmen seiner gesundheitlichen Möglichkeiten. Das Jobcenter vermittelte den Kunden ab Juni 2012 in eine durch den Europäischen Sozialfond finanzierte Maßnahme zur Einstiegsbegleitung Alleinerziehender, für die das Jobcenter Chemnitz Partner ist. Dort nutzte er seine Chance und suchte sich den Hersteller seiner Beinprothese als Praktikumsbetrieb aus. Schon bald zeigte der Arbeitgeber Interesse an einer Beschäftigung von Herrn Ungleich, allerdings würden sich daraus Mehrkosten für die Firma ergeben, die u. a. aufgrund der Behinderung des potentiellen neuen Mitarbeiters entstünden.

Der Träger der Maßnahme wandte sich daher an das Jobcenter, um mögliche Förderungen für den Arbeitgeber abzuklären. Der Projektträger wurde hinsichtlich der hierfür zuständigen Stellen beraten und die notwendigen Förderungen konnten somit über den entsprechenden Rehabilitationsträger erlangt werden. Seit dem 01.01.2013 ist Herr Ungleich nun versiche-

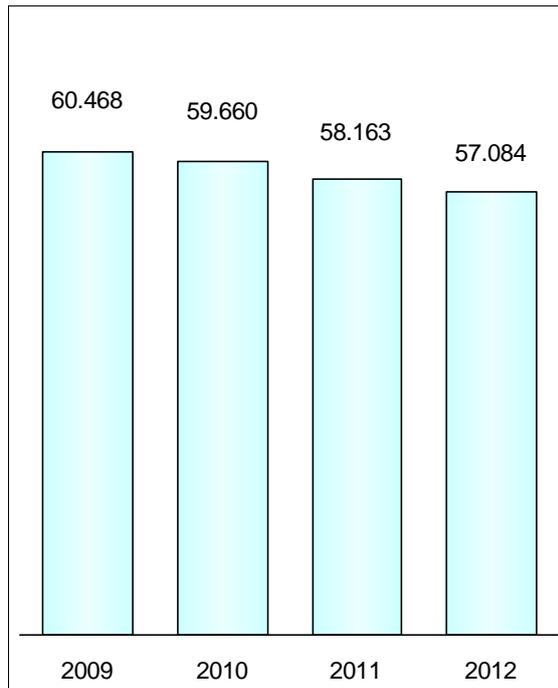
*rungspflichtig als Fachverkäufer für medizinische Produkte angestellt und kann seine eigenen Erfahrungen somit optimal in den Arbeitsmarkt einbringen.
Durch die berufliche Tätigkeit ist Herr Ungleich nicht mehr hilfebedürftig und der Bezug von ALG II kann beendet werden.*

Quelle: Jobcenter Chemnitz

F) Kommunale Ausgaben/ Aufwendungen für Leistungen nach SGB II

Statistische Angaben

Abbildung 15: Ausgaben/ Aufwendungen für Leistungen nach SGB II im Jahresvergleich in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

Die Stadt Chemnitz ist nach SGB II kommunaler Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) und hat insofern die angemessenen Aufwendungen für die Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zu tragen sowie die Regelungen für die Bestimmung der Angemessenheit zu erlassen.

Abbildung 15 bestätigt die vorgenannten Trends des Rückgangs der Fallzahlen und zeigt, dass konsequente Vermittlungstätigkeit sowie Rechtsanwendung eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung ermöglichen und damit die sozialen Anliegen im besten Sinne erfüllen.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Entscheidung der Stadt Chemnitz, die Aufgaben nach SGB II gemeinsam mit der Agentur für Arbeit als Jobcenter zu erbringen, war zielführend, wie die erreichten Ergebnisse belegen.

Erfolgsorientierte soziale Arbeit und Leistungserbringung - mithin kommunale Sozialpolitik - bedürfen klarer Zielstellungen und eines wirksamen Controllings. Diese im Jobcenter vom Bund eingeführte und von der Kommune begleitete Praxis ist eine wesentliche Ursache für die guten Vermittlungsergebnisse, sinkende Fallzahlen und sinkende Aufwendungen im SGB-II-Bereich.

Die noch effizientere fachliche Verzahnung von sozialen Diensten und behördlicher Leistungserbringung ist eine Aufgabe für die nächsten Jahre.

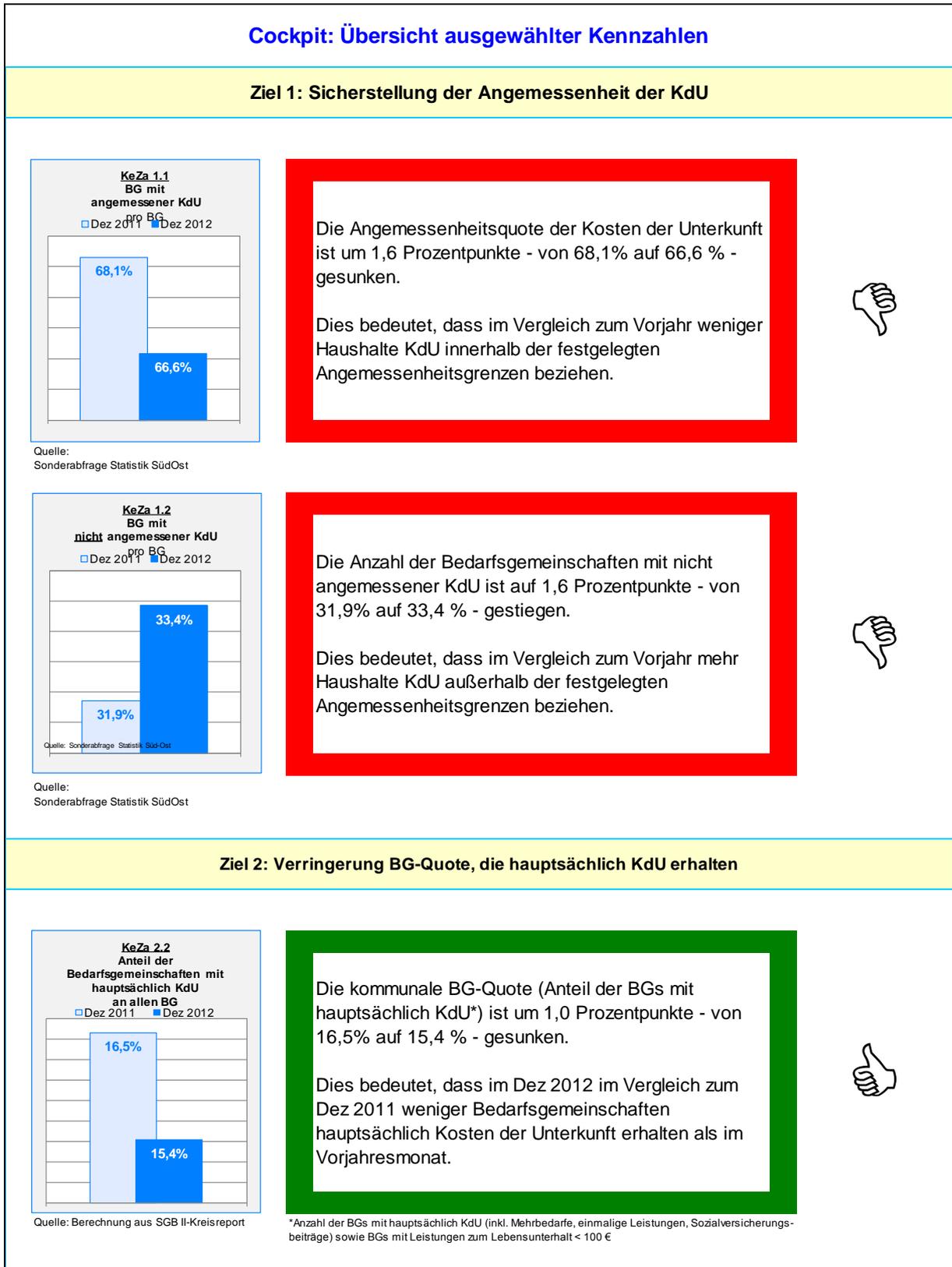
Im Zuge der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes stand die Stadt Chemnitz vor der Herausforderung, für die Festsetzung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung ein schlüssiges Konzept zu entwickeln. Im November 2012 beschloss der Stadtrat die auf diesem schlüssigen Konzept beruhende Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie der Stadt Chemnitz, die zum 1. Dezember 2012 in Kraft trat⁷. Die Chemnitzer Wohnungsunternehmen wurden in diesen Prozess eingebunden. Das Sozialgericht Chemnitz hat in einer Verhandlung im Dezember 2012 befunden, dass das Konzept schlüssig erscheint. Damit sind die Grundlagen für den (nun wieder) rechtmäßigen Verwaltungsvollzug der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach den SGB II und XII sowie die Fortschreibung der Richtlinie gegeben.

G) Wahrnehmung der kommunalen Trägerverantwortung nach SGB II

Zur Wahrnehmung der kommunalen Trägerverantwortung wurde im Jahr 2011 ein Fachcontrolling für die Leistungen nach SGB II in kommunaler Zuständigkeit entwickelt. Dabei wurden grundlegende Ziele und ausgewählte darauf basierende Kennzahlen erarbeitet. Die im Rahmen des Benchmarking der mittelgroßen Großstädte der Bundesrepublik Deutschland entwickelten Kennzahlen im Bereich SGB II wurden hinsichtlich einer Verwendung in diesem Zielsystem überprüft. Der Zielerreichungsgrad jedes Ziels kann an den hierfür entwickelten Indikatoren gemessen und nachverfolgt werden. Das Fachcontrolling wird seit dem Jahr 2012 eingesetzt.

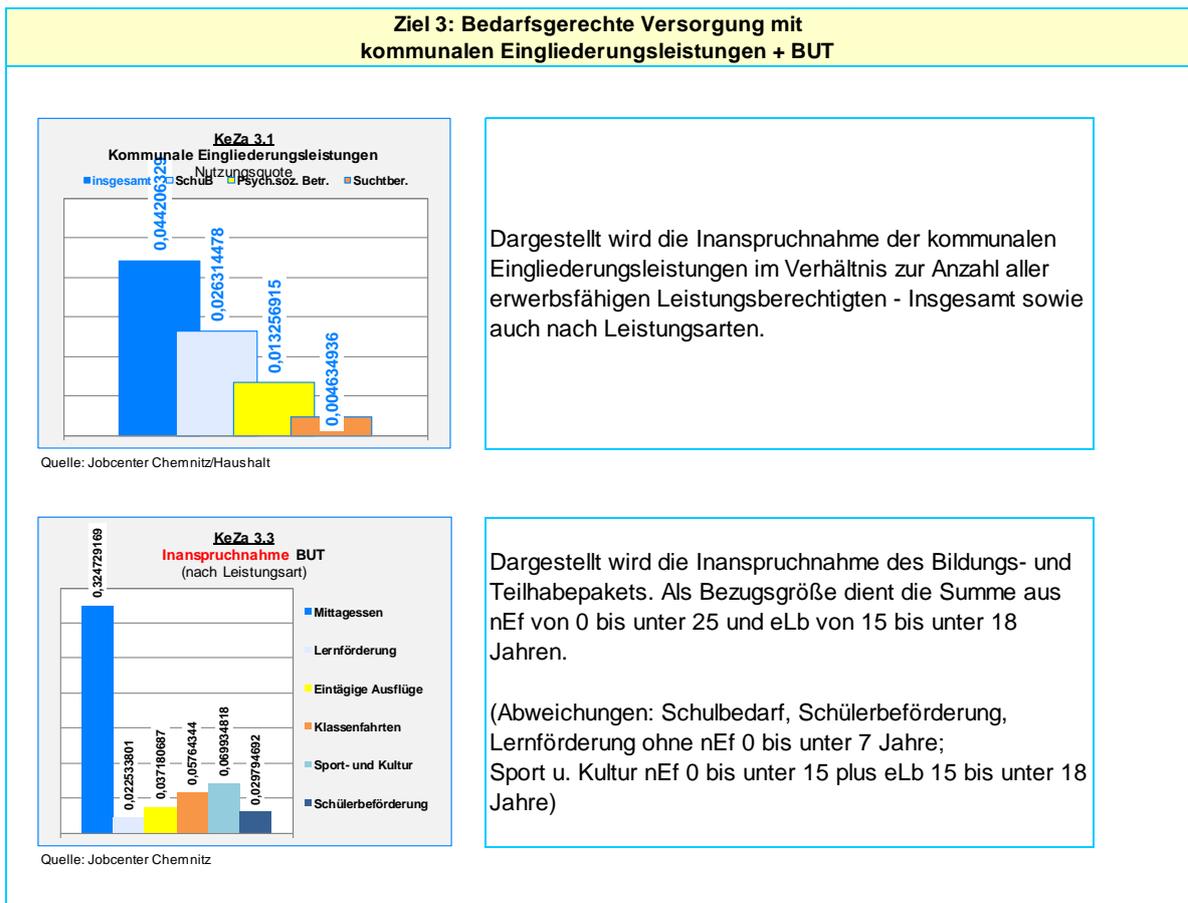
⁷ B-095/2012 vom 14.11.2012

Abbildung 16: Übersicht ausgewählter Kennzahlen des Fachcontrollings, Seite 1



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 17: Übersicht ausgewählter Kennzahlen des Fachcontrollings, Seite 2



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

Das Ziel 1 misst anhand der festgelegten Angemessenheitsgrenzen, wie hoch die Quote der Bedarfsgemeinschaften ist, die KdU innerhalb und außerhalb der festgelegten Angemessenheitsgrenzen beziehen. Dabei soll die Wohn- und Kostensituation beleuchtet werden.

Das Ziel 2 setzt bei den Fällen an, die insgesamt nur geringe SGB-II-Leistungsansprüche haben. Nach der gesetzlichen Vorgabe werden Einkommen zunächst auf die vom Bund getragenen Regelleistungen angerechnet und erst im Nachgang auf die aus dem kommunalen Haushalt finanzierten Kosten der Unterkunft. Bei der Kommunal-BG-Quote werden die Bedarfsgemeinschaften gezählt, die nur die Kosten der Unterkunft erstattet bekommen und keine weiteren Regelleistungen sowie zusätzlich die Bedarfsgemeinschaften, deren laufende Leistungen zum Lebensunterhalt monatlich unter 100 Euro liegen.

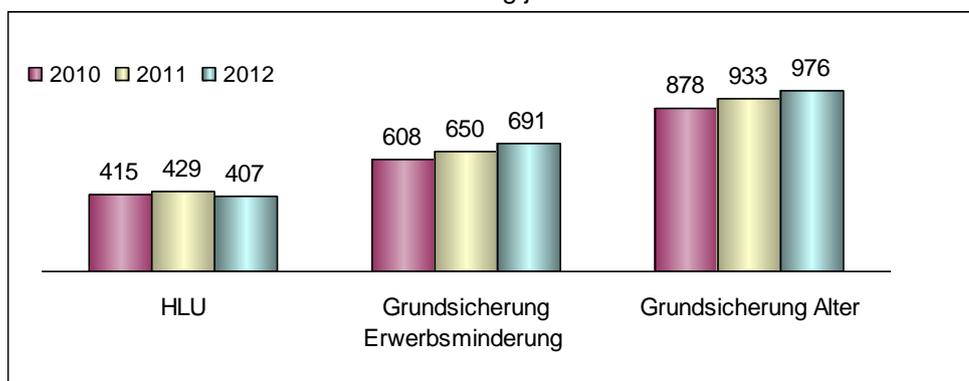
Unter Ziel 3, Kennzahl 3.1, wird der Anteil der Leistungsbezieher abgebildet, die kommunale Eingliederungsleistungen (Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) in Anspruch nehmen. Bei Kennzahl 3.3 zur Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets geht es darum, dass möglichst viele Kinder und Jugendliche die ihnen zugedachten Leistungen abrufen sollen.

4.2.2 Existenzsichernde Leistungen nach SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung

Kurzbeschreibung
<p>Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII erhalten Hilfebedürftige, die nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind, nicht mit einem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, aber auch keinen Anspruch haben auf Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung. Dies können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Altersruhegeld vor der Regelaltersgrenze bzw. vorzeitiger Altersrente oder • Personen, die voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) sind, jedoch nicht auf Dauer. <p>Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung wird Hilfebedürftigen gewährt, die 18 Jahre oder älter und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.</p> <p>Grundsicherung im Alter wird Senioren mit Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt.</p> <p>Anspruchsvoraussetzung in allen Fällen ist, dass Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, den Lebensunterhalt abzusichern.</p>
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
SGB XII, Kapitel 3 und 4 ► Kommune
Zielstellung/Zweck
Ziel der Sozialhilfe ist es, die Existenzsicherung im Rahmen der Daseinsvorsorge zu erfüllen und dabei den Leistungsberechtigten ein Leben in Würde zu ermöglichen, wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln beschafft werden kann.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

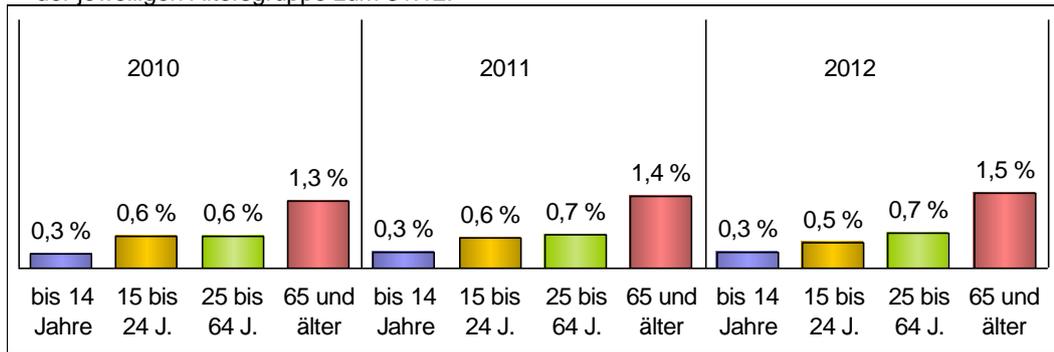
Statistische Angaben

Abbildung 18: Leistungsempfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 19: Anteile der Empfänger von existenzsichernden Leistungen nach SGB XII an den Einwohnern der jeweiligen Altersgruppe zum 31.12.



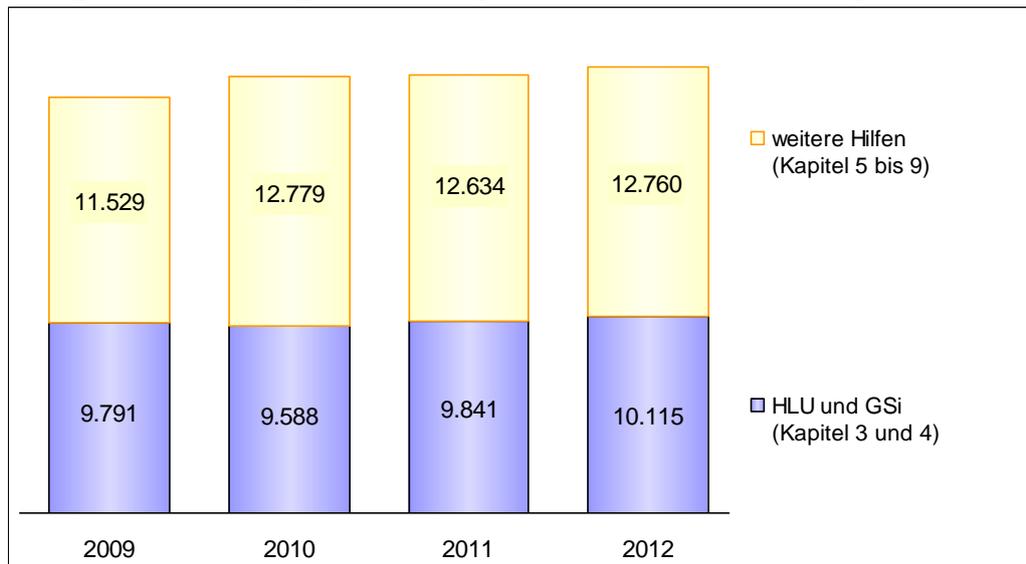
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Tabelle 8: Typen von Bedarfsgemeinschaften SGB XII jeweils zum 31.12. und ihr Anteil an allen BG

	2010	2011	2012	2010	2011	2012
BG gesamt	1.636	1.730	1.802	100 %	100 %	100 %
darunter						
Alleinstehende	1.422	1.506	1.590	87,0 %	87,1 %	88,2 %
Mehrpersonen-BG ohne Kinder	187	198	186	11,4 %	11,4 %	10,3 %
Alleinerziehende	22	23	21	1,3 %	1,3 %	1,2 %
Ehepaare/eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern	5	3	5	0,3 %	0,2 %	0,3 %

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 20: Ausgaben/ Aufwendungen für Leistungen nach SGB XII im Jahresvergleich in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

Die statistische Auswertung verdeutlicht, dass die existenzsichernden Leistungen nach SGB XII im Vergleich zum SGB II nur in geringfügigem Umfang in Anspruch genommen werden müssen – vergleiche die Anteile der Leistungsbezieher an den Einwohnern der ver-

schiedenen Altersgruppen in den Abbildungen 13 und 19. Insbesondere bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) ist die Gruppe der Anspruchsberechtigten - in Chemnitz wie auch bundesweit - sehr gering.

Bemerkenswert positiv ist entgegen vieler Verlautbarungen und Trendmeldungen die gering ausgeprägte Altersarmut. Der Anteil der Senioren, die Grundsicherungsleistungen nach SGB XII in Anspruch nehmen müssen, ist in den letzten Jahren kaum gestiegen. Im Vergleich mit den westdeutschen Städten des Benchmarkingkreises lag Chemnitz deutlich unter dem Mittelwert und unter den Werten aller beteiligten westdeutschen Städte. Ursache hierfür ist im Wesentlichen die Berufstätigkeit der Frauen in der früheren DDR und die daraus resultierenden Altersrenten der Frauen, die im Durchschnitt höher sind als die der Frauen in den alten Bundesländern. Dies lässt sich auch ablesen an der Höhe des durchschnittlichen Rentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung (siehe Anlage 2, Abbildung 2).

Das durchschnittliche Rentenniveau der *gesetzlichen* Rentenversicherung liegt im Osten Deutschlands sehr häufig über den vergleichbaren Werten im Westen Deutschlands. Ein weiterer Grund neben der stärker ausgeprägten Berufstätigkeit der Frauen zu DDR-Zeiten ist die Tatsache, dass es hier deutlich weniger andere Rentenbezugsquellen (private oder Betriebs-Renten, Beamtenpensionen usw.) gibt.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Bei den Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist – auch bedingt durch die demografische Entwicklung – der erwartete Fallzahlenanstieg eingetreten. Verbunden mit der Erhöhung der Regelsätze hat dies zu einer Steigerung der Ausgaben für die Grundsicherung geführt. Die Studie „Alter, Rente, Grundsicherung“⁸ prognostiziert anhand unterschiedlicher „Szenarien“ für Sachsen insgesamt und auch für Chemnitz einen deutlichen Anstieg sowohl der Zahlen der Leistungsempfänger als auch der Aufwendungen in den Jahren bis 2050

Ab dem Jahr 2013 werden die Kommunen schrittweise von den Kosten für die Grundsicherung entlastet. Mit der Änderung des SGB XII treten ab dem 01.01.2013 die Neuregelungen der Kostenübernahme des Bundes für die Aufgaben nach dem 4. Kapitel des SGB XII in Kraft. (siehe auch Seite 8).

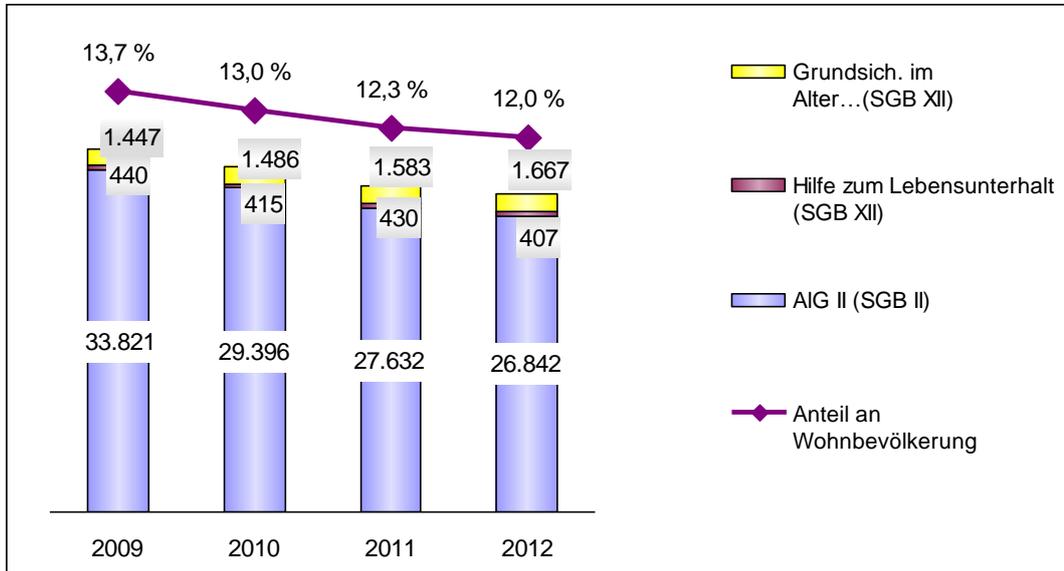
⁸ B. Raffelhüschen, T. Hackmann, C. Metzger, Forschungszentrum Generationenverträge der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz; Download unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/12345>

4.2.3 Existenzsichernde Leistungen nach SGB II und SGB XII - Gesamtübersicht

A) Fallzahlenentwicklung

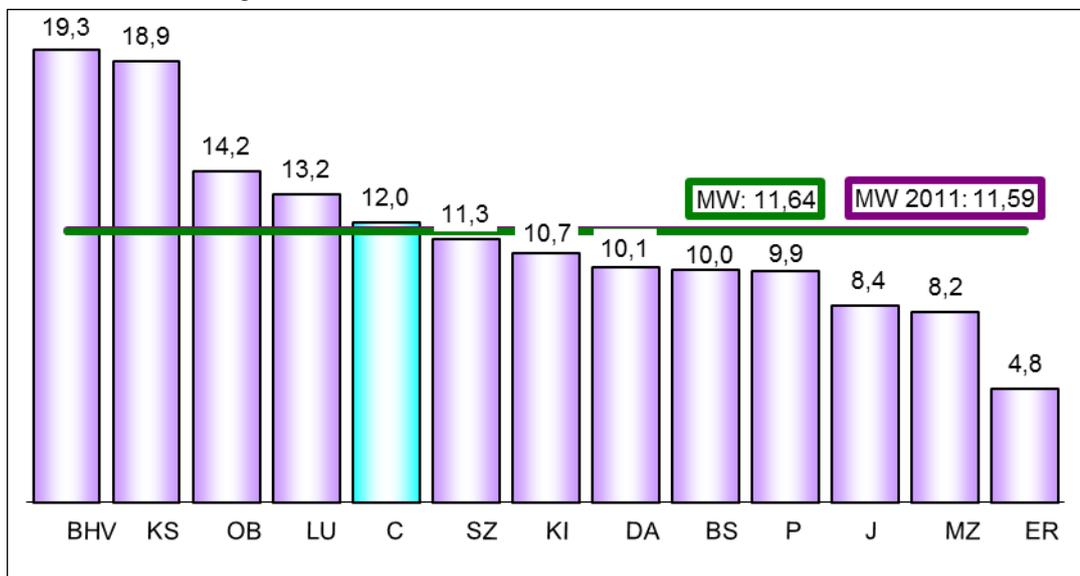
Statistische Angaben

Abbildung 21: Anzahl und Anteil der Leistungsempfänger in Chemnitz jeweils zum 31.12.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 22: Anteil der Empfänger von existenzsichernden Leistungen (in Prozent) an der Gesamtbevölkerung zum 31.12.2012 in den Mitgliedsstädten des Benchmarkingkreises⁹



Quelle: con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

Abbildung 21 zeigt eine summarische Darstellung aller Leistungsempfänger von existenzsichernden Leistungen nach SGB II und XII (3. und 4. Kapitel). Obwohl die Absolutzahlen der

⁹ siehe Seite 94; Bezeichnung der Städte mittels Kfz-Kennzeichen

Leistungsbezieher nach dem SGB XII leicht gestiegen sind, ist aufgrund der bemerkenswerten Verringerung der Leistungsempfänger nach dem SGB II der Anteil aller Leistungsempfänger an der Bevölkerung der Stadt im Berichtsjahr wiederum gesunken. Eine solche erfreuliche Entwicklung ist nicht in allen Städten des Benchmarkingkreises zu beobachten – der Mittelwert der teilnehmenden Städte ist minimal angestiegen (siehe Abbildung 22). 12 % der Chemnitzer Bevölkerung sind auf (ergänzende) staatliche Leistungen zur Existenzsicherung angewiesen. Damit liegt Chemnitz im Vergleich mit anderen mittelgroßen Großstädten bundesweit etwa am Mittelwert.

B) Sozialräumliche Darstellung

Um ein ausgewogenes Bild der Lage in den Stadtteilen zu zeichnen, werden in Anlage 2, Tabellen 4 und 5 nicht nur die Anteile der Leistungsempfänger nach SGB II und XII an den Einwohnern der Stadtteile dargestellt, sondern auch weitere wichtige demografische und sozialstrukturelle Merkmale.

Diese Tabellen zeigen deutlich, dass die demografischen und sozialen Problemlagen unterschiedlich auf die Stadtteile verteilt sind. Erwartungsgemäß sind die weniger dicht besiedelten Stadtteile am städtischen Rand auch weniger von materieller Hilfebedürftigkeit betroffen als die innerstädtischen Bereiche bzw. die Gebiete mit hoher Siedlungsdichte. Aber auch hier zeigen sich sehr deutliche Unterschiede in der Sozialleistungsquote der Stadtteile. Diese Differenzen entsprechen nicht in jedem Fall den gängigen Erwartungs- und Wertungsmustern. Um vorschnelle Beurteilungen von Stadtteilen als „soziale Brennpunkte“ zu vermeiden, müssen jeweils alle Aspekte gemeinsam betrachtet werden.

Diese Zusammenschau verschiedener demografischer und sozialstruktureller Merkmale, die so auch im Städtebaulichen Entwicklungskonzept (SEKo)¹⁰ enthalten ist, bietet vielfältige Anknüpfungspunkte für weitere städtebauliche sowie soziale Planungs- und Steuerungsprozesse.

¹⁰ Stadtratsbeschluss B-181/2009 vom 04.11.2009, www.chemnitz.de -> Die Stadt Chemnitz -> Stadtentwicklung -> Stadtentwicklungskonzept -> SEKo
http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadt_chemnitz/stadtentwicklung/stadtentwicklungskonzept/stadtentwicklungskonzept_seko_start.asp

C) Sozialstrukturdaten

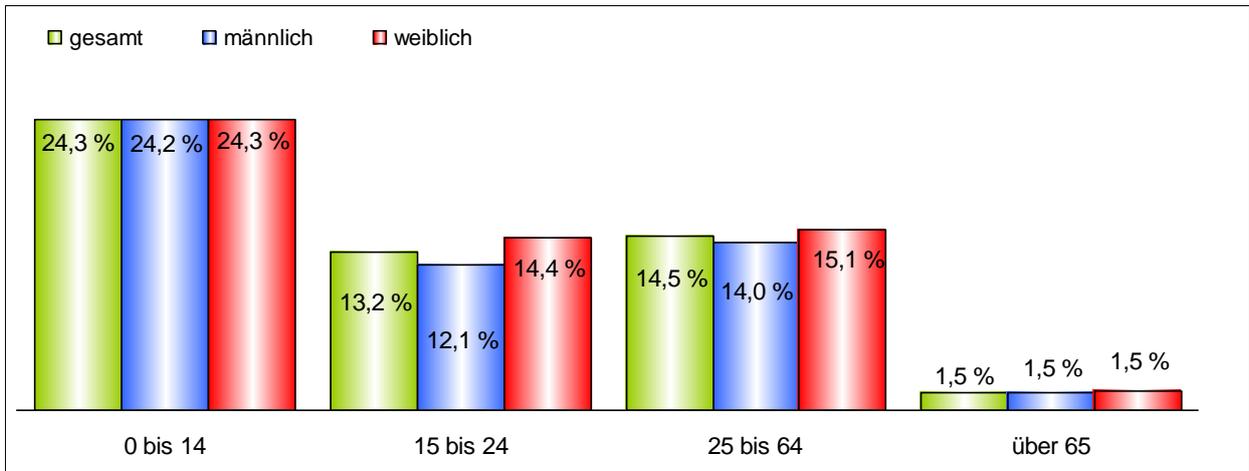
Statistische Angaben

Tabelle 9: Empfänger von Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Altersgruppen und Geschlecht jeweils zum 31.12.

	2010		2011		2012	
	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich
Altersgruppe 0 bis 14 Jahre						
gesamt	3.399	3.512	3.250	3.439	3.361	3.206
SGB II	3.355	3.481	3.202	3.405	3.316	3.167
SGB XII: Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)	44	31	48	34	45	39
Altersgruppe 15 bis 24 Jahre						
gesamt	1.920	1.564	1.594	1.416	1.467	1.265
SGB II	1.858	1.483	1.542	1.339	1.425	1.195
SGB XII: HLU	12	6	4	3	4	4
SGB XII: Grund-sicherung bei Erwerbsminderung (GSiE); ab 18 Jahre	50	75	48	74	38	66
Altersgruppe 25 bis 64 Jahre						
gesamt	10.016	10.007	9.928	9.084	9.385	9.253
SGB II	9.700	9.519	9.574	8.570	9.007	8.732
SGB XII: HLU	109	212	127	213	125	187
SGB XII: GSiE	207	276	227	301	253	334
Altersgruppe 65 Jahre und älter						
gesamt	533	346	555	379	588	391
SGB XII: HLU	1	0	0	1	2	1
SGB XII: Grund-sicherung im Alter	532	346	555	378	586	390

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 23: Anteil der Empfänger von existenzsichernden Leistungen an der Gesamtbevölkerung der jeweiligen Altersgruppe nach Geschlecht zum 31.12.2012



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Sozialamt und Bürgeramt (Einwohnermelde- register)

Tabelle 10: Anteil der Empfänger von existenzsichernden Leistungen an der Gesamtbevölkerung der jeweiligen Altersgruppe nach Geschlecht jeweils zum 31.12.

Altersgruppe	2010		2011		2012	
	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich
0 bis 14	27,0 %	26,7 %	25,3 %	25,6 %	24,3 %	24,2 %
15 bis 24	17,4 %	13,9 %	15,0 %	13,0 %	14,4 %	12,1 %
25 bis 64	15,9 %	15,5 %	15,4 %	14,3 %	15,1 %	14,0 %
65 und älter	1,4 %	1,3 %	1,5 %	1,4 %	1,5 %	1,5 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten; Stadt Chemnitz, Sozialamt

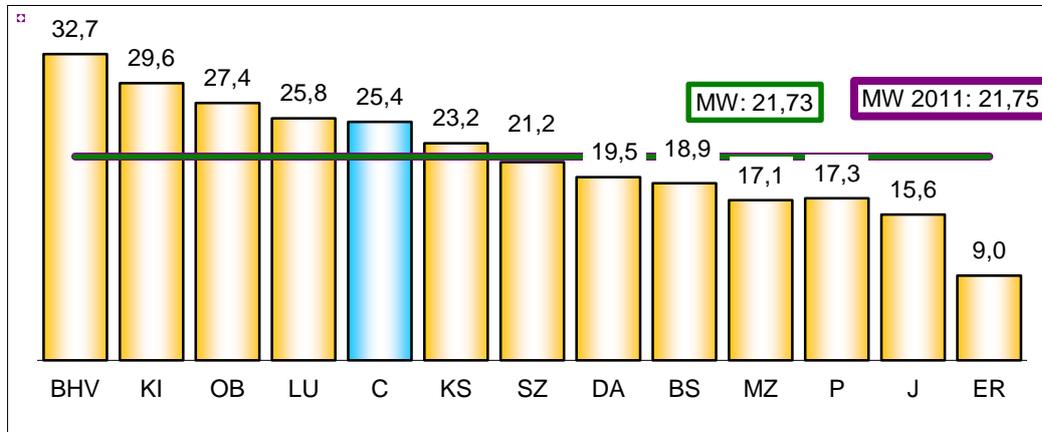
Kommentierung

Während sonst die Unterschiede im Leistungsbezug zwischen den Geschlechtern maximal etwa 1 % betragen, sind in der Altersgruppe 15 bis 24 Jahre Frauen weiterhin häufiger auf existenzsichernde Leistungen nach SGB II angewiesen als Männer (vergleiche Tabelle 10). Hierfür sind im Wesentlichen zwei Gründe verantwortlich: das niedrige Lohnniveau bei Berufseinsteigerinnen in „typische Frauenberufe“ sowie die Betreuung von kleinen Kindern.

Abbildung 23 lässt weiterhin erkennen, dass der Bezug von existenzsichernden Leistungen in den dargestellten Altersgruppen mit steigendem Alter abnimmt: Während etwa jedes vierte Kind unter 15 Jahren existenzsichernde Leistungen erhält, ist bei den 15- bis 24-Jährigen und bei den 25- bis 64-Jährigen etwa jeder Siebente und bei den über 65-Jährigen nur jeder Fünfundsechzigste betroffen.

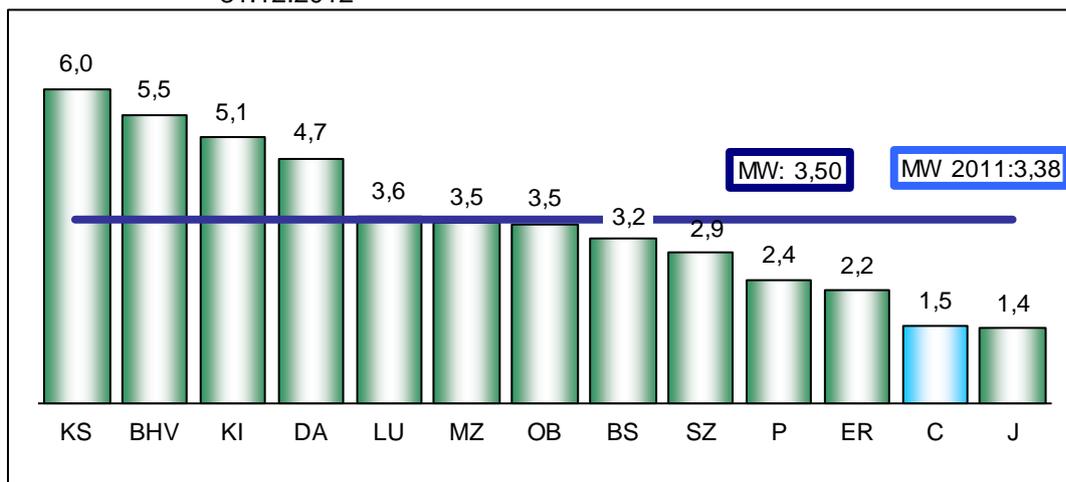
Statistische Angaben

Abbildung 24: Anteil der Kinder mit existenzsichernden Leistungen (in Prozent) an der Altersgruppe bis unter 15 Jahre in den Städten des Benchmarkingkreises¹¹ zum 31.12.2012



Quelle: con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 25: Anteil der Empfänger von existenzsichernden Leistungen (in Prozent) an der Altersgruppe 65 Jahre und älter in den Städten des Benchmarkingkreises zum 31.12.2012



Quelle: con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

Der Vergleich der Abbildungen 22, 24 und 25 zeigt, dass im Mittelwert aller teilnehmenden Städte des Kennzahlenvergleichs die Anteile der Personen mit existenzsichernden Leistungen an den jeweiligen Altersgruppen der Bevölkerung fast konstant geblieben sind. Kinder und Jugendliche bleiben die Altersgruppe, die am häufigsten auf diese finanziellen Unterstützungen angewiesen ist. Der Anteil der Senioren mit Grundsicherung im Alter liegt immer noch weit unter den Werten der anderen Altersgruppen.

Schlussfolgerung/Ausblick

Obwohl Altersarmut in den fachlichen und öffentlichen Diskussionen häufig thematisiert wird, ist es aktuell die vordringlichste Aufgabe, der erheblich stärker ausgeprägten Armutsquote

¹¹ siehe Seite 94; Bezeichnung der Städte mittels Kfz-Kennzeichen

bei den jüngeren und jungen Altersgruppen entschieden zu begegnen. Das ist letztlich auch der wirksamste Schutz vor einem Anstieg der Altersarmut.

Fallbeispiel sozialer Dienst für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Das seit dem 1. April 2012 initiierte Projekt „Impuls“ der Stadtmission Chemnitz e. V. hat das Ziel, jeweils acht Sozialhilfeempfängern eine Gelegenheit zu bieten, um aus der häuslichen Isolation herauszukommen, soziale Kontakte zu knüpfen, eine alltagstaugliche Tagesstruktur zu finden und letztlich die Arbeitsfähigkeit zu reaktivieren. Damit soll die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und eine regelmäßige Beschäftigung ermöglicht werden. Im Projekt können sich die Teilnehmer ohne wirtschaftlichen Druck schrittweise wieder an den Arbeitsalltag mit seinen Anforderungen gewöhnen. Die körperliche und psychische Belastungsfähigkeit der Teilnehmer wird durch Alltagsstrukturierung und praktische Tätigkeiten trainiert. Dies erfolgt durch eine mit den Teilnehmern gemeinsam erarbeitete Wochenstruktur, die informative, Kompetenz fördernde, kreative sowie freizeitpädagogische Gruppenangebote ebenso enthält wie Angebote zur Gesundheitsprävention. Gerade durch das Training der sozialen Kompetenzen kann die Persönlichkeit der Teilnehmer nachreifen bzw. persönliche Kompetenzen wieder erlangt und weiter gezielt gefördert werden. Auch eine Arbeits-erprobung findet statt. Ferner werden die Teilnehmer kognitiv gefördert.

Darüber hinaus wird im Projekt auch Einzelfallhilfe geleistet in Form von Beratung zu persönlichen Problemlagen, Vermittlung oder Begleitung zu Ämtern und Behörden, medizinischen Einrichtungen und zu anderen, durch gezielte Netzwerkarbeit geschaffenen Kontakten. Nach einer länger währenden Teilnahme am Projekt soll eine Vermittlung und Begleitung zu einer höherwertigen Maßnahme erfolgen, wenn die Motivation der Teilnehmer dies zulässt. Es soll damit eine Anschlussperspektive geschaffen werden, die möglichst bedarfsgerecht zugeschnitten ist.

Sozialhilfeempfänger Herr Isomax (Name geändert), Anfang 50, lebt nach privaten und beruflichen Brüchen in seiner Lebensbiographie relativ sozial isoliert. Sein Selbstbewusstsein ist gering. Er hat psychische und körperliche Gesundheitsprobleme. Darüber hinaus belastet ihn eine kompakte Schuldensituation, die er gerade auch aufgrund einer Folgeerkrankung einer überwundenen Alkoholsucht nicht zu überblicken scheint. In dieser Situation erhält er vom Sozialamt Chemnitz den Vorschlag, am Projekt „Impuls“ teilzunehmen.

Schon nach kurzer Teilnahme am Projekt blüht Herr Isomax förmlich auf. Im Rahmen von angeregten Gesprächsrunden zeigt sich, dass er über ein großes Allgemeinwissen verfügt und vielseitig interessiert ist. Dies ist auch bei den Exkursionen zu Chemnitzer Sehenswürdigkeiten zu bemerken. Bei der im Projekt regelmäßig durchgeführten Arbeitserprobung kann er sein großes handwerkliches Geschick unter Beweis stellen, was ihm nicht nur von den Projektverantwortlichen viel Lob einbringt und ihn merklich mit Stolz erfüllt. Bei den anderen Teilnehmern ist er aufgrund seiner Hilfsbereitschaft sehr beliebt. Sein Selbstwertgefühl wird durch die Anerkennung sichtbar gesteigert. Durch die Projektarbeit wird er ferner an neue Hobbys herangeführt und er erfährt durch die regelmäßigen Bewegungseinheiten sowie durch das gemeinsame Kochen im Projekt und durch gezielte Motivation zu Arztbesuchen eine Gesundheitsförderung. In Bezug auf die komplexe Schuldenproblematik wurde nunmehr auf seinen Wunsch hin ein gesetzlicher Betreuer bestellt, der ihn bei der Bewältigung der Probleme unterstützt.

Natürlich zeigen sich während der Projektzeit bei Herrn Isomax auch immer mal wieder Motivationshemmnisse. Mal ist er frustriert aufgrund seiner engen finanziellen Lage und fühlt sich bevormundet, mal stehen bei ihm die psychischen Fragen im Vordergrund. Dennoch gehört Herr Isomax zu den Teilnehmern, die sehr regelmäßig am Projekt teilnehmen und froh über diese Möglichkeit sind. Er hofft, im Anschluss an das Projekt in eine weiterführende Maßnahme vermittelt zu werden, die ihn weiterhin fördern wird.

Quelle: Stadtmission Chemnitz e. V., Projekt Impuls

4.2.4 Schuldnerberatung und Übernahme von Miet- und Energieschulden

<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Zu den Leistungen nach SGB II und XII gehört auch die Schuldnerberatung für Menschen, die eingegangene Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen können und dadurch in existenzielle Not geraten.</p> <p>Dabei wird zwischen Verschuldung und Überschuldung unterschieden. Bei einer Verschuldung sind die Schulden gemessen am Einkommen des Schuldners überschaubar. Sie lassen sich ohne Gefährdung der Existenz regulieren.</p> <p>Bei einer Überschuldung sind die Schulden unüberschaubar und lassen sich nicht ohne Gefährdung der Existenz regulieren. In Überschuldungsfällen geht es vordergründig um die Absicherung der Existenz, d. h. u. a. um eine Befähigung zum Leben an der Pfändungsgrenze.</p> <p>Nach beiden Gesetzen können ferner im Einzelfall Miet- und Energieschulden durch den Leistungsträger übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und Wohnungslosigkeit damit verhindert werden kann. In der Regel werden diese Hilfen als Darlehen gewährt, die Gewährung als Beihilfe kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.</p>
<p>Gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit ► Durchführung</p> <p>§ 22 Abs. 5 SGB II und §§ 11 (5) und 34 SGB XII ► Miet- und Energieschuldner: Kommune ► sonstige Schuldner: Beratungsstellen bei AWO Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V., Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V. und Heim gGmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte Chemnitz</p>
<p>Zielstellung/Zweck</p> <p>Ziel ist eine wirtschaftliche und soziale Stabilisierung der Leistungsberechtigten durch geeignete Entschuldungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Sicherung der Lebensverhältnisse. Bei der Analyse der Schuldensituation muss sich der Schuldner aktiv mit seinen Lebensumständen auseinandersetzen. Ziel dabei ist es, ihn zu aktivieren, zu motivieren und zu befähigen, seine finanziellen Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln. Dazu benötigt der Schuldner fachliche Anleitung und Beratung.</p>
<p>Veränderungen im Berichtsjahr</p> <p>Keine</p>

A) Schuldnerberatung

Statistische Angaben

Tabelle 11: Fallzahlen¹² der Schuldnerberatungsstellen im Jahresvergleich

	„Klassische“ Schuldnerberatung		Miet- und Energieschuldnerberatung	
	2011	2012	2011	2012
gesamt	1.255	1.312	932	1.013
davon SGB II	581	551	618	793
SGB XII	674	761	314	220

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

In allen Bereichen, außer im Bereich der Miet- und Energieschuldnerberatung SGB XII, ist die Anzahl der Beratung suchenden Schuldner leicht angestiegen. Damit setzt sich die Tendenz der vorangegangenen Jahre fort. Dieser Anstieg ist Zeugnis dafür, dass sich die konkreten Problemlagen der langfristigen Leistungsempfänger verschärfen und Selbsthilfepotentiale zunehmend erschöpfen.

Schlussfolgerungen/Ausblick

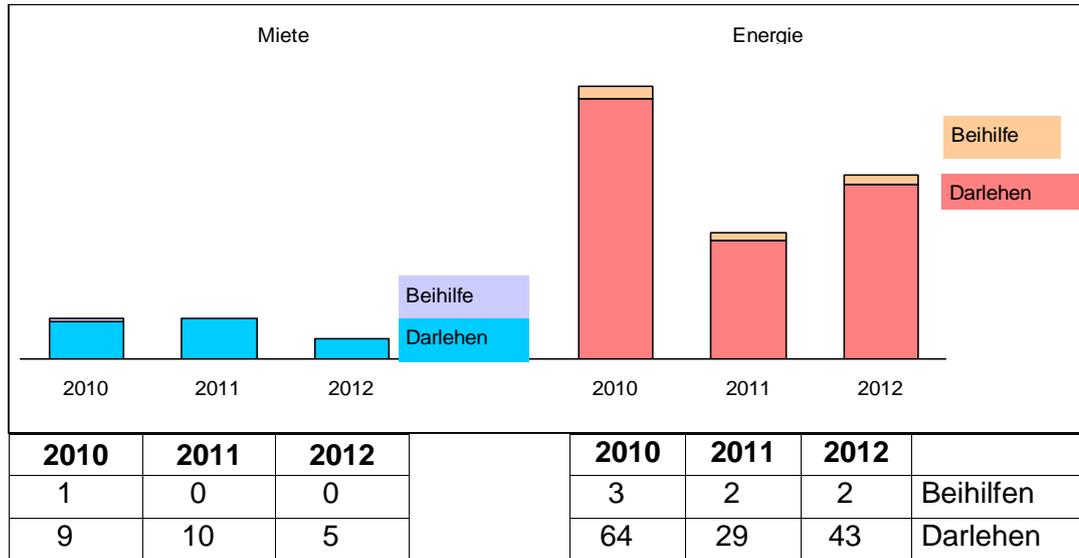
Die Nachhaltigkeit der Beratungsprozesse und damit die dauerhafte Entschuldung bei gleichzeitiger Stabilisierung der Lebensverhältnisse werden in jedem Einzelfall als Ziel verfolgt. Dabei liegen die Schwerpunkte in der Wiedereingliederung ins Arbeitsleben sowie in der Verhinderung oder Reduzierung von Transferleistungsbezug.

Das gegenwärtig in Chemnitz praktizierte Beratungsverfahren sichert einen niedrighschwelligem Zugang zur Schuldnerberatung, um Schuldnern unkompliziert und zeitnah den Beginn eines Beratungsprozesses zu ermöglichen. Bei festgestelltem Bedarf wird der Schuldner durch weiterführende Schuldnerberatung bei der Bewältigung seiner individuellen Schulden-situation unterstützt.

¹² Fälle, nicht Personen

B) Übernahme von Miet- und Energieschulden

Abbildung 26: Übernahmen von Miet- und Energieschulden als Darlehen bzw. als Beihilfen (Fälle)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Kommentierung

Abbildung 26 zeigt nach einem deutlichen Rückgang der Übernahmen von Energieschulden im Jahr 2011 im Jahr 2012 wiederum einen Anstieg. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der größte Energieversorger „eins energie in sachsen“ im Herbst 2011 eine Umstrukturierung des Mahnwesens vorgenommen hat. Ein Großteil der Schuldner dieses Unternehmens ist infolge dessen im Jahr 2011 nicht mehr gemahnt worden, sondern die Forderungen kamen erst im 1. Halbjahr des Jahres 2012 zum Tragen.

Die seit dem Jahr 2010 dennoch insgesamt fallende Tendenz der Energieschuldübernahmen resultiert aus mehreren Faktoren. Insbesondere konnten Schuldübernahmen zielgerichteter durch bspw. Ratenvereinbarungen abgewendet werden. Von Vorteil erwies sich dabei, dass über die Miet- und Energieschuldenübernahme ausschließlich der kommunale Träger in einer komplexen Fallbearbeitung entschied. Ferner konnten infolge der guten Zusammenarbeit mit der „eins energie in sachsen“ und den Vermietern die finanziellen Ressourcen der Hilfesuchenden genutzt werden.

4.3 Behindertenhilfe

4.3.1 Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung

Kurzbeschreibung
<p>Auf Antrag wird festgestellt, ob bei dem betreffenden Antragsteller eine Behinderung vorliegt. Der Grad der Behinderung (GdB) wird – zwischen 20 und 100 – in Zehnerschritten bemessen. Für besondere Ausprägungen der Schwerbehinderung werden zusätzlich verschiedene Merkzeichen zuerkannt, wie z. B. „G“ (erheblich gehbehindert). Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wird auf Wunsch ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.</p> <p>Nach dem Gesetz über die Gewährung von Landesblindengeld und anderen Nachteilsausgleichen erhalten blinde, hochgradig sehschwache oder gehörlose Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 Geldleistungen unabhängig von Einkommen und Vermögen. Auch hier ist ein Antrag erforderlich.</p>
gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit
<p>Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), Sächsisches Landesblindengeldgesetz, SächsAGSGB ► Kommune</p>
Zielstellung/Zweck
<p>Schwerbehinderte Menschen genießen besonderen Schutz, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Abhängig vom Ausmaß und der Art der Behinderung erhalten sie verschiedene Erleichterungen oder Leistungen zum Ausgleich der durch die Behinderung verursachten Nachteile. In Betracht kommen u. a. besonderer Kündigungsschutz, Zusatzurlaub, steuerliche Nachteilsausgleiche, Parkerleichterungen oder auch Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr.</p> <p>Die gewährten Geldleistungen im Rahmen des Landesblindengeldgesetzes schaffen dieser speziellen Gruppe von Menschen mit Behinderung einen weitergehenden Ausgleich der durch die Behinderung verursachten Nachteile.</p> <p>Die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und die Landesblindengeldgewährung sollen für die betroffenen Menschen zügig und unter Beachtung aller aktuellen medizinischen Gutachten erfolgen.</p>
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

A) Prozessdaten

Statistische Angaben

Tabelle 12: Bearbeitung der Anträge auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und Landesblindengeld

	2010	2011	2012
Zugänge im Jahr	18.225	17.587	16.791
Erledigungen im Jahr	18.148	18.247	16.894
Offene Verfahren zum Jahresende	1.912	1.252	1.149
Durchschnittliche Laufzeit in Tagen	110	120	85

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

Kommentierung

Mit Einführung eines Controllings der Bearbeitungsabläufe sowie der Abarbeitung vieler Altanträge konnte eine deutliche Verkürzung der Laufzeiten erreicht werden.

B) Fallzahlen

Statistische Angaben

Tabelle 13: Verfahren zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und Anträge auf Landesblindengeld

	2010	2011	2012
erteilte Schwerbehindertenausweise (bei GdB ab 50) bzw. Feststellung der Behinderteneigenschaft (bei GdB unter 50)	4.003	3.813	3.695
davon neue Schwerbehindertenausweise bzw. Feststellungen	2.255	2.092	2.103
davon Verlängerungen bzw. Änderungen	1.748	1.721	1.592
bewilligte Anträge auf Leistungen nach Landesblindengeldgesetz	351	350	261
Inhaber eines Schwerbehindertenausweises zum 31.12.	21.896	22.675	23.382
Menschen mit GdB ab 50	25.991	26.281	27.047
davon besitzen einen Schwerbehindertenausweis	84,2 %	86,3 %	86,4 %

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

Tabelle 14: Nachteilsausgleiche für Menschen mit festgestellter Schwerbehinderung

	2010	2011	2012
Bescheinigung für Steuererleichterungen (bei GdB zwischen 30 und 50)	948	789	648
Bescheinigung für Sozialtarif der Deutschen Telekom	84	62	63
Parkerleichterungen	60	2 ¹³	67
Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis, das zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder zu Kfz-Steuerermäßigung berechtigt	6.107	6.178	5.998

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

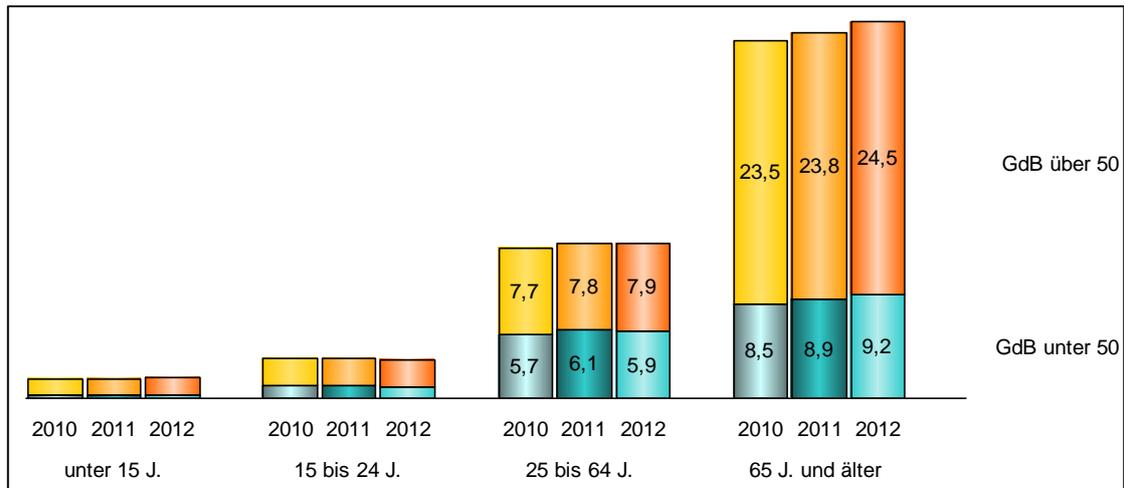
Tabelle 15: Menschen mit Grad der Behinderung (GdB) unter 50 und über 50 zum 31.12.

Altersgruppe	2011		2012	
	GdB unter 50	GdB 50 und höher	GdB unter 50	GdB 50 und höher
unter 15 Jahre	84	376	88	406
15 bis 24 Jahre	251	525	212	510
25 bis 64 Jahre	7.817	9.989	7.632	10.153
65 Jahre und älter	5.766	15.392	5.999	15.978
gesamt	13.918	26.282	13.931	27.047

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen; Kommunaler Sozialverband Sachsen

¹³ Parkerleichterungen wurden 2011 nicht in Form einer Bescheinigung ausgestellt, deshalb war 2011 keine Statistik möglich.

Abbildung 27: Anteile der Menschen mit Grad der Behinderung (GdB) unter 50 und über 50 an den Einwohnern der entsprechenden Altersgruppe zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen; Kommunaler Sozialverband Sachsen

Kommentierung

Mit steigendem Lebensalter wächst die Zahl der Menschen mit einem festgestellten Grad der Behinderung. Am höchsten ist dieser Anteil in der Altersgruppe ab 65 Jahren. Bei diesem Vergleich ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Antrag auf einen Schwerbehindertenausweis bzw. die Feststellung der Behinderteneigenschaft häufig nur dann gestellt wird, wenn die damit verbundenen Nachteilsausgleiche für das tägliche Leben relevant sind. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist dies wahrscheinlich eher selten der Fall. Deshalb liegen die Zahlen in der Altersgruppe unter 15 Jahre so deutlich unter den Zahlen der Empfänger von Eingliederungshilfe nach SGB XII (siehe Punkt 4.3.2). Ein weiterer Grund für diese Unterschiede ist, dass die Eingliederungshilfe bereits einsetzt, wenn eine Behinderung droht, um diese möglichst abzuwenden oder zu mildern.

Gegenüber dem Vorjahr stieg die Zahl der Menschen mit festgestellter Behinderung um 1,9 % an. Damit hat sich der Anstieg gegenüber dem Vorjahr (+ 2,9 %) wiederum abgeschwächt. Im Berichtsjahr war nur die Altersgruppe ab 65 Jahren von diesem Anstieg betroffen. Hier stieg der Anteil der Personen mit Behinderung an der Bevölkerung um 0,6 Prozentpunkte.

Gleichzeitig stieg der Prozentsatz der Inanspruchnahme eines Schwerbehindertenausweises weiter an (siehe Tabelle 13). Über die in Tabelle 14 dargestellten, statistisch erfassbaren Nachteilsausgleiche sind mit dem Ausweis weitere verbunden, für die dem Sozialamt keine Statistiken vorliegen. Dies sind z. B. Kündigungsschutz auf dem Arbeitsmarkt, Kostenübernahme des Krankentransports durch die Krankenkassen bei bestimmten Merkzeichen sowie Vergünstigungen bzw. Ermäßigungen in privatwirtschaftlichen Bereichen. Darüber hinaus wirken sich die zunehmende gesellschaftliche Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen sowie umfassendere Informationen über die Möglichkeiten der Anerkennung und über die damit verbundenen Nachteilsausgleiche auf die Inanspruchnahme der Ausweise aus. Während früher ältere Antragsteller ihre Funktionseinschränkungen eher als „unvermeidbare“ Alterserscheinungen hingenommen haben, wird heute bereits in den Krankenhäusern über die Möglichkeit einer Antragstellung aufgeklärt.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft sowie Leistungen nach dem Sächsischen Landesblindengeldgesetz werden für die Bürger weiterhin an Bedeutung gewinnen: Zum einen wird die wachsende Bedeutung der oben erwähnten Nachteilsausgleiche zu einer wachsenden Inanspruchnahme der Ausweise führen. So werden z. B. aufgrund der zunehmenden Besteuerung der Altersrenten die Steuererleichterungen für Schwerbehinderte zunehmend wichtiger werden.

Zum anderen kommen die demografischen Aspekte zum Tragen: der Altersdurchschnitt der Chemnitzer Bevölkerung steigt stetig an, teilweise auch durch Zuzug aus den alten Bundesländern. Da sich in Chemnitz ein Einrichtungsverband für blinde und sehbehinderte Menschen befindet, leben hier im Vergleich zu anderen sächsischen Kommunen mehr Bezieher von Leistungen nach dem Sächsischen Landesblindengeldgesetz.

Ziel der zuständigen Abteilung Soziale Leistungen ist, die im Jahr 2012 erreichte durchschnittliche Bearbeitungszeit dauerhaft zu stabilisieren.

4.3.2 Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach SGB XII in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers

Kurzbeschreibung
Wer körperlich, geistig oder seelisch auf Dauer behindert oder von Behinderung bedroht ist, hat Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit die Hilfe nicht von einem anderen Leistungsträger gewährt wird wie Krankenkasse, Rententräger oder Arbeitsagentur.
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
SGB XII, Kapitel 6 i. V. m. SGB IX, Eingliederungshilfeverordnung, SächsAGSGB, Budget-VO
Kommune: zuständig für alle ambulanten Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung (z. B. Hilfsmittel, Körperersatzstücke, Formen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben) sowie teilstationäre und stationäre Hilfen für Personen unter 18 Jahren und ab Vollendung des 65. Lebensjahres.
Kommunaler Sozialverband Sachsen: zuständig für Eingliederungshilfe in Form der Leistungen zum Besuch einer Hochschule und zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges sowie ambulant betreutes Wohnen und teilstationäre und stationäre Hilfen für Personen zwischen vollendetem 18. und 65. Lebensjahr.
Zielstellung/Zweck
Ziel der Eingliederungshilfe ist die Verhütung einer drohenden Behinderung (Prävention), die Beseitigung oder Milderung einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen (Rehabilitation) und die Eingliederung des Behinderten in die Gesellschaft (Integration). Ferner gehört es zu den Aufgaben der öffentlichen und freien Behindertenhilfe, schrittweise den Maßgaben der Inklusion gemäß UN-Behindertenrechtskonvention gerecht zu werden. Hierzu gehört, <u>alle</u> Aufgaben, Leistungen, Dienstleistungen daraufhin zu überprüfen, ob sie diesem gesetzlichen Anspruch noch gerecht werden. Bundes- und Landespläne hierzu sind zu erwarten und zu berücksichtigen.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

A) Heilpädagogische Frühförderung

Kurzbeschreibung
Die Förderung für Kinder im Vorschulalter kann im Rahmen der Eingliederungshilfe in einer ambulanten Frühförderstelle oder als teilstationäre Förderung in einer Kindertagesstätte bzw. in einer vollstationären Einrichtung erbracht werden. In einer Regelkindertagesstätte werden nicht behinderte und behinderte Kinder gemeinsam betreut. Die Kinder mit Behinderung erhalten eine zusätzliche Förderung durch die Heilpädagogin der Einrichtung. Schwer oder mehrfach behinderte Kinder werden in kleinen heilpädagogischen Gruppen innerhalb einer Regeleinrichtung oder in einer heilpädagogischen Einrichtung heilpädagogisch gefördert.
Gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit
Siehe Seite 42 ► Kommune
Zielstellung/Zweck
Ziel ist es, drohende oder bereits eingetretene Behinderung eines Kindes vom Neugeborenenalter bis zur Einschulung zu erkennen, ihr mit geeigneten Förderungen weitestgehend entgegenzuwirken bzw. vorhandene Behinderungen zu mindern, abzubauen oder zu beseitigen und den Aufbau kompensatorischer Fähigkeiten zu fördern. Dabei gilt es, die Eltern durch Einbindung in die Fördermaßnahmen zu befähigen, die Entwicklung ihrer Kinder zu unterstützen.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

Statistische Angaben

Tabelle 16: Frühförderung in Frühförderstellen, Kindertagesstätten sowie in vollstationären Einrichtungen jeweils zum 31.12.

	2010	2011	2012
in Frühförderstellen geförderte Kinder	298	276	253
Einzelintegration in Regelkindertagesstätten	206	219	219
Kinder in heilpädagogischer Sondergruppe innerhalb einer Regelkindertagesstätte	45	50	47
Kinder in heilpädagogischer Sondereinrichtung	56	56	64
Kinder in vollstationären Einrichtungen (z. B. Heim)	0	1	1

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

Kommentierung

Der Leistungsbereich der Frühförderung ist tendenziell von steigenden Fallzahlen gekennzeichnet, wobei sich die Schwerpunkte zwischen den einzelnen Hilfeformen aufgrund der jeweils unterschiedlichen Förderbedarfe der Kinder ändern können.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Gewährung dieser heilpädagogischen Hilfen an Kinder wird auf einen möglichst frühzeitigen Beginn der individuellen Förderung ausgerichtet. Das Ziel ist hierbei, in einem ganzheitlichen Hilfeansatz und einem multiprofessionellen Team, bestehend aus den Eltern, der Förderereinrichtung, Ärzten, Therapeuten und dem Sozialamt, die kindliche Entwicklung so zu fördern, dass ein späteres eigenständiges Leben unabhängig von weiteren Hilfen ermöglicht wird.

B) Hilfen zur Integration im Schulalltag

Kurzbeschreibung
<p>Kinder und Jugendliche werden abhängig von ihrem jeweiligen individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf in Förderschulen oder in Regelschulen beschult. Eine integrative Beschulung richtet sich nach der Sächsischen Schulintegrationsverordnung.</p> <p>Ein Teil dieser Schüler benötigt im Rahmen des Schulbesuches zusätzliche Hilfen, um die allgemeine Schulpflicht zu erfüllen. Andere Schüler benötigen im Rahmen der außerunterrichtlichen Betreuung eine besondere Förderung. Diese Hilfen werden im Rahmen der angemessenen Schulbildung nach dem SGB XII gewährt.</p> <p>Die Hilfen werden als Einzelintegration im Hort (analog zur Einzelintegration für Vorschulkinder), als Betreuung durch einen Integrationshelfer, als Ganztagesbetreuung für körper-, seh-, hör- und sprachbehinderte bzw. blinde Kinder und Jugendliche, als Ferienbetreuung für geistig behinderte Schüler oder im Rahmen der vollstationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter angeboten.</p>
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
Siehe Seite 42 ► Kommune
Zielstellung/Zweck
Ziel dieser Hilfen ist es, die vorhandene Behinderung des Kindes/Jugendlichen und deren Folgen zu mildern, die Teilnahme am Schulunterricht zu ermöglichen und das höchstmögliche Bildungsziel zu erreichen. Dabei geht es vorrangig um die Festigung und Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Befähigung zum selbstständigen und selbstbestimmten Leben entsprechend der individuellen Voraussetzungen.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

Statistische Angaben

Tabelle 17: Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Chemnitz

	Zahl der Schulen	2010/11	2011/12	2012/13
Schüler in Förderschulen				
Förderschwerpunkt körperliche Entwicklung				
gesamt	1	243	240	236
davon aus Chemnitz		88	91	91
Förderschwerpunkt Sehen				
gesamt	1	144	153	158
davon aus Chemnitz		30	25	25
Förderschwerpunkt Hören				
gesamt	1	101	111	103
davon aus Chemnitz		26	32	30
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung				
gesamt	2	115	136	131
davon aus Chemnitz		114	134	129
Förderschwerpunkt Entwicklung der Sprache				
gesamt	2	322	295	267
davon aus Chemnitz		134	141	145
Förderschwerpunkt Lernen				
gesamt	3	620	657	651
davon aus Chemnitz		608	640	630
Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung				
gesamt	1	122	99	104
davon aus Chemnitz		106	89	90
Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, integriert in Regelschulen				
Grund- und Mittelschulen		266*	290*	357*
Gymnasien und Berufsschulzentren		50*	53**	51**

* einschließlich Schulen in freier Trägerschaft

** kommunale Schulen und Waldorfschule

Quelle: Stadt Chemnitz, Schulverwaltungsamt (Stand jeweils Sept.) und
Sächsische Bildungsagentur (Stand jeweils Nov.)

Tabelle 18: Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung

	2010	2011	2012
Einzelintegration im Hort	10	9	10
Integrationshelfer in Schule	16	21	28
Ganztagsbetreuung	154	155	44
Ferienbetreuung	45	45	46
stationäre Unterbringung (z. B. Internat oder Heim)	9	8	6

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

Kommentierung

Die Anzahl der bewilligten Hilfen für Integrationshelfer stieg im Berichtsjahr nochmals an. Insbesondere an Förderschulen zeichnet sich der Trend ab, dass eine Beschulung nur mit einem Integrationshelfer möglich ist.

Weniger vertreten ist der Einsatz von Integrationshelfern an einer Regelschule. Dies kann zum einen an der Entscheidung der Sächsischen Bildungsagentur zur Beschulung oder zum anderen an dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nach einer integrativen Beschulung liegen.

Im Berichtsjahr wurde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Ganztagesbetreuung intensiv überprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für einen Großteil der Kinder die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ganztagesbetreuung nicht vorgelegen haben. Die betroffenen Kinder besuchen nunmehr den Förderschulort ihrer Schule mit einem ihrer Behinderung entsprechenden Betreuungsangebot. Damit reduzierte sich die Zahl der Kinder mit dieser Hilfeart deutlich.

Im Mai 2013 gab das Sächsische Staatsministerium für Kultus den Entwurf zur Änderung der Schulordnung Förderschulen (SOFS) bekannt. Der Entwurf beinhaltet u. a. die Neuregelung des § 19 Abs. 2 Satz 2 SOFS, der ab dem 1. August 2013 vorsieht, den Unterricht an Schulen für geistig Behinderte und in Klassen für Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in anderen Förderschulen um eine Stunde von 15:30 Uhr auf 14:30 Uhr täglich zu verkürzen. Wie die Betreuung der geistig behinderten Schüler nach 14:30 Uhr erfolgen soll, sieht der Entwurf nicht vor. Es bleibt diesbezüglich abzuwarten, inwieweit die außerunterrichtliche Betreuung der geistig behinderten Schüler auf die Kommunen als Schulträger übertragen wird. Das hätte zur Folge, dass die Finanzierung dieser Betreuung dann aus dem kommunalen Haushalt sicherzustellen wäre. Die Stadt Chemnitz hat in ihrer Stellungnahme an den Sächsischen Städte- und Gemeindetag diesem Änderungsentwurf nicht zugestimmt.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet eine inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, dass diese barrierefrei und ohne Hindernisse am Schulunterricht teilnehmen können. Dafür sind jedoch entsprechende Verankerungen im Sächsischen Schulgesetz notwendig, mit speziellen Regelungen u. a. zu Rechtsansprüchen, pädagogischen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten zur Finanzverantwortung. Auch bauliche Veränderungen sind unausweichlich. Die für Bildung zuständige sächsische Landesregierung konnte auch 2012 keine entsprechenden Gesetzesänderungen vorlegen.

Die steigende Tendenz, dass die Teilnahme am Unterricht in Förderschulen nur noch mit Assistenzleistungen, finanziert durch die Kommune (örtlicher Sozialhilfeträger), sichergestellt werden kann, wird auch weiterhin zu erheblichen Mehrbelastungen der Stadt Chemnitz führen.

C) Hilfen für Erwachsene mit Behinderungen

Statistische Angaben

Tabelle 19: Hilfen für Erwachsene

	2010	2011	2012
Fahrtkostenzuschüsse	68	66	65
ambulant betreutes Wohnen (Personen im Alter über 65 Jahren)	20	25	24
Familienunterstützende Dienste	50	47	51
Tagesstrukturierende Maßnahmen	9	11	8
Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen für Erwachsene 65 Jahre und älter (Wohnen im Heim oder in einer Außenwohngruppe)	45	39	45

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

Kommentierung

Die Prognose des KSV, wonach sich die Fallzahlen im Zeitraum von 2010 bis 2015 verdoppeln, ist im Jahr 2012 noch nicht eingetreten. Die Fallzahlen im ambulant betreuten Wohnen blieben nahezu konstant.

Die Fallzahlen im Familienunterstützenden Dienst sind – je nach dem Unterstützungsbedarf der Familien im laufenden Jahr – leicht schwankend. Es ist erkennbar, dass die Fallzahlen in den letzten drei Jahren bei durchschnittlich 50 Fällen liegen.

Die Zahl der bewilligten tagesstrukturierenden Maßnahmen nimmt im Vergleich zum Vorjahr leicht ab, bedingt durch Heimaufnahmen der Klienten.

Im Jahr 2012 ist die Zahl der über 65-jährigen Leistungsberechtigten in Einrichtungen der Behindertenhilfe (vollstationäre Eingliederungshilfe) wieder angestiegen. In acht Fällen übergab der bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sachlich zuständige überörtliche Sozialhilfeträger, der Kommunale Sozialverband Sachsen, die Fallakten an die Stadt Chemnitz als nunmehr zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Der Blick auf die Altersstrukturen der Menschen in den Einrichtungen der Behindertenhilfe zeigt, dass sich in den nächsten zehn Jahren sachsenweit die Zahl der Leistungsempfänger verdoppeln wird, die das Rentenalter erreichen. Insofern ist es unerlässlich, den Grundsatz ambulant vor stationär weiter voranzutreiben. Die sachliche Zuständigkeit dafür liegt aufgrund der getrennten altersabhängigen Zuordnung primär beim KSV. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ist auf Landesebene ein Sächsisches Gesamtkonzept zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderungen beschlossen worden.

Statistische Angaben

Tabelle 20: Hilfe zur Pflege bzw. Eingliederungshilfe in Form von Persönlichen Budgets und trägerübergreifenden Persönlichen Budgets

	Persönliches Budget		Trägerübergreifendes Persönliches Budget	
	2011	2012	2011	2012
Hilfe zur Pflege	1	1	3	2
Eingliederungshilfe	18	26	0	0

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

Kommentierung

Obwohl das Persönliche Budget durch Öffentlichkeitsarbeit weiterhin bekannt gemacht wird, erhöht sich die Zahl der Berechtigten, die diese Form der Leistungserbringung in Anspruch nehmen, nicht signifikant. Von den 2012 gewährten 29 persönlichen Budgets entfielen 26 auf den Bereich der Eingliederungshilfe und 3 Budgets auf den Bereich der häuslichen Pflege (siehe Tabelle 20).

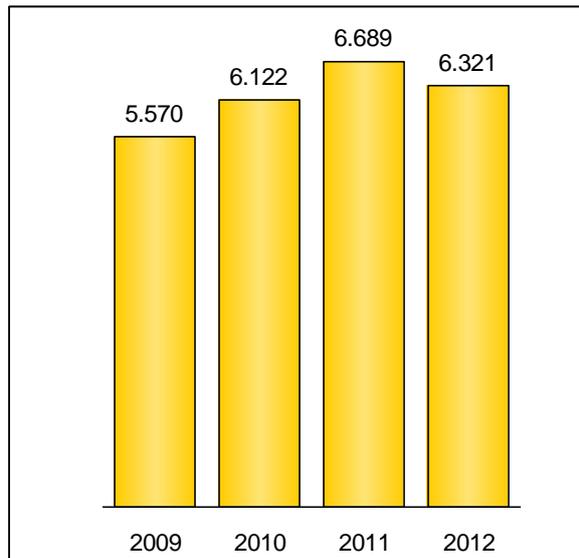
Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Inanspruchnahme des bundesweit beworbenen Persönlichen Budgets ist vergleichsweise gering. In der Praxis zeigt sich mithin, dass sich die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit nicht als grundsätzliche Alternative zur bisherigen Leistungsgewährung erweist. Das Persönliche Budget bietet allerdings die Chance, für bestimmte individuelle Bedarfslagen und Voraussetzungen selbstbestimmte und passgenaue Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets von der aktuellen Angebotsstruktur abhängig. Die Beratungen zum Wechsel zur Leistungserbringung als Persönliches Budget scheitern häufig noch an der fehlenden Auswahl an Leistungserbringern.

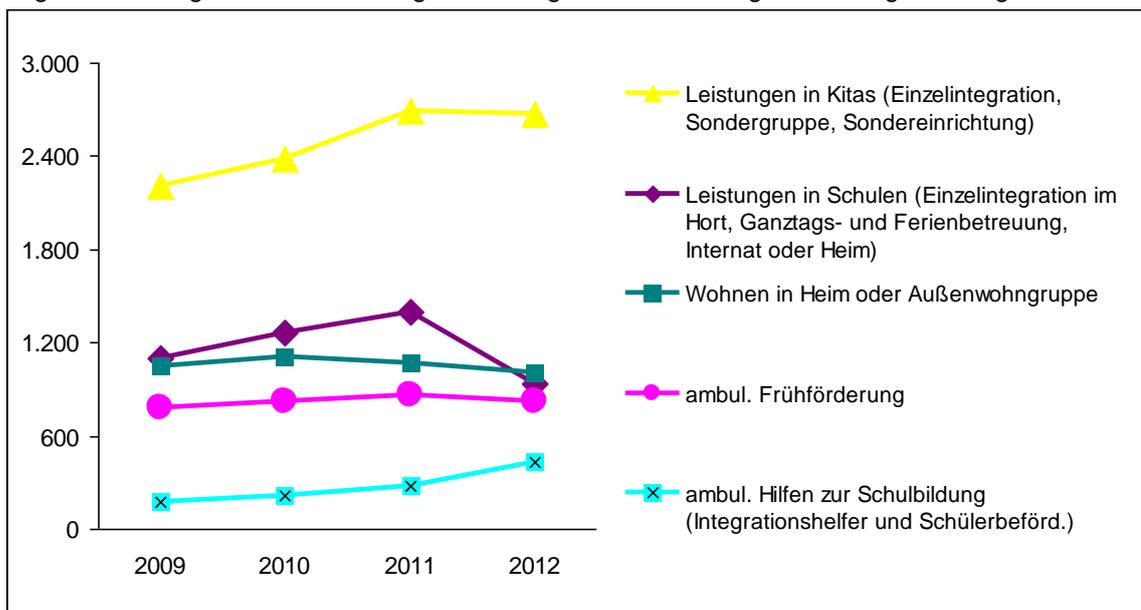
4.3.3. Ausgaben/Aufwendungen für Eingliederungshilfe nach SGB XII

Abbildung 28: Ausgaben/ Aufwendungen insgesamt in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 29: Ausgaben/ Aufwendungen für ausgewählte Leistungen der Eingliederungshilfe in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Eingliederungshilfe bietet ein umfangreiches und vielfältiges Spektrum an Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen, angefangen von der Frühförderung im Kindesalter bis hin zur tagesstrukturierenden Maßnahme für ältere Menschen. Die in der Tendenz wachsende Zahl der Anspruchsberechtigten, die zunehmende Ausdifferenzierung des Hilfesystems und die Ausweitung der Leistungsansprüche aufgrund der Rechtsprechung erfordern eine detaillierte Bedarfsfeststellung und passgenaue Hilfeplanung, um einer kontinuierlichen Ausgabensteigerung entgegenzuwirken.

Eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe wird derzeit auf Bundesebene diskutiert. Hierbei geht es vor allem um neue Bedarfssteuerungssysteme, Personenzentrierung und eine Ambulantisierung der Hilfen. Auch nach Auffassung der Kommunen ist es wichtig, die Eingliederungshilfe für jetzige und zukünftige Generationen nachhaltig zu sichern und die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung weiter zu stärken, aber auch die Finanzierbarkeit der Hilfen nicht zu vernachlässigen.

4.3.4 Wohnstätten und ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung

Kurzbeschreibung
Wohnstätten und Außenwohngruppen als stationäre Einrichtungen sowie das ambulant betreute Wohnen sind Wohnangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen. Sie unterscheiden sich jeweils durch die Intensität der möglichen Unterstützung und Betreuung. Mit der für den jeweiligen Einzelfall am besten geeigneten Wohnform soll das größtmögliche Maß an Selbstständigkeit erhalten, erreicht oder wieder hergestellt werden.
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
Siehe Seite 42 ► KSV als überörtlicher Sozialhilfeträger für Menschen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren, Kommune für Senioren ab 65 Jahren
Zielstellung/Zweck
Ziel ist ein gelingendes Wohnen nach dem Grundsatz ambulant vor stationär bei gleichzeitiger umfassender Förderung der Selbstständigkeit der Bewohner. Den Leistungsberechtigten soll damit die größtmögliche Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährt werden.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

Statistische Angaben

Tabelle 21: Plätze für Erwachsene in ambulant betreuten Wohnungen sowie in Wohnstätten und Heimen der Behindertenhilfe jeweils zum 31.12.

ambulant betreutes Wohnen			
	2010	2011	2012
Heim gGmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte Chemnitz	80	96	96
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Chemnitz e. V.	30	30	30
Verein zur Integration psychosozial behinderter Menschen e. V.	80	80	80
Stadtmission Chemnitz e. V.	88	105	105
SFZ Förderzentrum gGmbH	6	6	6
gesamt	284	317	317
Wohnheime und Wohnstätten einschließlich Außenwohngruppen			
	2010	2011	2012
Heim gGmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte Chemnitz	206	206	206
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Chemnitz e. V.	57	57	57
Verein zur Integration psychosozial behinderter Menschen e. V.	43	43	43
Arbeiter-Samariter-Bund Ortsverband Chemnitz und Umgebung e. V.	32	32	32
SFZ Förderzentrum gGmbH	51	51	45
gesamt	389	389	383

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Seniorenhilfe, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Kommentierung

Die Kapazitäten und deren Belegung im ambulant betreuten Wohnen sind im Vergleich zu 2011 gleich geblieben. Die Auslastung der Plätze in den Wohnheimen und Wohnstätten ist hingegen etwas rückläufig. Dies entspricht dem im Maßnahmekonzept des KSV benannten Ziel des Ambulantisierungsprozesses.

Wie in Sachsen insgesamt ist auch in Chemnitz mehr als die Hälfte der Nutzer von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen im mittleren oder höheren Alter. 10,0 % sind bereits im Rentenalter, über 20 % werden es in den nächsten zehn Jahren erreichen.

Sachsenweit hat mehr als die Hälfte der Bewohner von Wohnheimen und Wohnstätten für Menschen mit Behinderung Anspruch auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Sachsenweit und auch in Chemnitz wird in den kommenden Jahren die Zahl der Menschen mit Unterstützungsbedarf im Bereich Wohnen stark ansteigen. Dies auch deshalb, weil ein

großer Teil von Erwachsenen mit Behinderungen derzeit noch in familiären Strukturen lebt, deren Unterstützungspotential mit steigendem Alter der Bezugspersonen abnimmt. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass außerdem deutlich mehr Menschen mit Behinderungen als bisher professionelle Pflege in Anspruch nehmen werden müssen.

Mit dem Ausbau niedrigschwelliger Wohnformen und einer Flexibilisierung von Versorgungsstrukturen im Bereich Wohnen soll den Leistungsberechtigten die größtmögliche Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und gleichzeitig die stationären zu Gunsten der ambulanten Hilfeformen verringert werden.

Diesem Ziel trägt auch das Maßnahmenkonzept des KSV Rechnung. Zu dessen planvoller Umsetzung hat die Landesarbeitsgemeinschaft Sozialplanung beim überörtlichen Sozialhilfeträger eine Arbeitsgruppe „Steuerung des ambulant betreuten Wohnens nach § 53 SGB XII“ einberufen. Dabei vertritt die Stadt Chemnitz den Sächsischen Städte- und Gemeindetag und kann so aktiv bei der Gestaltung mitwirken.

4.3.5 Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Kurzbeschreibung
Die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ist eine überbetriebliche Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Sie bietet Personen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, eine angemessene berufliche Bildung, einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit. Je nach Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten werden die Menschen mit Behinderung im Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich, im Arbeitsbereich oder im Förder- und Betreuungsbereich tätig.
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
§§ 39 ff. SGB IX ► Kommunaler Sozialverband Sachsen
Zielstellung/Zweck
Aufgabe der Werkstätten ist es, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit der Anspruchsberechtigten zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und ihnen Beschäftigung zu ermöglichen.
Aufgabe des Eingangsverfahrens ist es, festzustellen, ob die Werkstatt für behinderte Menschen die geeignete Eingliederungsmaßnahme darstellt sowie welche spezifischen Werkstattbereiche und/oder ergänzende Leistungen in Betracht kommen. Ziel ist die Erstellung eines Eingliederungsplanes.
Ziel der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich ist es, die personale Entwicklung der Teilnehmer zu fördern, ihre beruflichen und lebenspraktischen Fähigkeiten planmäßig zu entwickeln und sie auf geeignete Tätigkeiten im Arbeitsbereich der WfbM oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten.
Das Hauptziel im Arbeitsbereich besteht darin, den behinderten Menschen den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Wo dies nicht möglich ist, werden Behinderungsgerechte Formen der produktiven Beschäftigung realisiert.
Im Förder- und Betreuungsbereich der Werkstätten werden die Personen tätig, die aufgrund ihrer Behinderung (noch) keine Wert schöpfende Tätigkeit ausüben können und noch intensiverer Unterstützung bedürfen. Ziel ist es, ihnen den Einsatz im Berufsbildungs- oder Arbeitsbereich der Werkstatt zu ermöglichen.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

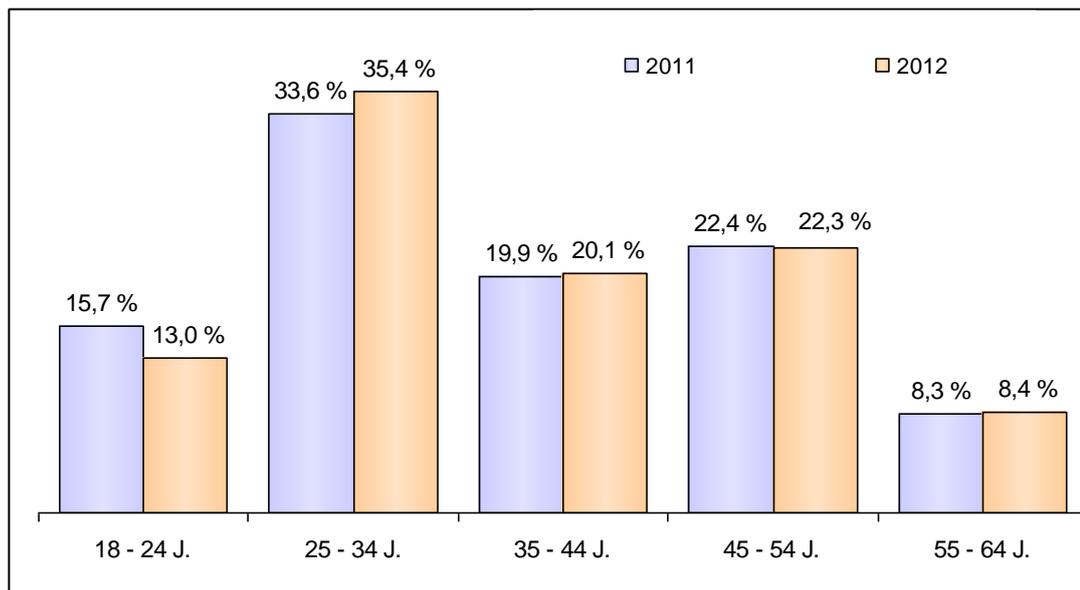
Statistische Angaben

Tabelle 22: Plätze im Arbeits- und Berufsbildungsbereich sowie im Förder- und Betreuungsbereich jeweils zum 31.12.¹⁴

	2010	2011	2012
Plätze im Arbeits- und Berufsbildungsbereich			
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Chemnitz e. V.	453	459	460
Stadtmission Chemnitz e. V.	281	281	293
SFZ Förderzentrum gGmbH	36	42	42
in Chemnitz gesamt	770	782	795
davon Außenarbeitsplätze/Außenarbeitsgruppen	87	87	108
Plätze im Förder- und Betreuungsbereich			
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Chemnitz e. V.	24	24	27
Stadtmission Chemnitz e. V.	24	24	24
SFZ Förderzentrum gGmbH	8	7	10
gesamt	56	55	61

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Seniorenhilfe, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Abbildung 30: Altersstruktur der Beschäftigten im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen in Chemnitz jeweils zum 31.12.



Quelle: Kommunalen Sozialverband Sachsen, Stadt Chemnitz, Sozialamt

¹⁴ Plätze in Chemnitz sowie durch Chemnitzer Bürger genutzte Plätze in Werkstätten im Umland
Stadt Chemnitz, Sozialamt

Tabelle 23: Altersstruktur der Beschäftigten im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen im Jahresvergleich

Altersgruppe	Sachsen 2011	Sachsen 2012*	Chemnitz 2011	Chemnitz 2012
18 bis 24 Jahre	11,6 %		15,7 %	13,0 %
25 bis 34 Jahre	32,2 %		33,6 %	35,4 %
35 bis 44 Jahre	22,0 %		19,9 %	20,1 %
45 bis 54 Jahre	23,3 %		22,4 %	22,3 %
55 bis 64 Jahre	11,0 %		8,3 %	8,4 %

Quelle: Kommunaler Sozialverband Sachsen, Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abweichungen der Summe von 100 % sind rundungsbedingt

* die Angaben liegen noch nicht vor

Kommentierung

Hinsichtlich der Kapazitäten in den Werkstätten haben sich im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügige Veränderungen ergeben. Allerdings besteht ein offener Bedarf an Plätzen für Menschen mit autistischen Störungen.

Im Durchschnitt des Freistaates Sachsen war 2011 etwa ein Drittel der Werkstattbesucher im Alter zwischen 45 und 64 Jahren. In Chemnitz ist dieser Anteil etwas geringer, während der Anteil der Beschäftigten bis 34 Jahre etwas höher liegt als im Landesdurchschnitt.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Um die Entwicklung der Kapazitäten der Werkstätten für Menschen mit Behinderung steuern und bedarfsgerechte Hilfen anbieten zu können, hat der Kommunale Sozialverband Sachsen im Dezember 2009 sein Maßnahmenkonzept II verabschiedet sowie 2010 die Allianz zur Beschäftigungsförderung gegründet. Damit wurden Förderung und Unterstützung von Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt geregelt und Projekte wie „Arbeit statt Plätze“ und „Durch Praxis und Routine – fit für den Arbeitsmarkt“ auf den Weg gebracht. Ein weiteres Beispiel sind die Handlungsempfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft Sozialplanung - ebenfalls vom KSV einberufen - zur Gestaltung des Übergangs Schule – Arbeitsleben von Menschen mit geistiger Behinderung.

Viele der in den Werkstätten Beschäftigten arbeiten dort bis zum Eintritt in das Rentenalter. Die Abgänge aus Altersgründen werden in den kommenden Jahren kontinuierlich steigen. Die Arbeit in den Werkstätten ist für die Beschäftigten eine der wichtigsten Maßnahmen der Tagesstrukturierung. Wenn diese Form der Tagesgestaltung entfällt, sind Alternativen zur Tagesstrukturierung für die Betroffenen unerlässlich und entsprechend vorzuhalten. Diese Verantwortung fällt in den kommunalen Zuständigkeitsbereich.

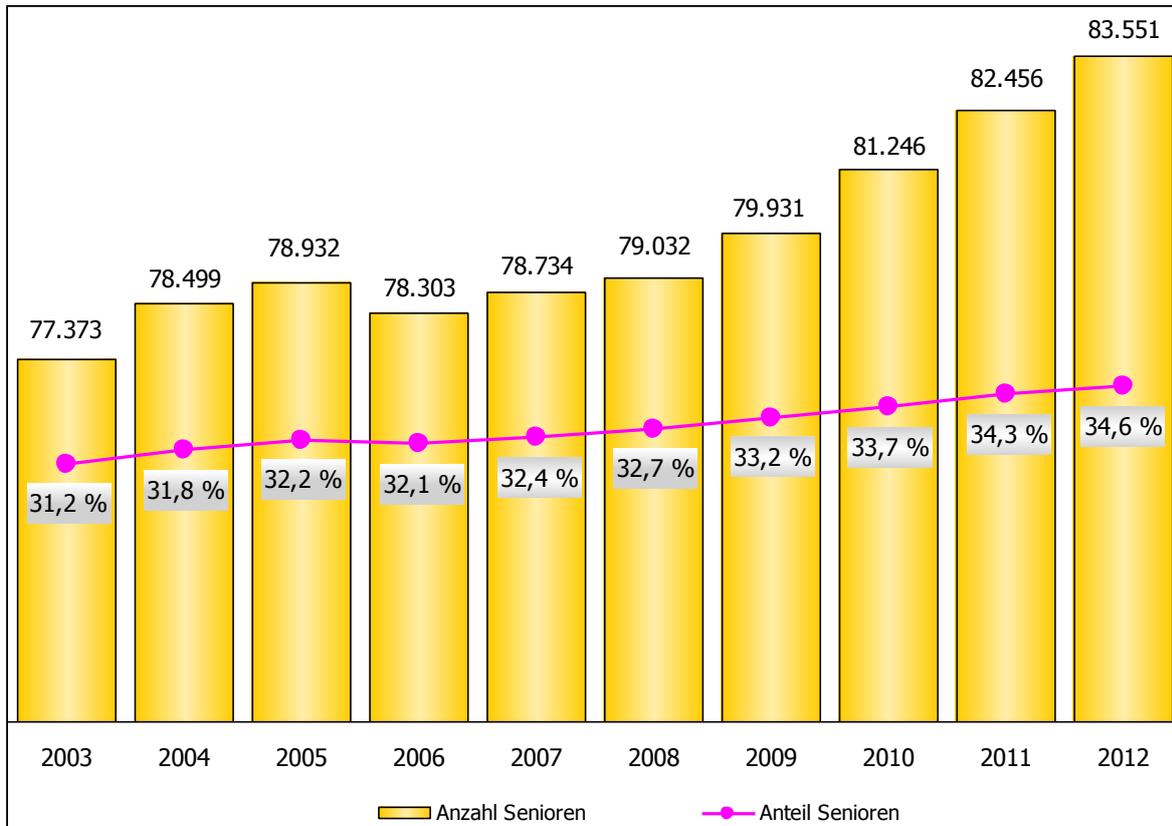
Weitere Leistungsangebote für Menschen mit Behinderung sind Beratungsstellen, ambulante Behindertendienste sowie Begegnungseinrichtungen. Deren soziale Arbeit wird durch die Stadt Chemnitz finanziell unterstützt (siehe Anlage 2, Tabellen 1 und 2).

4.4 Seniorenhilfe und Pflege

Kurzbeschreibung
Seniorenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und Teilhabe zu ermöglichen. Die Kommune trägt Verantwortung im Sinne der Daseinsvorsorge. Dabei hat sie eine Organisations- und Koordinierungsfunktion. Diesem Ziel dienen die verschiedenen, im Folgenden genauer dargestellten Bereiche.
gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit
§ 71 SGB XII, § 2 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung, Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEKo), S. 16 (Leitlinien), S. 49 (05.02.08 - Entwicklungsziele), S. 123 ff. (05.09.03 - Gesundheit und Soziales) ► Kommune
Zielstellung/Zweck
<p>Alten Menschen soll die Möglichkeit gegeben werden, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Dieser Anspruch ist in den „Leitlinien, Standards und Trends für eine altersspezifische Daseinsvorsorge und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Senioren in Chemnitz“ als innovative Form der Altenhilfeplanung verankert. Die Planung fokussiert sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen schaffen für eine möglichst selbstbestimmte und eigenständige Lebensführung in einer sich verändernden städtischen und gesellschaftlichen Umgebung sowie Maßnahmen zur Beschaffung und Erhaltung einer altersgerechten Wohnung; - ambulante Hilfen und Unterstützungen als vorrangiges Hilfe- und Unterstützungsprinzip im Sinne des Grundsatzes ambulant vor stationär gewährleisten -> vernetzte Beratung zur Pflege, zum Case- und Caremanagement (Optimierung der Versorgung in einem bestimmten Bereich); - barrierefreie Gestaltung von Kultur, Bildung, Sport, Begegnung und anderen Betätigungsmöglichkeiten für Senioren; - persönliche Sicherheit und Schutz für Senioren gewährleisten; - bürgerschaftliches Engagement als gesellschaftliche Ressource und zur Erhaltung der Aktivität im Alter fördern. <p>Informations- und Unterstützungsbedarfe werden durch Beratung und Begleitung einzelfallorientiert gedeckt.</p> <p>Die kontinuierliche Erfassung unterstützenden Angeboten durch die Kommune ermöglicht eine umfassende Beratung zu altersgerechten Diensten. Ferner wird durch die Beratung zur Pflege zu allen relevanten Fragen hinsichtlich der Pflegebedürftigkeit und Heimaufnahme informiert.</p>
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

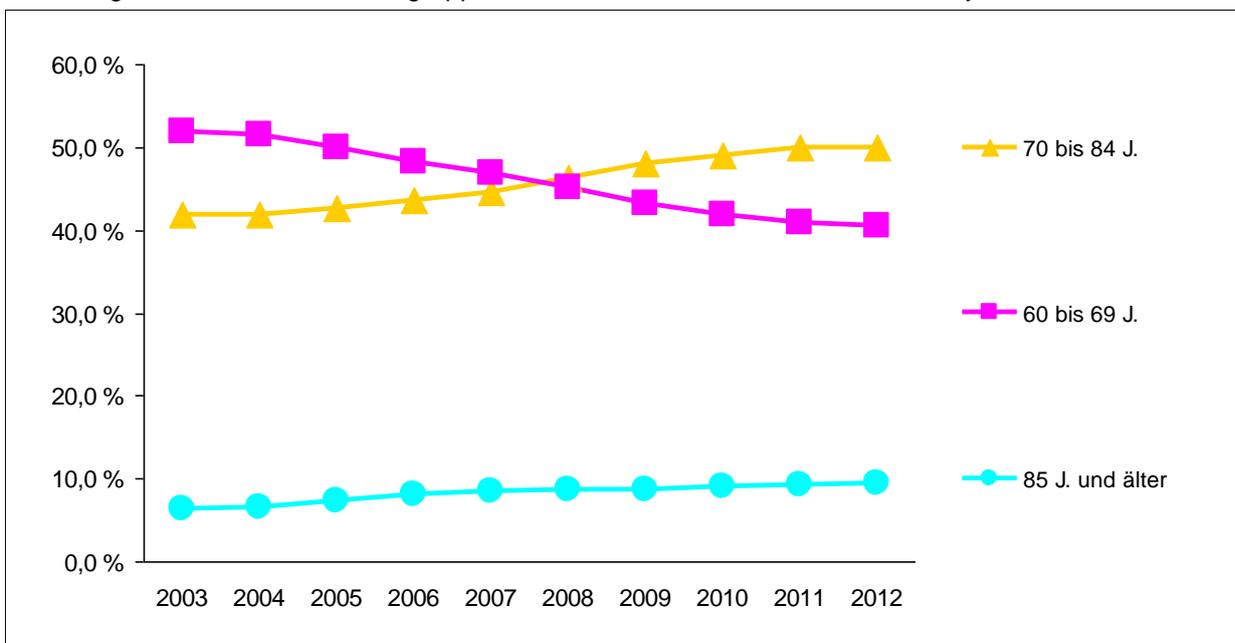
Statistische Angaben

Abbildung 31: Anzahl und Anteil der Senioren (Einwohner im Alter von 60 Jahren und älter) an den Einwohnern der Stadt Chemnitz jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

Abbildung 32: Anteil der Altersgruppen an der Gesamtzahl der Senioren in % jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Bürgeramt (Einwohnermelderegister)

Kommentierung

Zahl und Anteil der Chemnitzer Einwohner im Alter von 60 Jahren und älter steigen seit Jahren an. Seit 2008 sinkt der Anteil der Senioren zwischen 60 und 69 Jahren, während der Anteil der Altersgruppe 70 bis 84 Jahre ansteigt. Das Erreichen eines hohen Alters wird aufgrund steigender Lebenserwartung durch verbesserte Lebensqualität sowie medizinischen Fortschritt statistisch zur Regel. Die Zahl der „jungen Senioren“ ist auch dadurch reduziert, dass die Generation der jetzt 60- bis 69-Jährigen zum Zeitpunkt der politischen Wende in dem Alter war, wo berufliche und persönliche Neuorientierung auch zu Abwanderungen in die alten Bundesländer führte.

Andererseits führten Brüche in der Berufsbiografie oder Vorruhestandsregelungen mitunter schon zum frühzeitigen Ausscheiden aus dem beruflichen Alltag und „verjüngen“ die Zielgruppe der Seniorenhilfe.

4.4.1 Teilhabe, Kommunikation, Begegnung

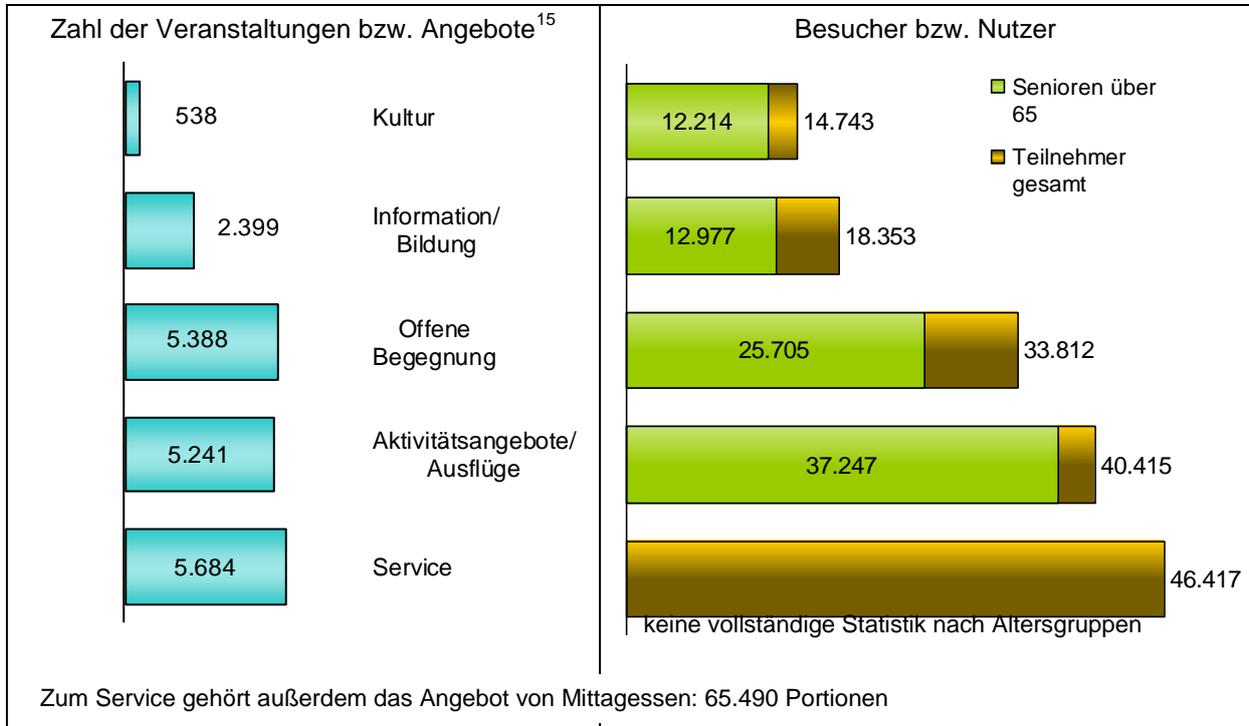
Kurzbeschreibung
Die Begegnungseinrichtungen geben Senioren dieser Stadt die Möglichkeit der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Sie tragen dazu bei, altersbedingte Schwierigkeiten zu verhindern, zu überwinden oder zu mildern.
gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit ► Durchführung
Siehe Seite 42; Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG) – B-110/2011 vom 08.06.2011 ► Kommune ► Betreiber der Einrichtungen sind freie Träger der Wohlfahrtspflege, Vereine, Verbände, Pflegedienste u. a.
Zielstellung/Zweck
In Begegnungseinrichtungen werden wohnortnah Bildung, Beratung und Dienstleistungen sowie kulturelle und aktivierende Angebote vorgehalten, die eine gesellschaftliche Teilhabe, bürgerschaftliches Engagement und lange eigenständige Lebensführung ermöglichen können. Begegnungsstätten wirken präventiv gegen Vereinsamung und sind Teil eines Netzwerkes zur Verhinderung akuter Problemlagen im Alter. Integration und Inklusion sind aktuelle Handlungsfelder für Begegnung in Chemnitz.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

Im Berichtsjahr wurden 16 von ca. 60 Begegnungseinrichtungen für Senioren mit insgesamt ca. 456 T€ durch das Sozialamt finanziell gefördert (siehe Anlage 2, Tabelle 1).

Statistische Angaben

Statistische Angaben zur Zahl der Veranstaltungen und Besucher im Jahr liegen nur für die geförderten 16 Einrichtungen vor.

Abbildung 33: Veranstaltungen und Serviceangebote der Begegnungseinrichtungen 2012



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Kommentierung

Chemnitz hält ein gut ausgebautes Netz an Begegnungsmöglichkeiten für ältere Menschen vor. Etwa ein Viertel davon wird öffentlich gefördert und untersteht insoweit auch einer regelmäßigen fachlichen Bewertung. Der 2011 begonnene Prozess zur Weiterentwicklung der Konzepte für Begegnungsangebote wurde 2012 weitergeführt. Beteiligt sind Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Vertreter der Fachabteilungen des Sozialamtes, des Senioren- und des Behindertenbeirates, des Sozialausschusses sowie Beauftragte.

Ziel ist eine bedarfsorientierte Verteilung von (geförderten) Begegnungsangeboten in den Sozialräumen und langfristig die Gestaltung einer inklusiven Einrichtungslandschaft unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention. Das Qualitätssicherungskonzept in den geförderten Einrichtungen trägt dazu bei, dass die angebotenen Leistungen bedarfsorientiert und notwendig sind und im Sinne der Besucher erbracht werden. Im Verlauf dieses Prozesses wurden eine Steigerung der Qualität der Veranstaltungen sowie die zunehmende Reflexion der Bedarfsorientierung sichtbar.

Im Jahr 2012 ist eine leicht sinkende Tendenz sowohl bei der Zahl der Angebote als auch bei den Teilnehmern zu verzeichnen. Eine Ursache dafür ist die teilweise sehr schwierige Personalsituation, die durch den Wegfall des Zivildienstes begründet ist. Die Umsetzung des Bundesfreiwilligendienstes als Alternative ist noch in den Anfängen und reich an bürokratischen Hürden.

Die demografische Entwicklung verursacht einen Generationenwechsel. Die länger währende Gesundheit und Agilität der älteren Menschen führt dazu, dass diese ihre Kräfte nutzen

¹⁵ Erklärungen zu den Angebotsarten siehe Glossar

und sich auch gesellschaftlich engagieren möchten. Das Interesse an Bildungsangeboten und aktivierenden Veranstaltungen ist konstant hoch. Die Begegnungseinrichtungen reagieren auf diesen Bedarf und sind außerdem Anlaufstelle im Wohngebiet für seniorenrelevante Anliegen und Dienstleistungsangebote sowie Interessenvertretung.

Gleichzeitig werden Angebote benötigt, die hochaltrigen, mobilitätseingeschränkten Senioren möglichst wohnortnah die Möglichkeit zu sozialen Kontakten, Betätigung, Unterhaltung und Unterstützung bieten. Mit dem Modellprojekt „Treff am Wind“ wurde 2012 ein solches bedarfsorientiertes und niedrighwelliges Angebot geschaffen. Die sehr gute Auslastung und das durchweg positive Feedback der Nutzer bestätigen die Notwendigkeit.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Tatsache, dass Chemnitz einen vergleichbar hohen Bevölkerungsanteil im Alter über 65 Jahre hat, wird häufig in den Medien zitiert.

Für die Entwicklung der Stadt und des sozialen Sektors stellt sich daher die Frage, wie mit dieser meist als „Demografie“ umschriebenen Herausforderung umzugehen ist. Im Rahmen der Erstellung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes wurden hierzu erstmals langfristige Leitlinien entwickelt.¹⁶ Die Fortschreibung dieser richtet sich nun an Menschen im Alter mit und ohne Behinderungen.

Seit 2010 werden diese Leitlinien schrittweise in Einzelprojekten und Maßnahmen umgesetzt¹⁷. Diese Untersetzungen bestimmen die Weiterentwicklung auch der einzelnen nachfolgenden Unterabschnitte (Begegnungsstättenkonzept, Einzelfallhilfen, Wohnen, Pflege, etc.) und müssen gemeinsam mit den beteiligten Akteuren umgesetzt werden. Zum Beispiel arbeiten Träger, Kommunalpolitiker, Beiräte und Verwaltung gemeinsam an einem Modellprojekt „Inklusive Begegnung“. Diese und andere in den Leitlinien benannte Maßnahmen werden bei den jährlichen Zuschussplanungen und Einzelkonzepten in allen seniorenrelevanten Bereichen zu beachten sein.

¹⁶ www.chemnitz.de -> Die Stadt Chemnitz -> Stadtentwicklung -> Stadtentwicklungskonzept ->SEKo
<http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/die-stadt-chemnitz/stadtentwicklung/stadtentwicklungskonzept/seko/index.html>

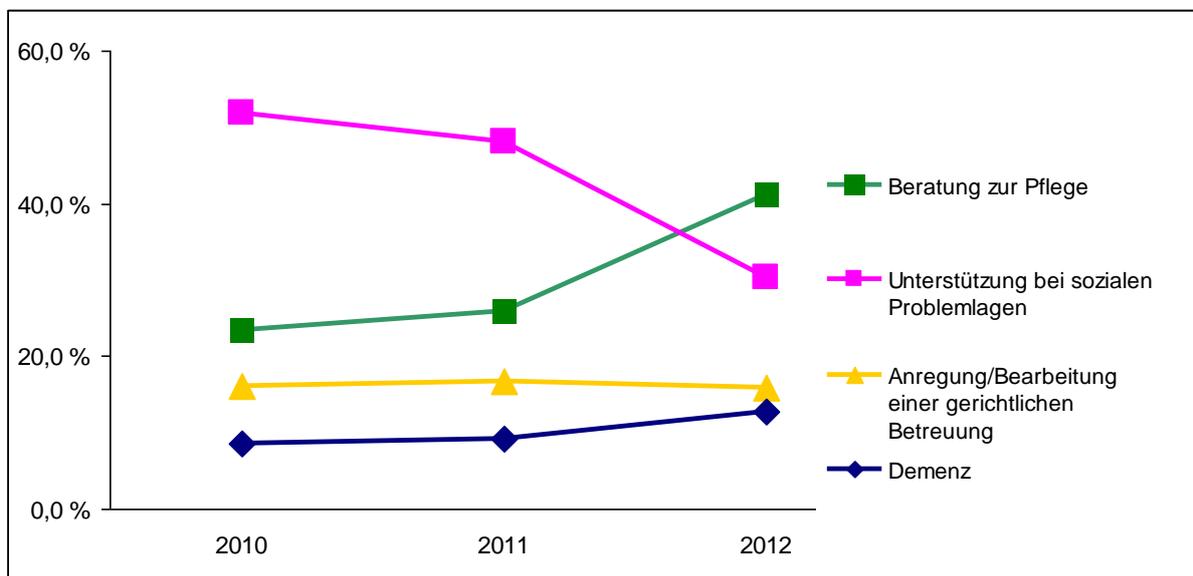
¹⁷ http://www.chemnitz.de/chemnitz/media/download/soziales_und_gesundheit/altenhilfeplan_2009_2013.pdf

4.4.2 Seniorensozialdienst

Kurzbeschreibung
Der Seniorensozialdienst bietet Informationen, Beratung und Unterstützung rund ums Älterwerden an.
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
Siehe Seite 55 ► Kommune
Zielstellung/Zweck
Die Sozialarbeiterinnen leisten Unterstützung in akuten Notlagen, schwierigen Alltagssituationen, bei der Beantragung von Sozialleistungen und in Behördenangelegenheiten. Sie beraten zu Fragen der Betreuung, Pflege und zum Wohnen im Alter. Bedarfsorientiert werden Unterstützungsleistungen organisiert und koordiniert sowie zu Angeboten für Senioren, Kontakt- und Beratungsstellen und Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten informiert.
Auch dieses Angebot unterstützt Senioren dabei, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, die autonome und selbstbestimmte Lebensführung zu erhalten und Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu überwinden, zu verhüten oder zu mildern.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

Statistische Angaben

Abbildung 34: Anteil der unterschiedlichen Problemfelder an allen durch den Seniorensozialdienst bearbeiteten Anliegen der Senioren



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Kommentierung

Die Mitarbeiterinnen des Seniorensozialdienstes hatten im Jahr 2012 mehr als 3.000 Kontakte zu Bürgern der Stadt Chemnitz, die Informationen, Beratung und Unterstützung in schwierigen Lebenslagen benötigten. Die Etablierung des Seniorensozialdienstes als Teil des Unterstützungsnetzwerkes Pflege_C sowie die beständige Präsenz im Gemeinwesen und in der Öffentlichkeit tragen dazu bei, den SSD als Anlaufstelle in altersrelevanten Fragen zu betrachten. Frühzeitige Beratung und Unterstützung bei auftretenden Problemen im Zusam-

menhang mit einer guten Vernetzung innerhalb der Stadt verringern den prozentualen Anteil an Hilfeleistung in akuten sozialen Problemlagen. Die Optimierung von Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, wie z. B. Wohnungslosenhilfe, sozialpsychiatrischer Dienst und psychosoziale Betreuung sorgt für zielorientierte Zuordnung und lösungsorientierte Fallbearbeitung.

Organisation und Finanzierung von Pflege und Versorgung werden oft erst im Akutfall zur Herausforderung. Besonders gesetzliche Veränderungen wie die Einführung des Pflegeausrichtungsgesetzes werfen bei den Betroffenen vermehrt Fragen auf.

Der Anteil der Fälle von gerichtlich angeordneter Betreuung in der Stadt Chemnitz hält sich konstant, wobei eine Verschiebung der Betreuungsverfahren hin zu jüngeren Menschen zu beobachten ist.

Der Anteil der in der Häuslichkeit wohnenden demenziell erkrankten Bürger ist relativ stabil.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die demographische Entwicklung sowie Auswirkungen gesellschaftlicher und struktureller Veränderungen bedingen einen Anstieg sowohl von Pflege- als auch von multipler Hilfebedürftigkeit. Gleichzeitig steigt das Bedürfnis nach einem aktiven und eigenverantwortlichen Leben älter werdender Bürger in Chemnitz. Um zum einen dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ und zum anderem den Prinzipien der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gerecht zu werden, ist die Organisation und Koordination geeigneter, bedarfsorientierter Unterstützungsangebote seitens der Kommune zunehmend erforderlich.

4.4.3 Örtliche Betreuungsbehörde

Kurzbeschreibung
Die örtliche Betreuungsbehörde unterstützt das Betreuungsgericht in der Feststellung von Sachverhalten, die das Gericht für aufklärungswürdig hält. Für alle volljährigen Bürger werden Beratungen und Informationen zum Betreuungsrecht, zu Vollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen angeboten. Vollmachten und Betreuungsverfügungen werden auf Wunsch beglaubigt.
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit Bürgerliches Gesetzbuch § 1896 ff (BGB), Betreuungsbehördengesetz § 1 - 9 (BtBG)
Zielstellung/Zweck Die Betreuungsbehörde prüft aufgrund gerichtlicher Aufträge, ob Betreuungen errichtet werden müssen oder ob andere Hilfen den Zweck der Betreuung erreichen. (Vollmachten, Beratungsstellen, die bestimmte Aufgaben übernehmen) Die Betreuungsbehörde berät und informiert alle Betreuer, Bevollmächtigte und interessierte Bürger zum Betreuungsrecht, zu Vollmachten, zu Betreuungsverfügungen und zu Patientenverfügungen.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

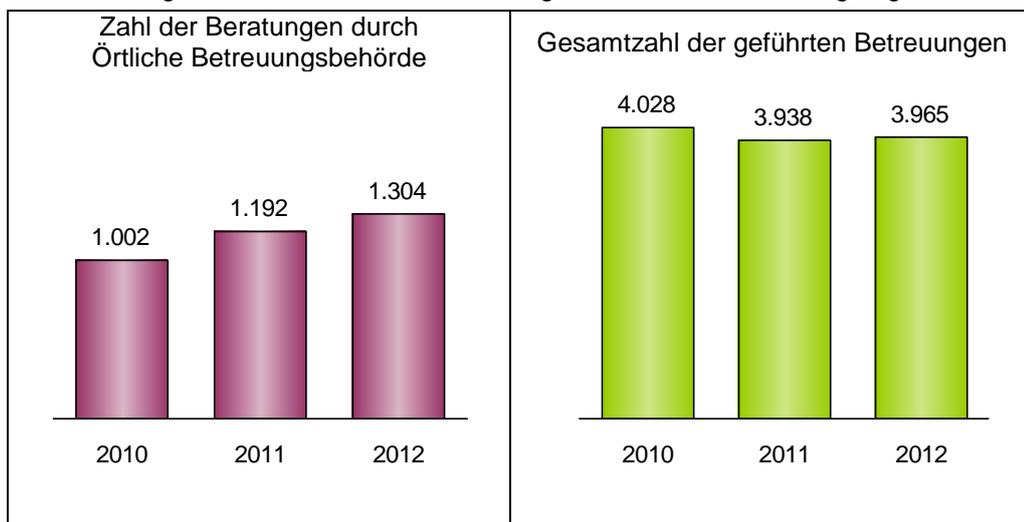
Statistische Angaben

Tabelle 24: Beratungen durch Örtliche Betreuungsbehörde sowie geführte Betreuungen

	2010	2011	2012
Beratungen zu Vollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und Fragen des Betreuungsrechtes	1.002	1.192	1.304
Geführte Betreuungen	4.028	3.938	3.965
davon geführt durch:			
Betreuungsvereine	336	343	380
Betreuungsbehörde	46	36	21
Berufsbetreuer	1.605	1.535	1.604
Ehrenamtliche Betreuer	2.041	2.024	1.960

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Abbildung 35: Beratungen durch die Örtliche Betreuungsbehörde und Betreuungen gesamt



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Kommentierung

Die Zahl der neu eingerichteten Betreuungen stieg von 1992 bis 2009 stetig an. Seit 2010 bis jetzt ist eine geringe Rückläufigkeit bzw. Stagnation der Zahlen erkennbar. Die kontinuierlich durchgeführten Beratungen von interessierten Bürgern in der örtlichen Betreuungsbehörde sowie Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen und Begegnungsrunden in Einrichtungen und Institutionen führten verstärkt zu privaten Vereinbarungen, wie zum Beispiel Vollmachten.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Höchstes Ziel im Betreuungsrecht ist es, allen Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Aus diesem Grunde sollen nur Betreuungen eingerichtet werden, die unbedingt notwendig sind. Alle anderen Hilfsmaßnahmen, die Sinn und Zweck einer Betreuung ebenso

erfüllen können, müssen Vorrang haben. Dazu gehören vor allem Vollmachten, welche die Bürger, die dazu geistig in der Lage sind, einer Vertrauensperson erteilen können.

Die örtliche Betreuungsbehörde berät Bürger, indem sie andere Hilfen aufzeigt und damit dazu beiträgt, dass auch zukünftig die Zahlen neu eingerichteter Betreuungen nicht überproportional ansteigen.

Fallbeispiel gerichtliche Betreuung

Herr Spieler (Name geändert) geb. 1941 ist sowohl dem Seniorensozialdienst als auch der Betreuungsbehörde bereits seit 2002 bekannt.

Der Betroffene leidet an einer psychischen Erkrankung, darunter einer starken Spielsucht. Außerdem ist er beinamputiert.

Er ist eigensinnig, krankheitsuneinsichtig und wird schnell verbal aggressiv gegenüber dem Pflegedienst, seiner Betreuerin oder anderen Helfern. Seine Rente ist bereits kurz nach Eingang am Monatsende im Spielkasino aufgebraucht. Er bettelt dann im Haus andere Mieter an, hat keine Nahrungsmittel und ist deshalb bereits mehrfach auf der Straße umgefallen. Ein Krankenhausaufenthalt für einige Tage schließt sich regelmäßig an. Danach beginnt der Kreislauf von neuem.

2002 wurde eine umfassende Betreuung eingerichtet. Aus den bestehenden komplexen Problemen des Herrn Spieler resultierte der Wohnungsverlust. Eine neue Wohnung wurde durch die Betreuerin angemietet. Entsprechende umfangreiche Anträge wurden gestellt. Herr Spieler begehrte die Aufhebung der Betreuung im September 2006, da er die Meinung vertrat keine Unterstützung zu benötigen. Das Gericht hob die Betreuung im November 2006 auf.

Einige Jahre vergingen, in denen der Seniorensozialdienst durch Herrn Spieler regelmäßig in Anspruch genommen wurde.

Im Februar 2012 wurde erneut eine Betreuung durch das Gericht eingerichtet, die dann im September 2012 auf Drängen des Betreuten bereits wieder aufgehoben wurde.

Die allgemeine Situation spitzte sich jedoch derart zu, dass das Betreuungsgericht im Dezember 2012 wieder eine umfassende Betreuung beschloss.

Das Fallbeispiel zeigt, dass die Willensäußerungen des Betreuten gegenüber dem Betreuungsgericht nicht unbedeutend sind und beachtet werden. Lediglich erneut gefährdende Situationen können zur Errichtung der Betreuung auch gegen den Willen des Betreuten führen.

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

4.4.4 Wohnformen für Senioren

A) Altersgerechtes Wohnen

Kurzbeschreibung
Mit der allgemein steigenden Lebenserwartung wächst die Nachfrage nach altersgerecht angepassten Wohnformen. Es gibt inzwischen verschiedene Wohnformen, die eine eigenständige Lebensführung in der eigenen Wohnung möglich machen.
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
Siehe Seite 55 ► Kommune
Zielstellung/Zweck
<p>Betreutes Wohnen Das Betreute Wohnen ermöglicht und unterstützt die selbstbestimmte Lebensführung. Barrierearme oder -freie Wohnungen, kombiniert mit einem bestimmten Maß an Betreuungsleistungen und einem Wahlservice, erleichtern das Wohnen. In der Regel wird zusätzlich zum Mietvertrag ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.</p> <p>Wohnen mit Concierge Wohnen mit Concierge bietet insbesondere Senioren eine Möglichkeit, bei Bedarf kleine Unterstützungen im Alltag in Anspruch zu nehmen. Der Concierge-Dienst ist ein Angebot des Vermieters, bei dem ein ansässiger Hauswart/Pförtner auf Wunsch verschiedene Dienstleistungen übernimmt.</p> <p>Wohnen mit Serviceleistungen Für die eigenen vier Wände können gesundheitliche Leistungen, wie z. B. Beratungsleistungen im Pflege- und Betreuungsbereich, technische Betreuungs- und Pflegeleistungen sowie Beratungsbesuch und Pflegeeinsatz nach § 37 SGB XI gebucht werden.</p> <p>Sonstiges Seniorenwohnen In dieser Kategorie werden die Häuser erfasst, die keiner der anderen Kategorien zugeordnet werden können, aber dennoch eine individuelle Unterstützung für Senioren bieten.</p>
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

Statistische Angaben

Tabelle 25: Anzahl verschiedener Wohnangebote für Senioren

	2010	2011	2012
Wohnanlagen betreutes Wohnen für Senioren	38	33	26
Wohnkomplexe „ServiceWohnen“	1	2	6
Wohnkomplexe „Wohnen mit Concierge“	4	3	5
sonstiges Seniorenwohnen			3
Gesamt	43	38	40

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche
Betreuungsbehörde

Seit dem 01.01.2012 wurde die statistische Befragung der Seniorenwohnformen der Angebotspalette angepasst und auf vier Kategorien erweitert. Die Beteiligung an der Befragung

ermöglicht den in Tabelle 26 gegebenen Überblick über die Altersentwicklung sowie den Pflegebedarf der Bewohner.

Tabelle 26: Bewohner der verschiedenen Wohnangebote für Senioren jeweils zum 31.12.¹⁸

	2010	2011	2012
Bewohner mit Pflegestufe	16,9 %	19,5 %	19,9 %
Altersdurchschnitt	80,8	81,2	79,2

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Schlussfolgerungen/Ausblick

Spezifische altersgerechte Wohnformen für Senioren werden bewusst gewählt und gesellschaftlich benötigt, um ein eigenständiges Wohnen so lange wie möglich zu erhalten und stationäre Pflege soweit wie möglich vermeiden zu können.

Vermieter zeigen sich aufgeschlossen gegenüber Modellvorhaben, die ihren Bestandskunden eine möglichst lange Verweildauer im eigenen Wohnraum garantieren sollen. Mieter werden über kompetente Kooperationspartner informiert, die Wohnhilfen und Unterstützungsmöglichkeiten anbieten. Umzugservice für Senioren, Servicenummern oder Pflegedienste direkt im Haus erleichtern älteren Bewohnern den Alltag.

Ältere Menschen informieren sich zunehmend früher über geeignete Wohnformen, die so wenig wie möglich bauliche Barrieren besitzen. Bauliche Gegebenheiten für ein barrierefreies Umfeld, verbunden mit Unterstützungsleistungen im Alltag, fördern eine möglichst lange unabhängige Lebensführung in einer eigenen Wohnung. Unter diesem Fokus ist der Bedarf bei den meisten Älteren an den Leistungen eines Betreuungsvertrages noch nicht gegeben. Betreiber klassischer „Betreuter Wohnanlagen“ haben ihr Konzept geändert und lassen den Abschluss eines Betreuungsvertrages auch zu einem späteren Zeitpunkt zu.

Derzeitig entwickelt sich der Wohnungsmarkt für Senioren in Chemnitz bedarfsgerecht. Alle Akteure reagieren ausreichend auf individuelle Wünsche und Trends.

¹⁸ Angaben sind freiwillig, liegen deshalb nicht für alle Einrichtungen vor.

B) Wohnen in Pflegeeinrichtungen und Gemeinschaftswohnformen

Kurzbeschreibung
<p>Für Demenzkranke, die in der eigenen Wohnung nicht mehr allein zurechtkommen, aber auch nicht in einer stationären Einrichtung leben wollen, gibt es das Angebot von speziellen Wohngemeinschaften. In kleinen Wohngruppen werden sie individuell ihrem Gesundheitszustand entsprechend betreut und gepflegt und nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten am gesellschaftlichen Leben teil. Dabei hat jeder Bewohner seinen persönlichen Wohnbereich und nutzt gemeinsam mit den Mitmietern die gemeinschaftlichen Räume.</p> <p>Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung (Pflegeheim), wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt.</p> <p>Das stationäre Hospiz nimmt schwerstkranke Menschen auf und betreut sie bis zu ihrem Tod. Ferner finden dort die Angehörigen fachkompetente Unterstützung zur Verarbeitung der schwierigen Lebenssituation.</p>
gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
§ 43 SGB XI, § 61 SGB XII ► Kommune sowie Pflegekassen
Zielstellung/Zweck
Die Pflege in Einrichtungen dient dem Erhalt der Lebensqualität in schwierigen Lebensphasen und hilft, Vereinsamung entgegenzuwirken. Rund um die Uhr wird professionelle Pflege vorgehalten.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

Statistische Angaben

Tabelle 27: Kapazitäten der Einrichtungen und Wohngemeinschaften jeweils zum 31.12.

	2010	2011	2012
Wohngemeinschaften für an Demenz Erkrankte	10	10	10
Plätze	153	153	186
Pflegeheime	27	27	28
teilstationäre Plätze: (z. T. auch außerhalb von Pflegeheimen)			
Tagespflegeplätze	76	76	92
Kurzzeitpflegeplätze	87	90	114
Dauerpflegeplätze	3.054	3.058	3.165
Auslastung in %	94,4 %	95,4 %	94,4 %
„Versorgungsgrad“ (Dauerpflegeplätze pro 100 Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter)	4,7	4,7	4,9
Hospiz	16	16	16

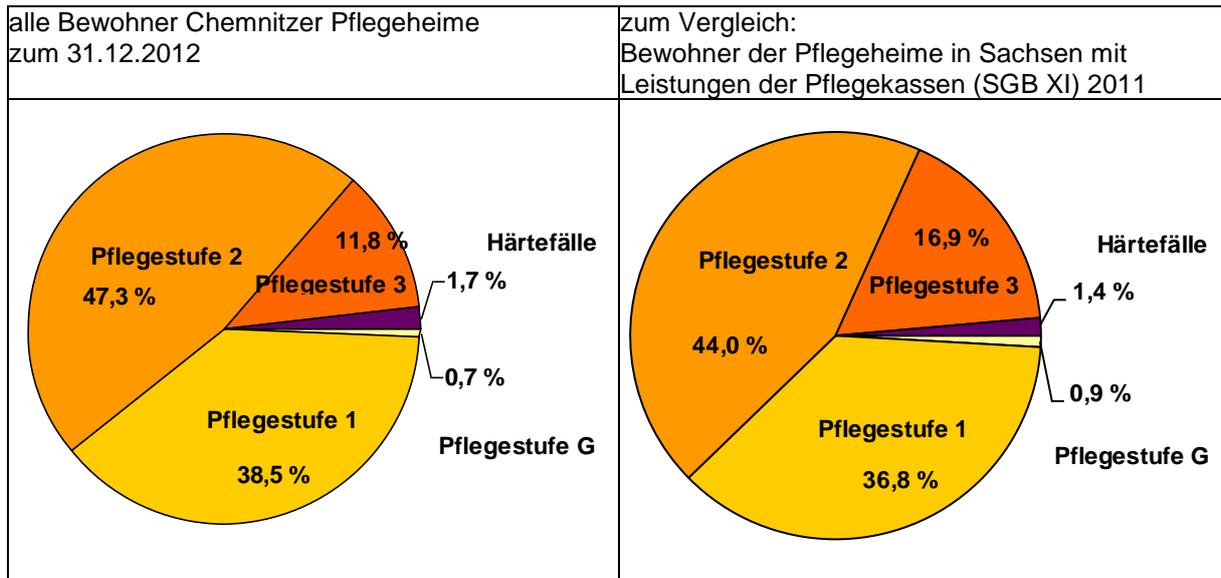
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Tabelle 28: Pflegestufen der Pflegeheimbewohner jeweils zum 31.12.

	2010	2011	2012
Pflegestufe G	14	21	22
Pflegestufe 1	1.111	1.140	1.149
Pflegestufe 2	1.360	1.377	1.413
Pflegestufe 3	323	346	351
Härtefälle	35	32	52
Pflegestufe noch nicht erteilt	0	1	0
Pflegeheimbewohner gesamt	2.862	2.917	2.987

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde

Abbildung 36: Anteile der Pflegestufen der Bewohner von Pflegeheimen



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde; Statistisches Landesamt Kamenz

Kommentierung

Mit der steigenden Anzahl von Menschen mit demenziellen Erkrankungen, die nicht mehr in einer eigenständigen Wohnung betreut werden können, wird der Bedarf an relativer Wohnautonomie in Verbindung mit professioneller und bedarfsgerechter Versorgung bei Betroffenen und Angehörigen zunehmend höher. Demenz-WG sind eine gute Alternative zu einer Unterbringung im Pflegeheim. WG-Vertreter nehmen die Interessen der Bewohner wahr und sind Ansprechpartner in vielen Angelegenheiten. Die in Chemnitz bestehenden Wohngemeinschaften haben ihre Kapazitäten erweitert. Die Einrichtungen sind ausgelastet und es besteht kontinuierliche Nachfrage nach freien Plätzen.

Diese Wohnform beruht auf einer privatrechtlichen Basis. Die Nutzer tragen alle Lebenshaltungs- und Unterkunftskosten selbst. Der Pflegedienst erbringt die Pflege- und Betreuungsleistungen nach SGB XI. Wenn die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen, werden auch Leistungen nach SGB XII erbracht, z. T. als Persönliches Budget.

Bis auf wenige Ausnahmen erhalten alle Bewohner der Chemnitzer Seniorenpflegeheime Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) nach den verschiedenen Pflegestufen. Die Anteile der verschiedenen Pflegestufen sind seit Jahren relativ konstant. Etwas weniger als die Hälfte der Heimbewohner hat die Pflegestufe 2, mehr als ein Drittel die Pflegestufe 1 und etwa ein Achtel erhalten Leistungen der Pflegestufe 3 oder nach der Härtefallregelung (vgl. Abbildung 36). Diese Verteilung entspricht in etwa dem Durchschnitt des Landes Sachsen.

In der Regel reichen die Leistungen der Pflegeversicherung und die Rente der Heimbewohner sowie u. U. Unterhaltszahlungen von Angehörigen aus, um alle Kosten abzudecken. Nur 8,4 % der Heimbewohner erhalten Leistungen aus der Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege und zum Teil Grundsicherung im Alter – siehe auch Tabelle 29).

Schlussfolgerungen/Ausblick

Der Bedarf an Pflegeplätzen konnte 2012 gedeckt werden. Mit dem Entstehen eines weiteren Seniorenpflegeheimes und der damit verbundenen Erweiterung der Gesamtkapazität um

mehr als 100 Dauerpflegeplätze ist die prozentuale Auslastung leicht gesunken. Es wird jedoch deutlich, dass ein kontinuierlich hoher Bedarf an stationären Pflegeplätzen besteht.

Die bereits erwähnte Studie „Alter, Rente, Grundsicherung“ (siehe Seite 28) schätzt ein, dass auch in Chemnitz trotz des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ damit gerechnet werden muss, dass die Chemnitzer Pflegeheime künftig ausgelastet sind bzw. der Bedarf an pflegeheimplätzen weiter ansteigen wird: Die demografische Entwicklung weist mit höherer Lebenserwartung eine steigende Zahl von Hochaltrigen auf, hauptsächlich in Single-Haushalten. Steigende Anforderungen an Flexibilität und Mobilität im Arbeitsmarkt führen dazu, dass häufig die Kinder nicht mehr in der Nähe der Eltern wohnen. Außerdem ist ein Ansteigen von demenziellen Erkrankungen zu erwarten. Diese Faktoren werden dazu führen, dass die Zahl der pflegebedürftigen Senioren zunehmen wird, für die die häusliche Pflege den erforderlichen Pflege- und Betreuungsumfang nicht mehr sicherstellen kann.

4.4.5 Unterstützungsnetzwerk Pflege in Chemnitz

Seit 2009 arbeitet das Unterstützungsnetzwerk Pflege_C mit dem Angebot der vernetzten Pflegeberatung als sächsische Alternative zu den Pflegestützpunkten.

Trägerübergreifend wird an neun Standorten in Chemnitz wohnortnah die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI angeboten (vgl. Anlage 2, Tabelle 4). Die Ratsuchenden erhalten trägerneutral Auskünfte und Informationen rund um die Pflege. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Bürger, welcher in der Beratungsstelle der wohnortnächsten Pflegekasse vorspricht, auch Versicherter dieser ist, solange keine leistungsrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden. Wird im Ergebnis der Erstauskunft festgestellt, dass eine Antragstellung auf Leistungen nach SGB XI oder XII erfolgen sollte, bekommt der Ratsuchende fachkompetente Unterstützung bei der Fallüberleitung, wenn er das wünscht. Mittels des Fallmanagements erhalten Unterstützungsbedürftige bedarfsorientiert Hilfen aus einer Hand, die zur Verbesserung der Situation beitragen. Dabei bedient sich der zuständige Fallmanager oder Sozialarbeiter der Netzwerkpartner des Unterstützungsnetzwerkes Pflege_C.

55 aktive Partner aus den Bereichen Soziales, Pflege, Gesundheit und Ehrenamt unterstützen das Fallgeschehen, welches der Fallmanager gemeinsam mit dem Hilfeempfänger steuert. Umfangreiche Wege sollen für den Ratsuchenden vermieden werden. Alle Pflegeberater, Sozialarbeiter und Netzwerkpartner beraten und unterstützen die Betroffenen sowie deren Angehörige telefonisch, in den Dienststellen, in ihrer eigenen Wohnung oder an einem anderen neutralen Ort.

Statistisch gesehen entwickelte sich die Inanspruchnahme der Pflegeberatung 2009 eher zögerlich. 2010 stiegen die Beratungszahlen um 20 % an und sind seitdem recht konstant. Der häufigste Grund für die Inanspruchnahme der Pflegeberatung war das Eintreten einer akuten Pflegesituation. Bei den Beratungsarten dominiert die telefonische Beratung, bei den Beratungsorten die Häuslichkeit und bei den beratenen Personen die pflegenden Angehörigen.

4.4.6 Hilfen zur Pflege – Leistungen der Sozialhilfe

Kurzbeschreibung
Die Hilfe zur Pflege nach SGB XII entspricht nach Art und Umfang grundsätzlich den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung. Sie wird für Personen erbracht, die wegen Krankheit oder Behinderung einen dauernden Hilfebedarf bei den persönlichen Verrichtungen des täglichen Lebens haben und deren Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, diesen Bedarf zu decken. Durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen wird die Einstufung in eine Pflegestufe vorgenommen, der im Anschluss die konkrete und individuelle Bedarfsfeststellung durch den Sozialhilfeträger folgt.
gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit
§§ 61 bis 66 SGB XII in Verbindung mit SGB XI ► Kommune bzw. Kommunaler Sozialverband Sachsen (für Pflegebedürftige im Alter zwischen 18 und 65 in Einrichtungen)
Zielstellung/Zweck
Ziel der ambulanten Hilfe zur Pflege ist es, die häusliche Pflege sicherzustellen, sofern die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht ausreichen oder die hierfür erforderliche Pflegestufe I nicht erreicht wird. Wenn Hilfe- und Unterstützungsangebote für die Versorgung im häuslichen Bereich nicht (mehr) ausreichen, wird die stationäre Hilfe zur Pflege unter Berücksichtigung der Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung sichergestellt.
Veränderungen im Berichtsjahr
Pflegeneuausrichtungsgesetz

Statistische Angaben

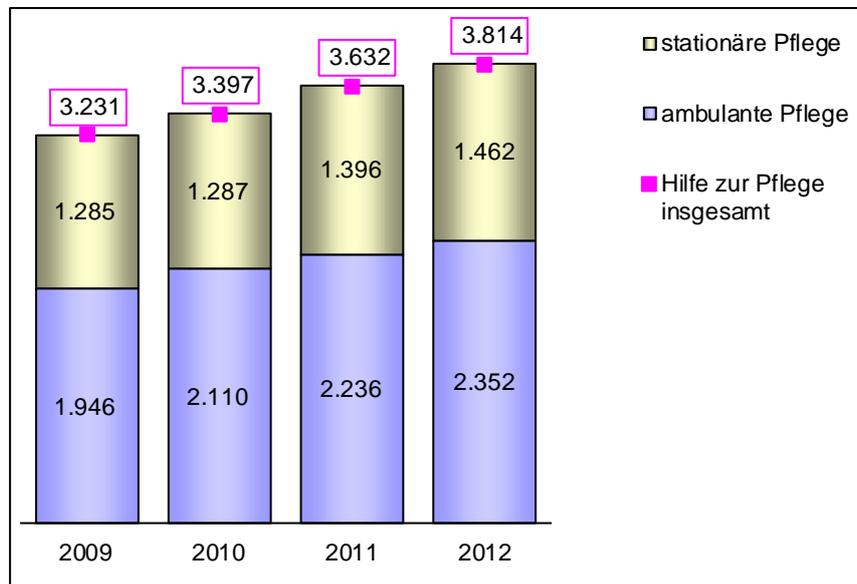
Tabelle 29 zeigt die Zahlen der Empfänger von Hilfen zur Pflege nach SGB XII, für die die Stadt Chemnitz als örtlicher Sozialhilfeträger zuständig ist. Zum Vergleich enthält diese Tabelle Angaben aus der Statistik der Pflegeversicherung (SGB XI) zu den Personen, die in Chemnitz Leistungen der Pflegekassen erhalten.

Tabelle 29: Hilfen zur Pflege in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers zum Stichtag 31.12. sowie Leistungsempfänger (LE) nach SGB XI¹⁹

	2010	2011	2012
Leistungen außerhalb von Einrichtungen			
Personen mit Hilfe zur Pflege nach SGB XII	410	398	420
zum Vergleich: LE der Pflegeversicherung (SGB XI) außerhalb von Einrichtungen		5.077	
Leistungen in Einrichtungen: teilstationäre Pflege bzw. Kurzzeitpflege			
Personen mit Tagespflege nach SGB XII	4	5	6
Personen mit Kurzzeitpflege (im Laufe des Jahres) nach SGB XII	64	55	46
Leistungen in Einrichtungen: vollstationäre Pflege (Dauerpflege)			
Personen mit Dauerpflege nach SGB XII gesamt	344	359	334
darunter Personen in Einrichtungen in Chemnitz	258	269	252
zum Vergleich: LE der Pflegeversicherung (SGB XI) in Einrichtungen in Chemnitz		2.939	
Anteil der Personen mit Hilfe zur Pflege nach SGB XII an allen Heimbewohnern (Dauerpflege) zum Jahresende (vgl. Tabelle 28)	9,0 %	9,2 %	8,4 %

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe; Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Abbildung 37: Ausgaben/ Aufwendungen für Hilfe zur Pflege (Kapitel 7 SGB XII) in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

¹⁹ Daten werden nur alle zwei Jahre veröffentlicht.

Kommentierung

Die Fallzahlen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII sind immer noch sehr gering gegenüber den Zahlen der Pflegebedürftigen mit Leistungen der Pflegeversicherung (weniger als 10 %). Dennoch steigen sie seit Jahren fast kontinuierlich an. Parallel dazu sind die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII kontinuierlich gestiegen. Dies ist insbesondere auf eine Erhöhung der Aufwendungen pro Fall zurückzuführen, was durch Folgendes bedingt ist:

- Im Jahr 2012 wurde die 3. Stufe der Pflegereform des SGB XI wirksam. Die damit verbundenen Leistungserhöhungen wirkten sich bei den Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII insbesondere in der Erhöhung der Ausgaben für Pflegegeld aus. Für diese Leistung sind im Jahr 2012 die Ausgaben leicht angestiegen, obwohl die Anzahl der Leistungsberechtigten sich gegenüber dem Vorjahr nicht erhöht hat.
- Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die Pflegesachleistungen erhalten, ist weiter angestiegen. Die Pflegedienste erbringen bei einer Verschlechterung des Zustandes der Pflegebedürftigen mehr Leistungen, ohne dass schon eine höhere Pflegestufe von der Pflegekasse bewilligt wird. Für diese Leistungen kommt dann die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII auf. Die finanziellen Aufwendungen für diese Leistungsart konnten auf dem Vorjahresniveau gehalten werden.
- Die Kostensatzverhandlungen mit den ambulanten Pflegediensten (durchgeführt durch die Pflegekassen auch im Auftrag der örtlichen Sozialhilfeträger) führten auch 2012 zu einer zusätzlichen Kostensteigerung.

In Chemnitz werden über 40 % der Empfänger von Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen nach SGB XII durch Privatpersonen versorgt. Im Vergleich zu den teilnehmenden Städten des Benchmarkingkreises wurde damit in Chemnitz der höchste Wert ermittelt.

Ein Grund dafür ist die Etablierung des Unterstützungsnetzwerkes „Pflege_C“ in Chemnitz. Ausgehend davon, dass die familiäre Pflege eine Verbindung zwischen dem wirtschaftlichen Interesse einer kostengünstigen Pflege und einem fachlich sinnvollen Ansatz schafft, bei dem Leistungsberechtigte sowohl ambulant als auch durch nahe stehende Personen gepflegt werden, wird durch die Netzwerkarbeit die Qualität der Pflege durch Privatpersonen gesichert.

Die Zahl der leistungsberechtigten Pflegebedürftigen innerhalb von vollstationären Pflegeeinrichtungen in und außerhalb von Chemnitz schwankt in den letzten Jahren. Das ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass ambulante Pflege oft nicht mehr sichergestellt werden kann, sich eine zügige stationäre Aufnahme in einem Pflegeheim erforderlich macht und die Verweildauer von Pflegebedürftigen in einer Einrichtung oft nur bei wenigen Monaten liegt.

Stationäre Aufnahmen werden notwendig, wenn bspw. dem Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf bei demenziell und psychisch erkrankten Personen im häuslichen Milieu nicht mehr bedarfsgerecht entsprochen werden kann und Heimbetreuungsbedürftigkeit festgestellt wurde. Darüber hinaus wechseln auch Bewohner von stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe in Pflegeeinrichtungen, weil die Pflege nicht mehr sichergestellt ist.

Bei den vollstationären Hilfen an über 65-Jährige ist die Stadt Chemnitz bundesweit für die Sozialhilfegewährung zuständig, sofern der Leistungsberechtigte vor Aufnahme in die stationäre Einrichtung seinen Wohnsitz in der Stadt Chemnitz hatte. Das bedeutet, dass je nach den örtlichen Bedingungen des jeweiligen Bundeslandes auch Pflegekostensätze zu übernehmen sind, die höher liegen als in Sachsen.

Seit 2008 und auch mit der Erhöhung zum 01.01.2012 wurden die Leistungen der Pflegekasse nach SGB XI im stationären Bereich lediglich in der Pflegestufe 3 dynamisiert. In den Pflegestufen 1 bis 2 gab es keine Anpassung, so dass hier den Kostensteigerungen aufgrund von Kostensatzverhandlungen gleichbleibende Pflegekassenleistungen gegenüberstehen. Da die Leistungen der Pflegeversicherung nicht bedarfsdeckend gewährt werden und sich die Einkommens- und Vermögenssituation der über 65-Jährigen nicht wesentlich ändert, hat dies zur Folge, dass zunehmend Sozialhilfe für die nicht gedeckten Kosten der Heimunterbringung in Anspruch genommen wird.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Wie in der Studie „Alter, Rente, Grundsicherung“²⁰ anhand unterschiedlicher „Szenarien“ ausführlich dargestellt wird, wird die Bedeutung der Hilfe zur Pflege als Ergänzung zur Pflegeversicherung in den kommenden Jahren zunehmen. Ursachen hierfür sind vor allem:

- die zunehmende Anzahl pflegebedürftiger Menschen aus demografischen Gründen;
- die steigenden Kosten für Pflege und die daraus resultierende Finanzierungslücke der gesetzlichen Pflegeversicherung;
- die sich verändernden Familienbeziehungen und -strukturen, die zunehmend zur Inanspruchnahme von professionellen Pflegekräften führen;
- eine deutliche Abnahme der Bevölkerung im „pflegefähigen“ und „pflegebereiten“ Alter sowie
- der steigende Anteil von alleinlebenden älteren und pflegebedürftigen Menschen.

Um dieser Entwicklung entgegenzusteuern, sind vor allem der Bund und der Freistaat Sachsen gefragt, um durch entsprechende Rahmenbedingungen die Förderung der ambulanten Pflege zu gewährleisten. Allerdings darf auch die Entwicklung der professionellen Pflege unter Berücksichtigung kommunaler Steuerungsinteressen nicht vernachlässigt werden, denn auch hier werden die Kommunen häufig stärker belastet.

Das Sozialministerium des Landes Sachsen fördert niedrighschwellige Angebote nach § 45 SGB XI. Diese Förderung ist jedoch keinesfalls ausreichend. Mit dem Inkrafttreten des Pflegeneuaustrichtungsgesetzes ist ab 2013 der Leistungskatalog für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz erweitert worden.

²⁰ B. Raffelhüschen, T. Hackmann, C. Metzger, Forschungszentrum Generationenverträge der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz; Download unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/12345>

4.5 Hilfen für Spätaussiedler, Flüchtlinge und weitere ausländische Einwohner

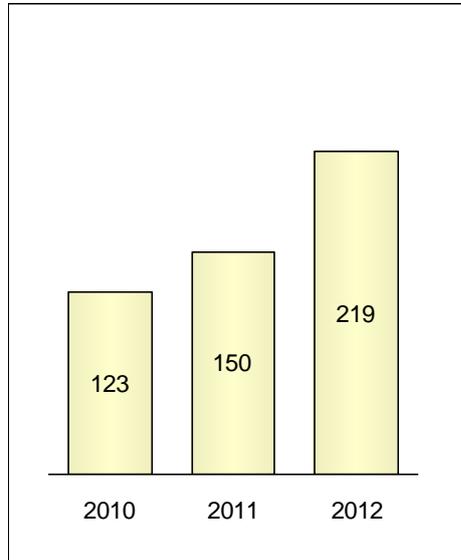
4.5.1 Leistungen für Asylbewerber

<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Asylbewerber sowie Personen, deren Asylantrag abgelehnt ist und bei denen Hindernisse für das Verlassen des Bundesgebietes vorliegen, sowie Personen, die einen Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG besitzen, erhalten Leistungen, mit denen der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterbringung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege gedeckt wird. Der Leistungsbezug ist vorrangig gegenüber anderen Sozialleistungen.</p> <p>Nach der Aufnahme von Neueinreisenden in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber des Freistaates Sachsen (EAE), der Registrierung durch die Zentrale Ausländerbehörde und der Anhörung zum Asylantrag durch die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgt die Zuweisung der Asylbewerber in die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates.</p> <p>Die Unterbringung erfolgt in Chemnitz in Gemeinschaftsunterkünften sowie (bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen) in eigenen Wohnungen. Die Leistungen für Ernährung und Kleidung werden bar ausgezahlt.</p> <p>In Chemnitz befindet sich außerdem die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber des Freistaates Sachsen.</p>
<p>gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit</p> <p>Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)</p> <p>► Der Freistaat Sachsen ist zuständig für die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE); die Kommune ist zuständig für die durch die Landesdirektion, Zentrale Ausländerbehörde, der Stadt zugewiesenen Asylbewerber.</p>
<p>Zielstellung/Zweck</p> <p>Ziel der Asylbewerberleistungen ist es, die Bedürfnisse des täglichen Lebens der Leistungsberechtigten abzudecken.</p>
<p>Veränderungen im Berichtsjahr</p> <p>Erweiterung der Unterbringungskapazität durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung eines bestehenden Betreibervertrages • Eröffnung einer weiteren Unterbringungseinrichtung <p>Umsetzung des BVG-Urteils zur Leistungsgewährung an Asylbewerber</p>

A) Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in der Stadt Chemnitz

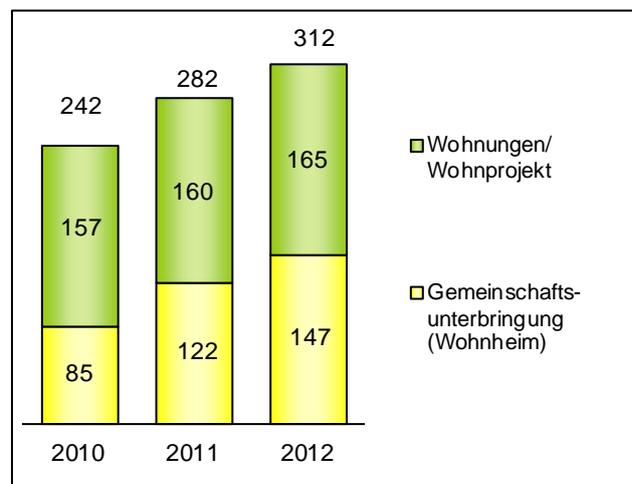
Statistische Angaben

Abbildung 38: Aufnahmen im Jahresverlauf



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Abbildung 39: Unterbringung von Asylbewerbern in verschiedenen Wohnformen jeweils im Jahresdurchschnitt



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Kommentierung

Im Berichtsjahr ist die Anzahl der Aufnahmen wiederum um ca. 45 % gestiegen. Dies entspricht dem bundesweiten Trend steigender Flüchtlingszahlen aufgrund aktueller Kriegs- und Krisensituationen. Hauptherkunftsländer waren Mazedonien, Afghanistan, Iran und Tunesien. Zur Deckung des Unterbringungsbedarfes wurde die Zahl der vertraglich gebundenen Plätze in der Chemnitztalstr. 36 a von 60 auf 112 erhöht. Im Dezember 2012 wurde zusätzlich eine Einrichtung in der Oberfrohaer Str. 21 mit 30 Plätzen eröffnet. Aufgrund der hohen Aufnahmezahlen waren die Gemeinschaftsunterkünfte 2012 mit durchschnittlich 90 % ausgelastet. Außer in diesen Einrichtungen werden Asylbewerber in Chemnitz in eigenem Wohnraum oder in einem Wohnprojekt untergebracht.

B) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge außerhalb der EAE

Statistische Angaben

Tabelle 30: Ausgaben/ Aufwendungen für Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz sowie Erstattungen des Landes Sachsen im Jahresvergleich

	2010	2011	2012
Leistungen gesamt in T€	1.484	1.898	1.930
darunter Krankenleistungen ²¹ in T€	347	726	430
Leistungen pro Person/Jahr in T€	6,13	6,73	5,96
Erstattungen des Landes Sachsen in T€	856	892	1.244

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Kommentierung

Entsprechend den gestiegenen Aufnahmezahlen sind im Berichtszeitraum die Aufwendungen an Asylbewerber wiederum gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Dabei führt ein steigender Anteil der Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 4 und 5 Aufenthaltsgesetz zu einem Anwachsen der durch die Kommune zu tragenden Kosten, da das Sächsische Flüchtlingsaufnahmegesetz Erstattungsleistungen des Landes für diesen Personenkreis ausschließt und eine Leistungsgewährung nach SGB II nicht möglich ist.

Die deutlich höheren Krankenleistungen im Jahr 2011 beruhen auf zwei ausgesprochen kostenintensiven Einzelfällen. Nach Abschluss der Behandlungen in diesen beiden Einzelfällen waren die durchschnittlichen Ausgaben je Person im Jahr 2012 etwas niedriger als 2010.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge wächst seit einigen Jahren stetig an. Dieser Trend zeigte sich wie erwartet auch im Jahr 2012 und wird sich in den Folgejahren mit großer Wahrscheinlichkeit fortsetzen. Hierdurch wird der Bedarf an Unterbringungsplätzen weiter hoch bleiben. Gleichzeitig wird die Unterbringung der Flüchtlinge im eigenen Wohnen weiter forciert, da dies insbesondere bei Familien neben dem humanitären Aspekt auch wirtschaftliche Vorteile für die Kommune hat.

²¹ Leistungen zur Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen, in denen ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln erforderlich sind.

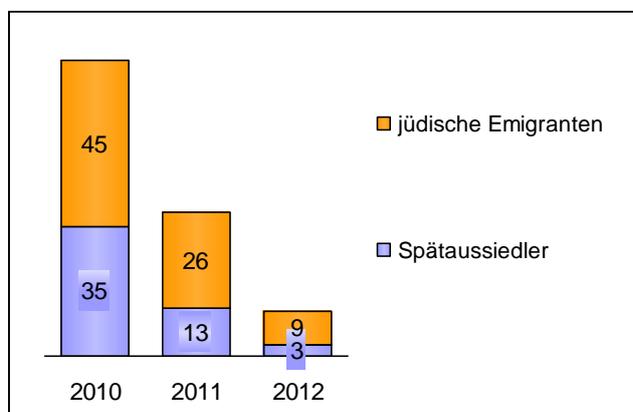
4.5.2 Aufnahme von Spätaussiedlern und jüdischen Emigranten sowie soziale Betreuung von Migranten

Kurzbeschreibung
Die Stadt Chemnitz nimmt seit 1990 Spätaussiedler und seit 1993 jüdische Emigranten auf, die einen gesetzlichen Anspruch auf ein Bleiberecht in Deutschland haben. Wegen der geringen Aufnahmen im Berichtsjahr wurde nur noch eine Wohnung im Wohnprojekt Müllerstr. 12 für die Erstaufnahme der Neuzuwanderer vorgehalten.
Angebote zur Beratung und Betreuung werden für diesen Personenkreis, aber auch für Asylbewerber und geduldete Personen sowie für ausländische Einwohner mit langfristigen Aufenthalten und binationale Paare vorgehalten. Darüber hinaus stehen diesen Klientengruppen in der Stadt Chemnitz noch andere migrationsspezifische Regeldienste zur Verfügung. Es besteht ein regelmäßig tagendes Netzwerk der in der Arbeit mit Migranten tätigen Vereine und Behörden.
gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit ► Durchführung
Aufenthaltsgesetz, Sächs. Flüchtlingsaufnahmegesetz, Sächs. Spätaussiedlereingliederungsgesetz, SEKo (Leitlinie, S. 127) ► Kommune ► Übernahme der Beratungs- und Betreuungsaufgaben in der Regel durch beauftragte freie Träger: AG In- und Ausländer e. V., Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V., DRK Kreisverband Chemnitzer Umland e. V., Jüdische Gemeinde Chemnitz
Zielstellung/Zweck
Diese Angebote geben Orientierungshilfen, vermitteln zu spezifischen problembezogenen Angeboten, beraten zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen und unterstützen die Integration in die Gesellschaft in den Bereichen der materiellen Absicherung, im psychosozialen Bereich, in den Bereichen der Schul- und Berufsausbildung sowie bei der beruflichen Integration. Mit der Betreuung in Unterbringungseinrichtungen soll der soziale Frieden innerhalb der Einrichtung, aber auch zum sozialen Umfeld der Gemeinschaftsunterkunft gefördert werden.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

A) Aufnahme von Spätaussiedlern und jüdischen Emigranten

Statistische Angaben

Abbildung 40: Aufnahmen im Jahresverlauf



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Kommentierung

Die Zahl der aufgenommenen Spätaussiedler und jüdischen Emigranten ist 2012 weiter rückläufig. Die Stadt hält nunmehr in einem Wohnprojekt für Flüchtlinge eine Wohnung zu Erstaufnahme und begleitender Integrations- und Orientierungshilfe nach der Einreise vor und vermittelt in weiterführende Beratungsangebote der Migrationserstberatungsstellen.

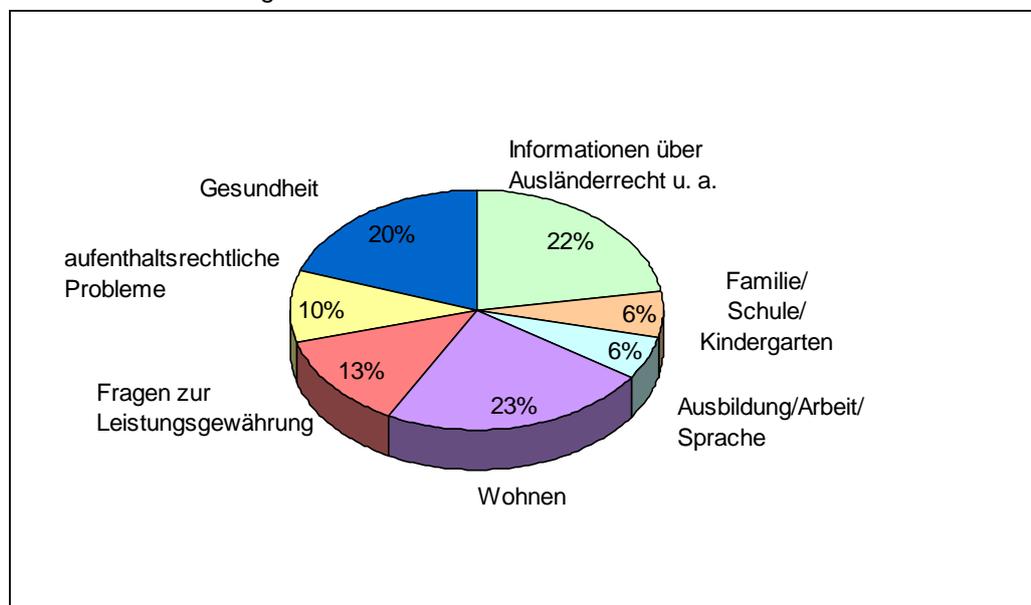
Schlussfolgerungen/Ausblick

Bei gleichbleibend geringen Aufnahmezahlen im Jahr 2013 wird diese Rubrik im Jahresbericht für das Jahr 2013 nicht mehr dargestellt.

B) Soziale Betreuung von Migranten

Statistische Angaben

Abbildung 41: Inhalte der Beratung im Berichtszeitraum



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Kommentierung

Beratungs- und Betreuungsangebote werden in der Regel von freien Trägern unterbreitet. Mit den hier aufgezeigten Beratungsinhalten wird ausschließlich das kommunale Angebot der Beratung und Betreuung für neueinreisende Migranten und für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung in den Unterbringungseinrichtungen dargestellt. Zunehmend wird die Beratung von neueinreisenden EU-Bürgern genutzt, die Informationen zu leistungsrechtlichen Fragen suchen. Daneben stehen wie in den vergangenen Jahren Fragen zum Ausländerrecht, zum Wohnen und der Gesundheit im Mittelpunkt der Beratung.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Das Beratungs- und Betreuungsangebot wird regelmäßig und umfangreich von Asylbewerbern und Geduldeten in Anspruch genommen, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus von integrationsfördernden Maßnahmen ausgeschlossen sind. Mit Blick auf die EU-Erweiterung um die osteuropäischen Staaten wird das Angebot auch zukünftig von neueinreisenden EU-Bürgern in Anspruch genommen werden. Bei steigenden Zahlen von Asylbewerbern wie auch EU-Bürgern soll dieses Angebot auch für die Zukunft erhalten werden.

Fallbeispiel soziale Betreuung von Asylbewerbern

Die irakische Familie Persus (Name geändert), Vater, Mutter und die 7-jährige Tochter Goldi, wurde im Mai 2012 der Stadt Chemnitz zugewiesen und im Asylbewerberwohnheim im Stadtteil Furth untergebracht. Die Familie bezog dort eine kleine, eingerichtete Wohneinheit mit Bad, Küche, Schlaf- und Wohnzimmer.

Nachdem die ersten wichtigen Schritte nach der Aufnahme erledigt waren und die Familie bei Ausländerbehörde und Sozialamt der Stadt Chemnitz angemeldet war, erfolgte für die Tochter Goldi die Anmeldung in der Schule. Sie besuchte aufgrund der fehlenden Deutschkenntnisse die Integrationsklasse der Charles-Darwin-Grundschule.

Während des Aufenthaltes der Familie im Asylbewerberwohnheim gestaltete sich die Betreuung der Familie teilweise sehr schwierig. Fehlende Deutschkenntnisse verkomplizierten Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen.

Niedrigschwellige und insbesondere kostengünstige Angebote zum Deutschlernen gibt es für ältere Migranten kaum. Herr Persus rief aber dann oftmals einen guten Bekannten der Familie an, der am Telefon übersetzte.

Zu Herrn Persus gab es fast täglichen Kontakt seitens der Sozialarbeiter – durch die Nachfragen bezüglich Post oder aber hinsichtlich der Erklärung von behördlichen Schreiben. Er war sehr aufgeschlossen und interessiert. Die Ehefrau erweckte den Eindruck, sich zu verstecken. Bei Hausbesuchen oder auch Wohnheimdurchgängen verschwand sie immer wieder im Bad. Fast alle Dinge des täglichen Lebens wie beispielsweise Einkäufe, die Tochter zur Schule begleiten, Behördengänge bewältigte der Ehemann stets allein. Nach einigen Gesprächen mit dem Ehemann fanden die Sozialarbeiter heraus, dass Frau Persus an Epilepsie und einer Depression litt und zudem im 3. Monat schwanger war. Die Sozialarbeiter konnten rasch intervenieren und vereinbarten erste Termine für Frau Persus zu weiteren medizinischen Behandlung der Epilepsie und Depression. Auch eine behandelnde Gynäkologin wurde schnell involviert.

Die Familie war aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse auf die intensive Hilfe und Betreuung der Sozialarbeiter angewiesen.

Bereits im September 2012 erhielt die Familie den positiven Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu ihrem Asylverfahren. Der gesamten Familie wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

In Zusammenarbeit mit der Wohnraumvermittlung des Sozialamtes Chemnitz wurde nun eine bedarfsgerechte und angemessene Wohnung gesucht. Die Familie wollte gern in die Innenstadt von Chemnitz ziehen, um alltägliche Wege zu beispielsweise Behörden, Ärzten etc. auch zu Fuß erledigen zu können.

Mit dem positiven Bescheid des BAMF wurden die finanziellen Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz eingestellt und ein Antrag auf Leistungen nach SGB II beim Jobcenter Chemnitz musste gestellt werden. Für dieses Verfahren wurde der Bekannte der Familie, der übersetzt und die Familie auch gelegentlich begleitet hat, ein wichtiger Partner für die Sozialarbeiter.

Familie Persus konnte im November 2012 aus dem Wohnheim in die eigene Wohnung ziehen. Eine Nachbetreuung fand im Rahmen von Hausbesuchen bis Anfang des Jahres 2013 statt.

Herr Persus besucht nun den Integrationskurs Deutsch und macht gute Fortschritte. Die Ehefrau hat im Dezember einen gesunden Jungen entbunden und zeigt durch die regelmäßige ärztliche Behandlung ebenfalls eine positive Entwicklung.

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

C) Förderung der Integration

Der Anteil der Migranten in unserer Stadt wächst, wenn auch geringfügig, so doch stetig. Waren es im Jahr 2011 2,8 % der Chemnitzer Bevölkerung, die eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit besaßen, wuchs der Anteil zum Ende des Berichtszeitraumes auf 3,2 % an. Gleichzeitig rückt die Förderung der Integration immer stärker in den gesamtgesellschaftlichen Fokus. Hintergrund dafür ist, dass mit Blick auf den demographischen Wandel schon jetzt ein Fachkräftemangel sichtbar wird und Migranten viel stärker als in der Vergangenheit als Träger von Ressourcen und Kompetenzen gesehen werden. Im Fachbereich Migration, Integration und Wohnen werden in diesem Kontext verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Integration konzipiert, umgesetzt oder koordiniert.

Integrationsnetzwerk

Seit 1999 besteht in Chemnitz ein Integrationsnetzwerk, in dem Ämter, Institutionen und freie Träger, die mit Fragen der Zuwanderung und Integrationsförderung befasst sind, zusammenarbeiten. Regelmäßig finden Netzwerktreffen statt, in denen ein Austausch über fachliche Fragen stattfindet und über neue Entwicklungen informiert wird. Im Berichtszeitraum fanden zwei Netzwerktreffen statt. Im Mittelpunkt dieser Treffen standen neben allgemeinen Informationen die Themen Integration von Kindern und Jugendlichen sowie die Veränderungen der Integrationskursverordnung.

Integrationsmesse

Im Berichtszeitraum wurde erstmals eine Integrationsmesse für Migranten veranstaltet. Die Vorbereitung erfolgte gemeinsam mit der Duvier Consult GmbH und weiteren Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft. Auf der Messe wurde über den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, den Wiedereinstieg in das Berufsleben, die Angebote der Sprachförderung sowie über die berufliche Integrationsförderung informiert. Darüber hinaus hatten die Besucher die Möglichkeit, an einem Bewerbungstraining teilzunehmen und Bewerbungsunterlagen checken zu lassen. Die Veranstaltung fand im April 2012 im Kulturkaufhaus Tietz mit 35 Ausstellern und ca. 400 Gästen statt. Für das Folgejahr ist eine Wiederholung der Messe geplant.

Förderung der Willkommenskultur

Im Juni 2012 wurde durch die Oberbürgermeisterin ein Arbeitsstab Migration, Willkommenskultur und Fachkräftesicherung etabliert, an dem Fachleute aus unterschiedlichen Bereichen von Industrie, Wirtschaft, Wissenschaft sowie Behörden der Stadt Chemnitz, von Bund und Freistaat Sachsen beteiligt waren. Es wurde der Beschluss gefasst, einen Maßnahmenplan zur Förderung der Willkommenskultur für die Stadtverwaltung aufzustellen.

Die Erarbeitung des Maßnahmenplanes erfolgte bis zum Ende des Berichtszeitraumes unter Federführung der Abteilung Migration, Integration, Wohnen des Sozialamtes in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 3 und in Abstimmung mit der kommunalen Ausländerbeauftragten, dem Ausländerbeirat und der Liga der Wohlfahrtsverbände.

Als wichtige Handlungsfelder wurden Personalentwicklung, Verbesserung des Kundenservice, Steigerung von Transparenz und Öffentlichkeit sowie Verbesserung der Kooperation und Vernetzung der Verwaltung benannt. Im Folgejahr wird eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe mit der Umsetzung der Vorhaben beginnen.

Ausblick/Schlussfolgerungen

Der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund in unserer Stadt wird steigen; einerseits durch eine wachsende Anzahl von Flüchtlingen und andererseits durch einen steigenden Bedarf an Fachkräften, der zukünftig viel stärker auch durch Migranten gedeckt werden muss und wird.

Dies stellt die Kommune vor neue Herausforderungen. Mit einer aktiven Willkommenskultur möchte die Stadt ihre Attraktivität für Fachkräfte aus dem In- und Ausland erhöhen. Gleichzeitig sind verstärkte Anstrengungen für die Integration von Zuwanderern erforderlich, um einerseits Segregationstendenzen entgegenzuwirken und andererseits einen zügigen und erfolgreichen Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

4.6 Hilfen für Wohnungslose

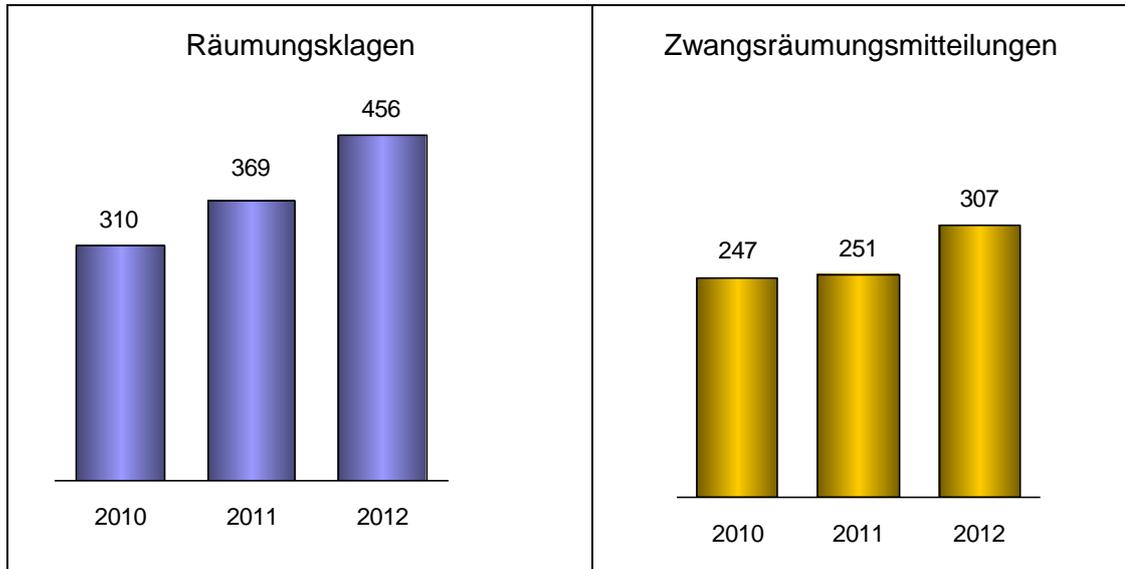
Kurzbeschreibung
Die kommunale Wohnungslosenhilfe setzt dann ein, wenn aufgrund von Räumungsklagen oder anderen Problemsituationen ein Wohnungsverlust droht. Ist ein solcher Verlust des eigenen Wohnraums trotz Maßnahmen der präventiven Wohnungslosenhilfe nicht abzuwenden oder wird der Sachverhalt erst mit Eintreten der Wohnungslosigkeit bekannt, werden Maßnahmen zur Überwindung dieser Situation gemeinsam mit dem Betroffenen erarbeitet. Die Unterbringung im Nachtquartier, die Aufnahme in einen Clearingprozess und die Bereitstellung von Wohnmöglichkeiten (verbunden mit einem Betreuungsangebot) sind Beispiele weiterführender Hilfen.
Gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit ► Durchführung
§§ 67 – 69 SGB XII ► Örtlicher und/oder überörtlicher Sozialhilfeträger ► Übernahme der Beratungs- und Betreuungsaufgaben in der Regel durch beauftragte freie Träger: Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V., Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V., Selbsthilfe 91 e. V., Stadtmission Chemnitz e. V., Verein zur Integration psychosozial behinderter Menschen Chemnitz e. V., Hilfe zum Leben e. V.
Zielstellung/Zweck
Das Ziel der präventiven Wohnungslosenhilfe ist die Verhinderung der Wohnungslosigkeit durch Erhalt des bestehenden oder Umzug in einen neuen Wohnraum mit entsprechender Absicherung der Mietzahlung. Ist der Wohnraumverlust dennoch eingetreten, soll für jeden Betroffenen eine sofortige Unterbringungsmöglichkeit gegeben sein. Weiterführende Angebote verfolgen das Ziel, die Betroffenen zu befähigen, langfristig und unabhängig von betreuenden Hilfen in eigenem Wohnraum leben zu können.
Veränderungen im Berichtsjahr
Umstellung der Beratungsstellen der Wohnungslosenhilfe bei freien Trägern von der Förderung gemäß Fachförderrichtlinie auf Entgeltfinanzierung gemäß § 75 SGB XII

A) Präventive Wohnungslosenhilfe

Die präventive Wohnungslosenhilfe setzt vor dem eigentlichen Wohnungsverlust ein. Die Information über eine Räumungsklage bzw. die auf die Klage folgende Zwangsräumungsmitteilung wird dem Sozialamt durch die Betroffenen selbst, durch die Mitteilungen der Gerichte nach § 34 Abs. 2 SGB XII oder durch Gerichtsvollzieher übermittelt.

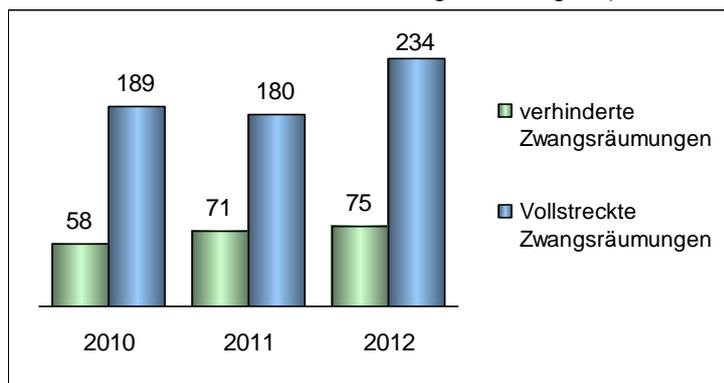
Statistische Angaben

Abbildung 42: Räumungsklagen und Zwangsäumungsmitteilungen (Haushalte)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Abbildung 43: Verhinderte sowie vollstreckte Zwangsäumungen (Haushalte)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Kommentierung

Im Jahr 2012 ist die Anzahl der Räumungsklagen wiederum deutlich gestiegen. Eine Erklärung hierfür könnte sein, dass bei eingetretenen Mietschulden sehr zügig das Kündigungs- und Räumungsverfahren eingeleitet wird und der Anteil der von wirtschaftlichen Notlagen Betroffenen ebenfalls steigt. Betroffen von dieser Situation sind Arbeitnehmer, Selbständige und Sozialleistungsempfänger gleichermaßen. Vermieter/ Eigentümer versuchen ihren Mietausfall zu minimieren und den eintretenden Schaden nach Gesetzeslage zu begrenzen. Nicht jede Räumungsklage führt jedoch auch tatsächlich zu einer vollstreckten Zwangsäumung. Dennoch zeigt sich im Vergleich der letzten drei Jahre, dass auch die Anzahl der Zwangsäumungsmitteilungen eine steigende Tendenz aufweist.

Trotz intensiver Arbeit der präventiven Wohnungslosenhilfe und einer engen Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern wie Jobcenter, Vermieter und soziale Dienste sank im Berichtsjahr die Zahl der verhinderten im Verhältnis zu den vollstreckten Zwangsäumungen.

Die meisten Betroffenen suchen sich selbst eine neue Unterkunft, kommen z. B. vorübergehend bei Freunden, Bekannten oder der Familie unter. Am Tag der Zwangsäumung tatsächlich wohnungslos, so dass sie in einer Einrichtung der Wohnungslosenhilfe untergebracht

werden mussten, waren im Berichtsjahr 16 Personen. Seit 2010 waren keine Kinder betroffen.

Schlussfolgerungen/Ausblick

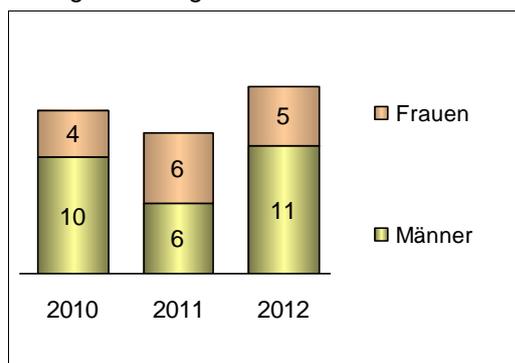
Die Zahlen der Räumungsklagen wie auch der Zwangsräumungen zeigen eine deutlich wachsende Tendenz. Dies kann den Hintergrund haben, dass das Angebot von Wohnungen für Menschen mit niedrigem Einkommen und Menschen in besonderen sozialen Notlagen tendenziell sinkt. Durch eine stärkere Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt sind die Vermieter schneller bereit, Mieter mit Mietschulden oder mietwidrigem Verhalten zu kündigen. Gleichzeitig wird es deutlich schwieriger, in kurzer Zeit neuen Wohnraum zu finden. Hiervon sind insbesondere Mietschuldner und Menschen mit psychischen Störungen betroffen. Um dies langfristig zu sichern, müssen Überlegungen angestellt werden, inwiefern Belegungsrechte der Kommune gemäß Sächsischen Belegungsrechtsgesetz bzw. Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) wieder in Betracht gezogen werden.

B) Wohnungslosenhilfe bei Wohnungsverlust

Konnte trotz der Maßnahmen der präventiven Wohnungslosenhilfe der Wohnungsverlust nicht abgewendet werden oder wird der Sachverhalt erst bei Eintreten der Wohnungslosigkeit bekannt, werden weiterführende Angebote der Wohnungslosenhilfe vorgehalten. Hierfür steht als niedrighschwelliges Angebot eine Übernachtungsstätte zur Verfügung. Besteht seitens des Betroffenen das Interesse an einer Änderung der schwierigen Lebenssituation, kann die Aufnahme in die Erstaufnahme- und Clearingstelle erfolgen. Entschließt sich der Betroffene hier oder im Rahmen eines Beratungsprozesses bei freien Trägern zur Annahme eines weiterführenden Unterstützungsangebotes, kann sich eine vorbeugende bzw. nachgehende Hilfe oder ein ambulant betreutes Wohnen gemäß §§ 15, 67 - 69 SGB XII anschließen.

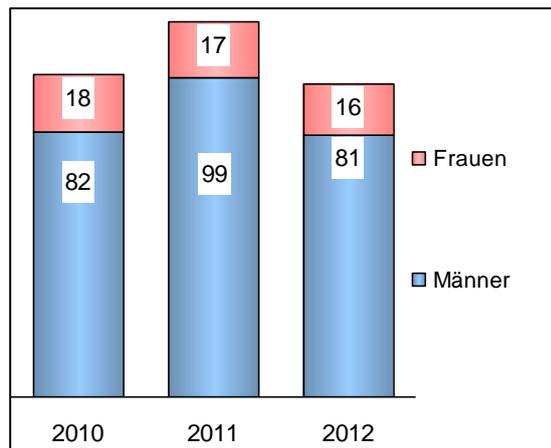
Statistische Angaben

Abbildung 44: Aufnahmen in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nach vollstreckter Zwangsräumung



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Abbildung 45: Aufnahmen im Nachtquartier



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Tabelle 31: Neuaufnahmen und Abschlüsse von Clearingprozessen im Laufe des Jahres

	2010	2011	2012
Neuaufnahmen	190	196	150
davon Frauen	40	51	38
Abschlüsse	173	187	95
davon Frauen	38	51	21

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Tabelle 32: Kurz- und Intensivberatungen in der Wohnungslosenhilfe im Laufe des Jahres

	2012
Kurzberatungen	82
Intensivberatungen	67

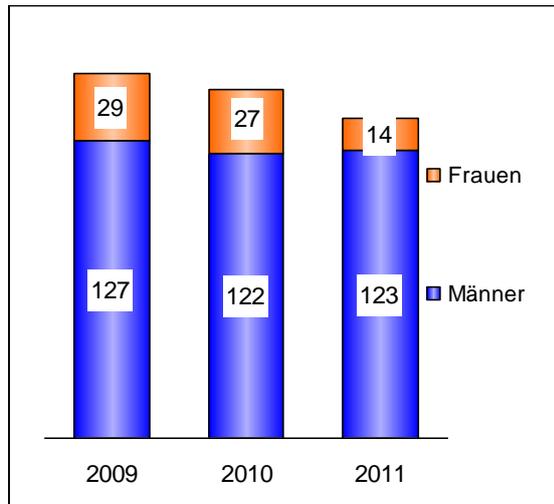
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Kommentierung

Die Anzahl der Personen, für die nach einer Zwangsräumung Unterbringungsbedarf bestand, ist 2012 gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Eine Aufnahme von Familien mit Kindern in eine Einrichtung der Wohnungslosenhilfe war dabei nicht notwendig, da hier regelmäßig eine Vermittlung in eigenen Wohnraum erfolgt. Die Aufnahmen erfolgten entweder in der Notwohnung der Heinrich-Schütz-Str. 84 oder im Nachtquartier im gleichen Haus. Diese Einrichtung stellt die niedrigschwellige Form der Unterbringung dar. Menschen ohne Wohnsitz können hier von abends 18:00 Uhr bis morgens 8:00 Uhr Aufnahme finden. Die Anzahl der Aufnahmen im Nachtquartier ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken.

Von Wohnungslosigkeit Betroffene können sich auch zur Aufnahme eines Clearingprozesses entscheiden, um hier proaktiv den Einstieg in die Überwindung der Wohnungslosigkeit zu finden. Das Clearing kann durch eine Beratungsstelle der Wohnungslosenhilfe in der eigenen Wohnung oder in der Clearingeinrichtung Heinrich-Schütz-Str. 84 durchgeführt werden. Im Berichtszeitraum haben deutlich weniger Menschen einen Clearingprozess aufgenommen. Hintergrund dafür ist, dass im Berichtszeitraum mit zwei Trägern der Wohnungslosenhilfe eine Leistungsvereinbarung gemäß § 75 SGB XII zur Beratungstätigkeit geschlossen wurde, die aus dem Angebot der Kurzberatung und der Intensivberatung besteht. Mit diesem Leistungsangebot entfiel die Erfassung der Clearingaufnahme, da nun ein Clearing im Rahmen der Kurzberatung erfolgt.

Abbildung 46: Bewilligte Hilfen nach §§ 15 und 67 - 69 SGB XII für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit Bedrohte nach Geschlecht (örtlicher und überörtlicher Sozialhilfeträger)



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

Kommentierung

Die Hilfen für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit Bedrohte nach dem SGB XII sollen zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeit beitragen und dienen insbesondere dem Erhalt oder der Begründung eines eigenständigen und selbstbestimmten Lebens und Wohnens. Im Blick auf die vergangenen zwei Jahre ist ein leichter Abwärtstrend bei der Annahme dieser Hilfen erkennbar. Auch hier ist das 2012 entgeltfinanzierte Leistungsangebot der Beratung von Wohnungslosen zur Erklärung der dargestellten Entwicklung heranzuziehen. Im Vergleich zum Clearingprozess über zwei bis drei Monate steht dem Träger für den Beratungsprozess ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten zur Verfügung. Nach Abschluss des Beratungsangebotes kann die Aufnahme in die Hilfen nach §§ 15 und 67 - 69 SGB XII erfolgen. Dadurch verschob sich der Beginn vieler dieser Hilfen in das Jahr 2013, was die rückläufigen Zahlen des Jahres 2012 erklärt.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind, erhalten regelmäßig ein Angebot zur Unterbringung, Beratung und Betreuung. In enger Kooperation mit den freien Trägern wird es dabei auch künftig das vorrangige Ziel des Sozialamtes sein, den Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, eine dem individuellen Bedarf entsprechende Unterstützung anzubieten, um entsprechend dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ den tatsächlichen Verlust der Wohnung regelmäßig zu verhindern. Prävention und Clearing werden hierfür auch in Zukunft wichtige Säulen im Gesamtkonzept der kommunalen Wohnungslosenhilfe sein.

Fallbeispiele Erstaufnahme- und Clearingstelle Heinrich-Schütz-Straße

In der Clearingstelle in der Heinrich-Schütz-Straße wird zwangsgeräumten und wohnungslosen Personen erste Unterkunft sowie Unterstützung und Begleitung im Rahmen der „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ gemäß § 67 SGB XII gewährt. Ziel aller Maßnahmen ist es, Krisensituationen abzufangen, gemeinsam Ansprüche auf finanzielle und andere Unterstützungsangebote zu prüfen und diese zu beantragen. Die Clearingstelle soll dabei möglichst schnell wieder verlassen werden und der Hilfeprozess in einer

langfristig gesicherten Unterkunft auslaufen können. Zur Ergebnissicherung kann er aber auch in ein anderes Leistungsangebot überführt werden.

Wie unterschiedlich Clearingprozesse verlaufen können, soll anhand der Beispiele von zwei Männern nachvollziehbar gemacht werden. Beide fanden im August 2012 Aufnahme in der Clearingstelle: Herr Goldmartin war zu diesem Zeitpunkt 30 Jahre alt und hatte gerade eine sechsmonatige Haftstrafe hinter sich. Vorher hatte er bei seiner Großmutter gelebt, nachdem er die gemeinsam mit seiner Freundin bewohnte Wohnung verlassen musste. Die Großmutter war zwischenzeitlich ins Pflegeheim gekommen und Herr Goldmartin deshalb wohnungslos. Er hatte einen Hauptschulabschluss und den Beruf des Industriekeramiklers mit Fachrichtung Schlosser erlernt. Für seinen gewollten Neustart benötigte er vor allem eine Adresse und bat deshalb um Aufnahme in der Clearingstelle.

Herr Pechmartin war 31 Jahre alt und kam der Liebe wegen von Mannheim nach Chemnitz. Übers Internet hatte er seine 18 Jahre junge Freundin kennen gelernt und wollte mit ihr zusammenziehen. Sie wohnte noch bei ihren Eltern im Erzgebirge, fand bei ihnen aber offensichtlich kein Verständnis für diese Partnerschaft und verließ das Elternhaus. Schließlich baten beide um Aufnahme in der Clearingstelle. Herr Pechmartin hatte die 7. Klasse absolviert und keinen Beruf zum Abschluss gebracht. In Mannheim hat er regelmäßig bei Zeitarbeitsfirmen gearbeitet und wollte dies auch hier in Chemnitz tun.

Herr Pechmartin und Herr Goldmartin fanden beide Arbeit bei einer Zeitarbeitsfirma und wurden im gleichen Betrieb eingesetzt: in drei Schichten mit Einsätzen an Wochenenden und Feiertagen.

Während Herr Pechmartin Schwierigkeiten hatte, immer regelmäßig und pünktlich dieser Arbeit nachzukommen, wurden Herrn Goldmartin schon bald eine Festanstellung im Einsatzbetrieb sowie höhere Verantwortung in Aussicht gestellt. Gern arbeitete er vor allem wegen der Zuschläge an Sonn- und Feiertagen. Durch seinen Berufsabschluss hat sich sein Einkommen auch deutlich von dem des Herrn Pechmartin unterschieden.

Während Herr Goldmartin die zuständige Sozialarbeiterin immer auf dem Laufenden und sich an Absprachen und Termine hielt, musste diese ständig den Kontakt zu Herr Pechmartin suchen. Dabei waren neben ausbleibenden Gebühreneinzahlungen auch fehlendes Interesse an eingehender Post und stets unzureichende Zimmerordnung anzunehmen. Zum Clearingverlauf mit der Freundin sollen an dieser Stelle keine weiteren Angaben gemacht werden. Beide waren nicht böse, aber sehr antriebsarm und träge. Sie mussten letztlich aufgefordert werden, am 30. November 2012 die Einrichtung zu verlassen. Sie haben dies getan, ohne jemals Nutzungsgebühr gezahlt zu haben.

Herr Goldmartin zahlte diese Nutzungsgebühr regelmäßig persönlich bei den Sozialarbeitern der Clearingstelle. Da er wegen seines Lohnes keinen Anspruch auf Erstausrüstungspauschale durch das Jobcenter hatte und somit Geld für Möbel und Hausrat ansparen musste, wurde mit ihm die vorübergehende Unterkunft im betreuten Wohnen bei der Selbsthilfe 91 e. V. im gleichen Haus vereinbart. Eine entsprechende Übergabe fand zum 1. November 2012 statt. Noch vor Weihnachten 2012 hat er eine eigene Wohnung bezogen und den Eindruck hinterlassen, dass er die Angebote der Wohnungslosenhilfe nie mehr benötigen wird.

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Migration, Integration, Wohnen

4.7 Leistungen für Familien – Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld

Kurzbeschreibung
<p>Mütter, aber auch Väter erhalten für ihre Kinder in den ersten 14 Lebensmonaten Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz für die Dauer von 12 bis maximal 14 Monaten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem bisherigen Einkommen des Elternteils, welcher den Antrag stellt. Es dient als vorübergehender Entgeltersatz. Nicht-Erwerbstätige erhalten das Elterngeld generell in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro.</p> <p>Eltern, die im Freistaat Sachsen leben und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können im Anschluss an das Bundeselterngeld im 2. oder 3. Lebensjahr des Kindes auf Antrag Landeserziehungsgeld erhalten. Die Höhe des Landeserziehungsgeldes ist vom Familieneinkommen abhängig und wird bei Überschreitung bestimmter Einkommensgrenzen gemindert.</p>
Gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz, Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz ► Kommune (seit Funktionalreform im August 2008)
Zielstellung/Zweck
<p>Das Bundeselterngeld soll insbesondere erwerbstätigen Müttern, aber auch Vätern die Möglichkeit eröffnen, sich bewusst für Kinder zu entscheiden, ohne die ökonomische Selbstständigkeit aufgeben zu müssen. Es ersetzt 65 % des nach der Geburt wegfallenden Erwerbseinkommens bis maximal 1.800 Euro.</p> <p>Mit dem Landeserziehungsgeld leistet der Freistaat Sachsen für Eltern, die nach der Geburt des Kindes über das 1. Lebensjahr des Kindes hinaus zu Hause bleiben möchten um sich der Betreuung und Erziehung der Kinder zu widmen, eine finanzielle Anerkennung der elterlichen Erziehungsleistung.</p>
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

A) Prozessdaten

Statistische Angaben

Tabelle 33: Bearbeitung der Anträge auf Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld

	2010	2011	2012
Zugänge im Jahr	4.507	4.725	5.247
Erledigungen im Jahr	4.522	4.658	5.193
offene erfasste Verfahren zum Jahresende	144	164	178
durchschnittliche Laufzeit in Tagen	22	29	25

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

Kommentierung

Nach dem Anstieg der Bearbeitungszeit im Jahr 2011 konnte im Berichtsjahr 2012 eine Stabilisierung erreicht und die durchschnittliche Bearbeitungszeit auf deutlich unter 30 Tage gesenkt werden.

B) Fallzahlen**Statistische Angaben**

Tabelle 34: Bewilligte Anträge auf Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld im Jahresverlauf und Empfänger zum Stand 31.12.

	2010	2011	2012
bewilligte Anträge auf Bundeselterngeld im Jahr	2.859	2.860	3.217
Empfänger von Bundeselterngeld zum Stichtag	1.219	1.153	1.346
zum Vergleich: Kinder bis 14 Monate in Chemnitz	2.284	2.329	2.351
bewilligte Anträge auf Landeserziehungsgeld im Jahr	921	890	743
Empfänger von Landeserziehungsgeld zum Stichtag	294	200	271
zum Vergleich: Kinder zwischen 1 und 3 Jahren	3.866	3.910	4.065

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

Kommentierung

Der Betrag des Bundeselterngeldes wird für maximal 14 Monate berechnet. Die Eltern haben dabei verschiedene Möglichkeiten, die Auszahlungsdauer zu verändern: Die Auszahlung kann bis auf die doppelte Anzahl von Monaten ausgedehnt werden (sog. Verlängerungsoption; dabei wird der Auszahlungsbetrag halbiert), oder durch die Inanspruchnahme durch beide Elternteile zur gleichen Zeit verkürzt werden. Deshalb ist es nicht möglich, einen direkten Bezug zwischen der Zahl der infrage kommenden Kinder und der Inanspruchnahme von Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld herzustellen. Aber es zeichnet sich ab, dass für einen großen Teil der Kinder im Alter bis 14 Monate ein Antrag auf Bundeselterngeld gestellt wird.

Seit Januar 2011 wird das Elterngeld bei Leistungsempfängern von SGB II als Einkommen angerechnet. Deshalb widerriefen in den letzten Monaten des Jahres 2010 viele betroffene Eltern die Verlängerungsoption und verkürzten damit den Bezugszeitraum, was die Zahl der Leistungsempfänger zum Jahresende 2010 deutlich reduzierte. Zum Jahresende 2011 lag die Zahl der Bezieher dieser Sozialleistung auf etwa demselben Niveau wie Ende 2010. Im Berichtsjahr sind die Antragszahl und die Zahl der Empfänger von Bundeselterngeld zum Jahresende wieder angestiegen, obwohl sich die Zahl der Kinder im fraglichen Alter nicht wesentlich erhöht hat. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass gerade in Sachsen auch von immer mehr Vätern Elterngeld beantragt wird. Ende 2012 legte das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Sachsen eine Studie vor, die diese erfreuliche Entwicklung bestätigte.²²

Landeserziehungsgeld wird gewährt, wenn ein Kind unter drei Jahren zu Hause betreut und kein Platz in einer Kindereinrichtung oder bei einer Tagesmutter in Anspruch genommen wird. Deshalb liegt die Zahl der Kinder, für die Landeserziehungsgeld gezahlt wird, deutlich niedriger als die Zahl der Kinder mit Bundeselterngeld. Nach dem deutlichen Rückgang der Empfängerzahl im Jahr 2011 stieg sie zum Jahresende 2012 fast wieder auf das Niveau des Jahres 2010. Mögliche Ursachen hierfür sind die langanhaltende Diskussion über das Be-

²² http://www.sms.sachsen.de/download/Verwaltung/Berichtsband_Vaetermonate_Sachsen.pdf

treuungsgeld des Bundes sowie die bestehende Unsicherheit, was das Verhältnis zwischen diesem Betreuungsgeld und dem sächsischen Landeserziehungsgeld betrifft. Da bis Mitte Juni 2013 nicht eindeutig geklärt war, ob sich beide Leistungen ausschließen oder eine Anrechnung der Leistungen untereinander erfolgt, beantragen mehr Eltern das Landeserziehungsgeld, um dann anschließend Betreuungsgeld erhalten zu können.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Sowohl das Bundeselterngeld als auch die im Anschluss daran mögliche Gewährung des Landeserziehungsgeldes stellen eine verlässliche und planbare finanzielle Basis für junge Eltern dar.

Insbesondere für Erwerbstätige erleichtert das Elterngeld finanziell die Erfüllung eines Kinderwunsches, da es das vor der Geburt des Kindes bezogene Einkommen zu 65 % ersetzt. Bei Eltern, welche vor Geburt ausschließlich Leistungen nach dem SGB II bezogen, wird allerdings das Mindestelterngeld bei der Bedarfsermittlung nach SGB II als Einkommen angerechnet.

Am 22.02.2013 wurde das Betreuungsgeldgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet. Es tritt zum 01.08.2013 in Kraft und gilt für Geburten ab 01.08.2012.

Ähnlich wie beim Landeserziehungsgeld ist auch beim Betreuungsgeld Voraussetzung, dass für das Kind kein staatlich geförderter Betreuungsplatz (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) in Anspruch genommen wird. Inwieweit sich das Betreuungsgeld auf das Landeserziehungsgeld auswirken wird, ist derzeit noch nicht abschätzbar. Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen beide Leistungen parallel nebeneinander.

4.8 Wohngeld

Kurzbeschreibung
Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum für Personen, die keine existenzsichernden Leistungen nach SGB II und XII erhalten. Wer für das angemessene Wohnen Aufwendungen erbringen muss, die ihm nicht zugemutet werden können, hat ein Recht auf Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung für selbst genutzten Wohnraum (Lastenzuschuss). Die Höhe des Wohngeldes ist von mehreren Faktoren abhängig, u. a. vom Einkommen.
Gesetzliche Grundlage ► Zuständigkeit
Wohngeldgesetz ► Kommune
Zielstellung/Zweck
Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.
Veränderungen im Berichtsjahr
Keine

Statistische Angaben

Tabelle 35: Durchschnittliche Zahl der Empfänger (Haushalte) von Wohngeld sowie Summe des gezahlten Wohngeldes

	2010	2011	2012
Jahresdurchschnitt Wohngeldempfänger (Haushalte)	6.434	6.011	5.267
Anteil der Wohngeldempfänger an allen Haushalten	5,1 %	4,7 %	4,1 %
Ausgaben/ Aufwendungen Wohngeld in Tausend Euro	9.950	8.165	6.780

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

Kommentierung

Seit zum 01.01.2011 die 2009 ins Wohngeldrecht eingefügte Heizkostenkomponente wieder gestrichen wurde, sinkt die Zahl der Wohngeldempfänger. 2012 ist dieser Rückgang noch deutlicher als im Vergleich der Jahre 2011 und 2010. Dies liegt zum einen an der Rentenerhöhung zum 01.07.2012 um 2,18 %, zum anderen an einer Gesetzesänderung im SGB II. Diese Gesetzesänderung bewirkt einen Rückgang der sogenannten Mischhaushalte im Wohngeld (Wohngeld wird nur für Kinder mit eigenem Einkommen wie Unterhalt, Renten etc. gewährt, während die Eltern Leistungen nach SGB II beziehen).

Ausblick

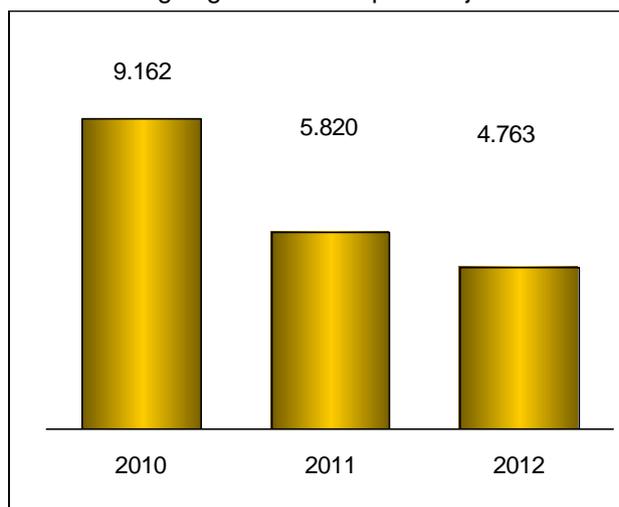
Zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch wird ab dem Jahr 2013 ein Abgleich der Daten der Wohngeldhaushalte mit dem Bundeszentralamt für Steuern, der Deutschen Post AG sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bundesweit in automatisierter Form durchgeführt.

4.9 Chemnitzpass

Kurzbeschreibung
<p>Als freiwillige Leistung bietet die Stadt Chemnitz seit 1992 mit dem Chemnitzpass Hilfebedürftigen - auf Antrag - zusätzliche Unterstützung an. Inhaber dieses Passes können Ermäßigungen bei kommunalen und anderen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.</p> <p>Anspruchsberechtigt sind Empfänger von existenzsichernden Leistungen nach SGB II oder SGB XII, von Leistungen nach § 39 in Verbindung mit §§ 91 ff. SGB VIII, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Empfänger von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, die in Chemnitz wohnen, sowie auswärts wohnende minderjährige Kinder von Chemnitzer Anspruchsberechtigten.</p>
Gesetzliche Grundlagen ► Zuständigkeit
<p>Stadtratsbeschlüsse B-369/2004 vom 15.12.2004, B-360/2005 vom 14.12.2005, B-125/2006 vom 14.06.2006, BA-7/2007 vom 25.04.2007, B-146/2008 vom 09.07.2008, B-252/2007 vom 24.10.2007, B-005/2011 vom 26.01.2011, B-006/2012 vom 25.01.2012</p> <p>► Kommune</p>
Zielstellung/Zweck
<p>Einkommensschwachen Chemnitzer Einwohnern, welche ihren Lebensunterhalt mit Transferleistungen bestreiten, soll unabhängig von ihren anderen persönlichen Voraussetzungen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auch in kultureller und sportlicher Hinsicht ermöglicht werden.</p>
Veränderungen im Berichtsjahr
Neufassung der Chemnitzpass-Richtlinie

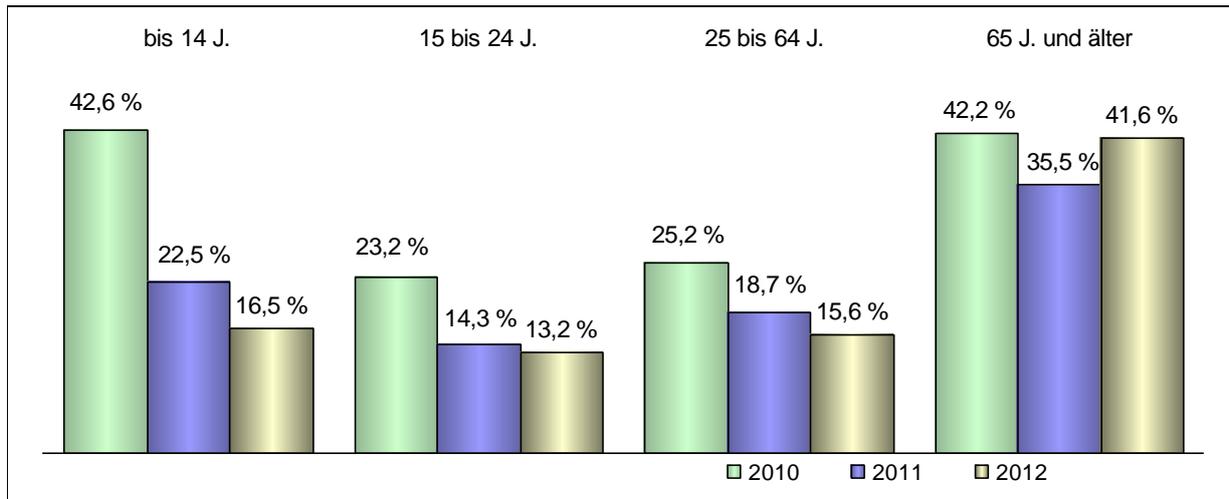
Statistische Angaben

Abbildung 47: Inhaber von gültigen Chemnitzpässen jeweils zum 31.12.



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

Abbildung 48: Anteile der Nutzer von Chemnitzpässen an den Leistungsempfängern SGB II und XII nach Altersgruppen zum 31.12.²³



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen

Kommentierung

Seit der Einführung des Bildungspaketes für Kinder und Jugendliche sind Zuschüsse zum Mittagessen in Einrichtungen und zum Schulbedarf nicht mehr freiwillige Leistungen der Stadt Chemnitz im Zusammenhang mit dem Chemnitzpass, sondern werden als Leistungen dieses Bildungspaketes gezahlt. Deshalb fiel die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Chemnitzpass stark ab. Zudem genießen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren freien Eintritt in mehrere Chemnitzer Museen (Kunstsammlungen, Schloßbergmuseum, Villa Esche und Industriemuseum seit 2010²⁴, Naturkundemuseum seit 2013²⁵).

Der Rückgang in den Altersgruppen über 25 Jahre beruht im Wesentlichen auf dem Rückgang der Zahl der Leistungsbezieher im SGB II.

Nunmehr sind die Senioren ab 65 Jahren die Altersgruppe, die den Chemnitzpass am intensivsten nutzt (vgl. Abbildung 48).

Schlussfolgerungen/Ausblick

Seit 2004 gewährt die Stadt Chemnitz Geringverdienern durch den Chemnitzpass verschiedene Vergünstigungen bzw. Zuschüsse. Der Zuschuss zum Mittagessen für Kinder ist inzwischen eine gesetzliche Leistung des Bildungs- und Teilhabepaketes. Freier Eintritt für Kinder und Jugendliche in einige Museen wird inzwischen durch eine andere freiwillige Leistung der Stadt Chemnitz realisiert. Für die verbleibenden Nutzer bedeutet der Chemnitzpass weiterhin eine wichtige Unterstützung, um auch bei schmalen Geldbeutel am kulturellen Leben der Gemeinschaft teilhaben zu können.

²³ Die ebenfalls anspruchsberechtigten Leistungsempfänger nach SGB VIII und Asylbewerberleistungsgesetz müssen hier vernachlässigt werden, da für sie die Altersgruppenaufteilung nicht vorliegt.

²⁴ B-049/2011 vom 09.02.2011

²⁵ B-044/2013 vom 17.04.2013

Abkürzungsverzeichnis und Glossar

Abkürzung bzw. Begriff	Bedeutung, ggf. Erklärung
Angebotsarten der Begegnungsstätten für Senioren (BS)	
Offene Begegnung:	individuelle eigenständige Nutzung der Möglichkeiten der BS während der Öffnungszeiten, ohne Gebühr, ohne Anmeldung, ohne Anleitung, Bsp.: Kaffeeklatsch, Frühstücksbüfett
Information/ Bildung:	Kurse, Vorträge, Seminare
Aktivitätsangebote:	festgelegter zeitlicher und örtlicher Rahmen, relativ stabile Gruppe, Teilnehmer sind selbst tätig Z. B.: Zirkeltätigkeit, Kreativ-Treff, Spieler-Treff, alle sportlichen Aktivitäten, Gedächtnistraining, Chor/ Singegruppe, Tanzveranstaltungen
Kultur:	Darbietung eines kulturellen Programms durch den Veranstalter/ BS
Service:	zusammenfassende Darstellung der folgenden Angebote:
Interessengruppen	an einem Thema interessierte Bürger treffen sich selbst organisiert Z. B.: Selbsthilfegruppen, Weight Watchers, Bibelstunde
Dienstleistungen	z. B. Kopierdienst, Schreib- und Formularhilfe, Buchverleih, Getränkeverkauf, Nähservice, Mediennutzung
Vermietung	Räume werden für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, Z. B.: Geburtstagsfeiern
Vermittlungen in Beratung anderer Dienste/Träger	
Benchmarkingkreis	Vergleich ausgewählter Kennzahlen der SGB II und XII zwischen 13 mittelgroßen Großstädten Deutschlands. Zurzeit nehmen außer Chemnitz zwei weitere ostdeutsche Städte teil – Jena und Potsdam.
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung Damit werden Maßnahmen und Instrumente der Stadtentwicklung unterstützt, die urbane Qualität sichern und erhalten sowie stabile infrastrukturelle Voraussetzungen für zukünftige Generationen schaffen. Details für Chemnitz siehe http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/die-stadt-chemnitz/stadtentwicklung/efre-foerderung/index.html

KdU	Kosten der Unterkunft und Heizung
KSV	Kommunaler Sozialverband Sachsen. Ist unter anderem überörtlicher Träger der Sozialhilfe sowie überörtliche Betreuungsbehörde und erfüllt die Aufgaben des Integrationsamtes aus dem Schwerbehindertenrecht sowie dem Sozialen Entschädigungs- und Fürsorgerecht.
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Finanzmittel zur Abfederung der Unterkunftskosten nach SGB II, die dem Freistaat Sachsen zufließen und vom Sächsischen Staatsministerium für Finanzen nach einem speziellen Schlüssel auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden, ergänzt durch finanzielle Umverteilung von Ersparnissen des Freistaates bei der Wohngeldfinanzierung ²⁶ .
UN-Behindertenrechtskonvention	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, in Deutschland ratifiziert am 26. März 2009

²⁶ Seit 2005 sind Leistungsbezieher nach SGB II und SGB XII nicht mehr wohngeldberechtigt.

Tabelle 1: Soziale Dienste 2012, Zuwendungen nach Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG

Träger	Dienst
Senioren	
Arbeiterwohlfahrt KV Chemnitz u. Umgeb. e. V.	BST „Mobil“, Borna
Demokratischer Frauenbund Westsachsen e. V.	Familienbegegnungsstätte „EVA“, Kappel
Selbsthilfe 91 e. V.	BST „Treff am Wind“, Markersdorf
Volkssolidarität Stadtverband Chemnitz e. V.	BST Wittgensdorf
	BST Clausstraße, Gablenz
	BST Regensburger Straße, Sonnenberg
	BST Limbacher Straße, Kaßberg
Heim gGmbH	BST Hilbersdorfer Straße, Hilbersdorf
Vereinigung Solidar- und Lebenshilfe Chemnitz e. V.	BST Einsiedler Hauptstraße, Einsiedel
	BST Stollberger Straße, Helbersdorf
	Bürgertreff Flemmingstraße, Altendorf
DRK KV der Stadt Chemnitz	Bürgertreff „Gleis 1“, Siegmar
	BST Ulbrichtstraße, Bernsdorf
Klinke e. V.	Bürgertreff „Quer Beet“, Bernsdorf
Neue Arbeit Chemnitz e. V.	Bürgertreff Müllerstraße mit integriertem Beratungsangebot des Vereins der Opfer des Stalinismus (ehrenamtlich), Schloßchemnitz
ASB OV Chemnitz und Umgebung e. V.	BST Wohnpark „Geibelhöhe“, Gablenz
Urania Chemnitz e. V.	Seniorenakademie Chemnitz
Menschen mit Behinderung	
Sozialverband VdK Sachsen e. V.	Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung, Markersdorf
Weißer Stock e. V.	Begegnung und Information für sehbehinderte Menschen, Zentrum
Lebenshilfe f. Menschen mit geistiger Behinderung Chemnitz e. V.	Freizeitclub „Pluspunkt“, Gablenz
Stadtverband der Gehörlosen Chemnitz e. V.	BST für hörbehinderte Menschen, Kaßberg
Stadtmission Chemnitz e. V.	Treff für Menschen mit Behinderung, Morgenleite
	Club „Heinrich“, Sonnenberg
Regionale Arbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte in Chemnitz und Umgebung e. V. (RAGH)	Haus der Begegnung, Markersdorf

Menschen mit Migrationshintergrund	
Caritasverband für Chemnitz u. Umgebung e. V.	Ausländer- und Flüchtlingsberatung mit Café International, Sonnenberg Tagestreff für Migrantinnen „Weitblick“, Markersdorf
AG In- und Ausländer e. V.	Interkulturelles Beratungs- und Betreuungszentrum (IBBZ) mit Sozialer Beratung und Betreuung vietnamesischer Bürger
Vereinigung der Vietnamesen in Chem. e. V.	
Jüdische Gemeinde Chemnitz	Betreuung von Zuwanderern
DRK KV Chemnitzer Umland e. V.	Beratung für Rück- und Weiterwanderung
Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen	
Caritasverband für Chemnitz u. Umgebung e. V.	Beratungsstelle für Wohnungslose (ab II/2012 entgeltfinanziert)
Stadtmission Chemnitz e. V.	Beratungsstelle für Wohnungslose (ab II/2012 entgeltfinanziert)
	Tagesstrukturierendes Angebot („Haltestelle“) und Straßensozialarbeit
Arbeiterwohlfahrt KV Chemnitz und Umgebung e. V.	Beratungsstelle für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige
Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V./Stadtmission Chemnitz e. V.	Bahnhofsmision
VIP Chemnitz e. V.	Ambulanter Behindertendienst für chronisch und mehrfachgeschädigte Suchtmittelabhängige (MSHD) mit Tagestreff „Café bleifrei“
Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf	
Arbeiterwohlfahrt KV Chemnitz und Umgebung e. V.	Präventive Schuldnerberatung
Stadtmission Chemnitz e. V.	Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (KISS)
Frauenhilfe Chemnitz e. V.	Frauenhaus Chemnitz
	IKOS – Interventions- und Koordinierungsstelle
Neue Arbeit Chemnitz e. V.	Sozialberatung für sozial benachteiligte Personen (vier Standorte)
Chemnitzer Tafel e. V.	Chemnitzer Tafel
Sonstiges	
Caritasverband für Chemnitz u. Umgeb. e. V.	Freiwilligenzentrum
Bürgerstiftung für Chemnitz	Danke-Card
Sächsische Sozialakademie gGmbH	GWA-Koordination Hutholz, Markersdorf und Morgenleite
Neue Arbeit Chemnitz e. V.	GWA-Koordination Brühl, Hilbersdorf und Ebersdorf
Caritasverband für Chemnitz u. Umgebung e. V.	GWA-Koordination Sonnenberg (EFRE bis I/2013)

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Sachgebiet Wohlfahrtspflege

Tabelle 2: Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach § 75 SGB XII bzw. § 17 SGB II des Sozialamtes mit Trägern ambulanter sozialer Dienste 2012

Träger des sozialen Dienstes	Leistungstyp
Caritasverband für Chem. u. Umgeb. e. V.	Soziale Schuldnerberatung
Arbeiterwohlfahrt KV Chemnitz und Umgebung e. V.	
Heim gGmbH	
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Chemnitz e. V.	Familienunterstützender Dienst
Vereinigung zur Förderung autistischer Menschen, Regionalverband Chem. e. V.	
Heim gGmbH	Interdisziplinäre Frühförderung und Beratungsstelle
Interdisziplinäre Frühförderpraxis Rabbeau	
Poliklinik GmbH Chemnitz - Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)	
Einrichtungsverband zur Betreuung blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendliche Chemnitz	Mobile und ambulante Frühförderung für blinde und sehbehinderte noch nicht schulpflichtige Kinder
Poliklinik GmbH Chemnitz - Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)	Beratungsleistung
Gehörlosenverband für Chemnitz und Umgebung e. V.	Soziale Beratungsstelle für Hörgeschädigte
Stadtmission Chemnitz e. V.	Beratungsstelle der Mobilen Behindertenhilfe
SFZ Förderzentrum gGmbH	Beratungsangebot für Menschen mit Sehbehinderung und Blindheit
Institut für Bildung und Kommunikation e. V. (Haus Alma)/Salute Kompetenztraining	Integrationshelfer
Stadtmission Chemnitz e. V. – Projekt Rückenwind	Psychosoziale Betreuung/Kompetenztraining
Stadtmission Chemnitz e. V.	Psychosoziale Betreuung für ehemals Suchterkrankte
Berufsausbildung-Förderverein e. V.	
Internationaler Bund GmbH	
Projekt Zukunft e. V.	
Selbsthilfe 91 e. V.	
Selbsthilfe 91 e. V.	Clearingphase für wohnungslose junge Volljährige
Stadtmission Chemnitz e. V.	Vorbeugende und nachgehende Hilfen gemäß §§ 15, 67 – 69 SGB XII
Arbeiterwohlfahrt KV Chemnitz und Umgebung e. V.	
Caritasverband für Chem. u. Umgeb. e. V.	
VIP Chemnitz e. V.	
Selbsthilfe 91 e. V.	
Selbsthilfe 91 e. V.	Ambulant betreutes Wohnen für Menschen über 65 Jahre gemäß §§ 67 – 69 SGB XII
Hilfe zum Leben e. V.	Ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit besonderer Suchtproblematik (in örtlicher Zuständigkeit)
Stadtmission Chemnitz e. V.	Beratungsstelle für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen
Caritasverband für Chem. u. Umgeb. e. V.	

Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe

Tabellen 3 und 4: Ausgewählte demografische und sozialstrukturelle Merkmale der Stadtteile zum 31.12.2012

Für die Beurteilung wird für jedes Merkmal einzeln eine Rangliste der Stadtteile erstellt. Danach werden die Stadtteile in zehn Gruppen eingeteilt. Farblich markiert sind

- die Gruppe der vier Stadtteile mit der stärksten Ausprägung des Merkmals 
- die Gruppe der vier Stadtteile mit der zweitstärksten Ausprägung des Merkmals 
- die Gruppe der vier Stadtteile mit der schwächsten Ausprägung des Merkmals 

Tabelle 3: Ausgewählte demografische und sozialstrukturelle Merkmale der Stadtteile zum 31.12.2012

Stadtgebiet (SEKo-Gebiet) ¹		Einwohnerdaten							
		EW	EW- Dichte	EW 0 bis 15 Jahre	EW 15 bis 65 Jahre	davon EW 15 J. bis U25	Ausl. in % der EW	HH mit Kindern in % aller HH	Alleinerz. in % aller HH mit Kindern
Stadtteil									
1201	Furth	1.393	564	137	967	149	19,0	15,6	30,0
	Glösa	3.477	455	456	2.063	188	0,9	23,0	14,3
	Borna	6.605	816	737	4.129	447	1,7	17,3	22,4
	Röhrsdorf	2.986	244	392	1.984	201	0,6	20,7	20,7
	Wittgensdorf	4.174	340	594	2.567	280	1,1	22,6	20,5
1202	Mittelbach	2.193	313	280	1.457	165	0,7	22,8	17,4
	Rottluff	1.086	231	158	695	86	0,7	24,5	16,7
	Rabenstein	4.338	619	581	2.770	310	0,6	21,5	11,6
	Grüna	5.442	393	623	3.344	392	0,8	19,2	16,0
1203	Schönau	3.937	1.246	496	2.512	290	1,3	19,6	18,4
	Stelzendorf	1.385	426	174	867	82	0,6	19,7	8,3
	Siegmars	4.149	1.217	366	2.231	219	0,7	14,0	29,0
	Reichenbrand	6.390	1.462	833	4.106	434	1,4	19,9	24,2
1204	Schloßchemnitz	13.399	3.839	1.883	8.994	1.311	5,4	18,9	30,9
	Kaßberg	17.504	8.665	2.418	11.336	1.658	4,8	18,9	34,2
	Altendorf	12.196	2.766	1.216	6.237	817	2,3	13,1	25,8
1205	Helbersdorf	6.202	3.544	360	3.316	339	1,7	7,7	41,4
	Kappel	10.091	3.866	1.121	6.064	815	2,4	13,7	40,0
1206	Markersdorf	11.580	4.991	1.117	7.487	713	2,4	13,1	30,9
	Morgenleite	4.122	3.493	408	2.429	284	2,7	13,4	34,5
	Hutholz	5.420	4.234	502	3.649	356	2,2	13,0	41,0
1207	Zentrum	11.545	3.642	1.140	7.354	1.432	8,8	11,5	38,6
	Lutherviertel	4.567	7.026	605	3.186	659	4,2	15,4	34,1
	Altchemnitz	5.833	1.164	621	3.690	447	2,4	14,5	29,2
	Bernsdorf	13.353	2.263	1.085	8.971	2.355	10,0	11,5	29,4
	Kapellenberg	5.243	4.599	297	2.531	270	1,4	8,9	29,6
1208	Erfenschlag	969	397	137	619	62	0,3	24,4	18,2
	Harthau	2.382	378	285	1.406	152	1,2	20,4	14,3
	Einsiedel	3.669	333	441	2.328	254	0,5	20,5	17,6
	Klaffenbach	2.251	260	281	1.484	148	0,6	21,0	19,0
1209	Ebersdorf	6.555	544	878	4.293	532	8,7	18,8	25,0
	Hilbersdorf	6.820	727	957	4.681	709	3,5	18,8	35,6
1210	Sonnenberg	14.019	6.258	2.003	9.735	1.692	7,7	17,8	42,4
1211	Yorckgebiet	7.523	5.799	425	3.081	394	0,7	8,2	41,7
	Gablenz	15.452	4.292	1.311	8.269	1.107	1,0	12,1	35,2
1212	Euba	2.005	171	311	1.341	142	0,4	27,1	17,4
	Adelsberg	6.225	562	787	3.747	390	0,7	20,8	15,5
	Kleinolbersdorf-A.	2.270	173	291	1.396	148	0,6	21,2	14,3
	Reichenhain	2.753	695	350	1.926	249	0,8	25,5	13,8
Stadt gesamt (einschl. der EW mit nicht zuordenbarer Adresse)		241.403	1.093	27.057	149.242	20.678	3,5	15,1	29,6

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten, Stadt Chemnitz, Amt für Statistik und Wahlen, Bürgeramt (Einwohnermelderegister), Sozialamt

¹ Die Zuordnung der Stadtteile zu den Stadtgebieten folgt der Einteilung im Städtebaulichen Entwicklungskonzept - Chemnitz 2020, siehe Kapitel 04, Demographische Rahmenbedingungen und Prognosen, Punkt 04.01.02.

Tabelle 4: Weitere ausgewählte sozialstrukturelle Merkmale der Stadtteile zum 31.12.2012

Stadtgebiet		Leistungsempfänger SGB II und XII					
		LE Existenzsicherung in % der EW	EhB	EhB in % der EW 15 bis 65 Jahre	EhB U25	EhB U25 in % der EW 15 bis U25	Alleinerz. LE in % der alleinerz. HH
Stadtteil							
1201	Furth	14,1	158	16,3	132	88,6	526,7
	Glösa	2,3	63	3,1	51	27,1	126,0
	Borna	5,8	303	7,3	249	55,7	233,1
	Röhrsdorf	3,4	74	3,7	55	27,4	123,3
	Wittgensdorf	6,1	181	7,1	138	49,3	201,1
1202	Mittelbach	3,2	46	3,2	34	20,6	115,0
	Rottluff	4,1	27	3,9	21	24,4	135,0
	Rabenstein	3,2	110	4,0	87	28,1	220,0
	Grüna	2,9	108	3,2	83	21,2	135,0
1203	Schönau	7,1	210	8,4	162	55,9	300,0
	Stelzendorf	2,1	19	2,2	14	17,1	190,0
	Siegmarsdorf	7,3	234	10,5	187	85,4	260,0
	Reichenbrand	6,2	294	7,2	227	52,3	196,0
1204	Schloßchemnitz	15,6	1.535	17,1	1.181	90,1	357,0
	Kaßberg	11,2	1.379	12,2	1.059	63,9	215,5
	Altendorf	7,5	683	11,0	553	67,7	297,0
1205	Helbersdorf	13,2	663	20,0	541	159,6	552,5
	Kappel	16,2	1.177	19,4	941	115,5	367,8
1206	Markersdorf	16,1	1.380	18,4	1.023	143,5	552,0
	Morgenleite	21,6	647	26,6	484	170,4	647,0
	Hutholz	17,7	744	20,4	598	168,0	465,0
1207	Zentrum	19,9	1.709	23,2	1.363	95,2	534,1
	Lutherviertel	20,6	684	21,5	552	83,8	456,0
	Altchemnitz	9,8	421	11,4	327	73,2	300,7
	Bernsdorf	8,9	912	10,2	732	31,1	364,8
	Kapellenberg	7,6	332	13,1	268	99,3	415,0
1208	Erfenschlag	3,9	26	4,2	21	33,9	130,0
	Harthau	5,5	114	8,1	93	61,2	380,0
	Einsiedel	3,4	96	4,1	72	28,3	160,0
	Klaffenbach	2,9	50	3,4	43	29,1	125,0
1209	Ebersdorf	8,6	404	9,4	317	59,6	288,6
	Hilbersdorf	18,7	927	19,8	752	106,1	356,5
1210	Sonnenberg	27,2	2.709	27,8	2.151	127,1	444,1
1211	Yorckgebiet	8,8	510	16,6	426	108,1	340,0
	Gablenz	9,8	1.171	14,2	979	88,4	308,2
1212	Euba	1,9	33	2,5	28	19,7	82,5
	Adelsberg	1,8	87	2,3	69	17,7	96,7
	Kleinolbersdorf-A.	1,7	32	2,3	28	18,9	106,7
	Reichenhain	2,3	47	2,4	40	16,1	117,5
Stadt gesamt		1,3	20.408	13,7	16.167	78,2	1,8

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten, Stadt Chemnitz, Amt für Statistik und Wahlen, Bürgeramt (Einwohnermelderegister), SozialamtLegende:

EW	Einwohner
Ausl.	Ausländer
Alleinerz.	Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren
HH	Haushalte

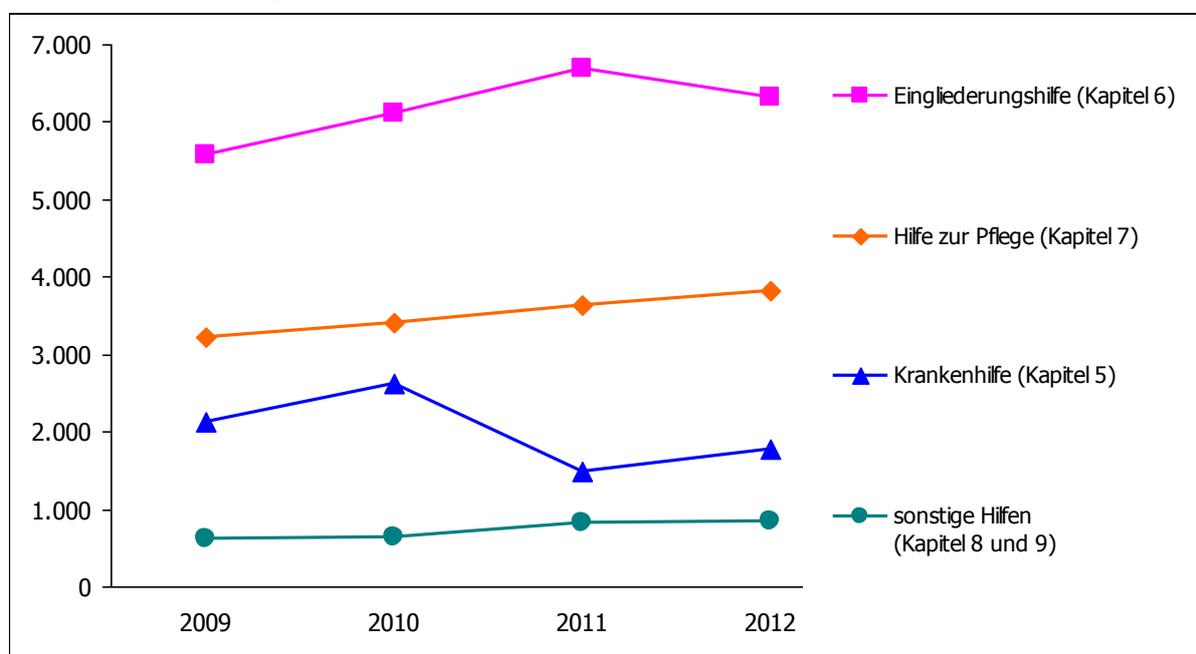
LE	Leistungsempfänger
EhB	erwerbsfähige Hilfebezieher
U25	Personen im Alter unter 25 Jahren

Tabelle 5: Pflegeberatungsstellen des Unterstützungsnetzwerkes Pflege_C

Stadt Chemnitz – Sozialamt	Annaberger Straße 93, 09120 Chemnitz
AOK Plus	Kaufmannstraße 20, 09117 Chemnitz,
	Müllerstraße 41, 09113 Chemnitz und
	Wladimir-Sagorski-Straße 124, 09122 Chemnitz
Barmer GEK	Augustusbürger Straße 189, 09127 Chemnitz
	Carolastraße 3, 09111 Chemnitz
IKK classic	Brückenstraße 13, 09111 Chemnitz
KKH Allianz	Theaterstraße 34 a, 09111 Chemnitz
Knappschaft	Jagdschänkenstraße 50, 09117 Chemnitz

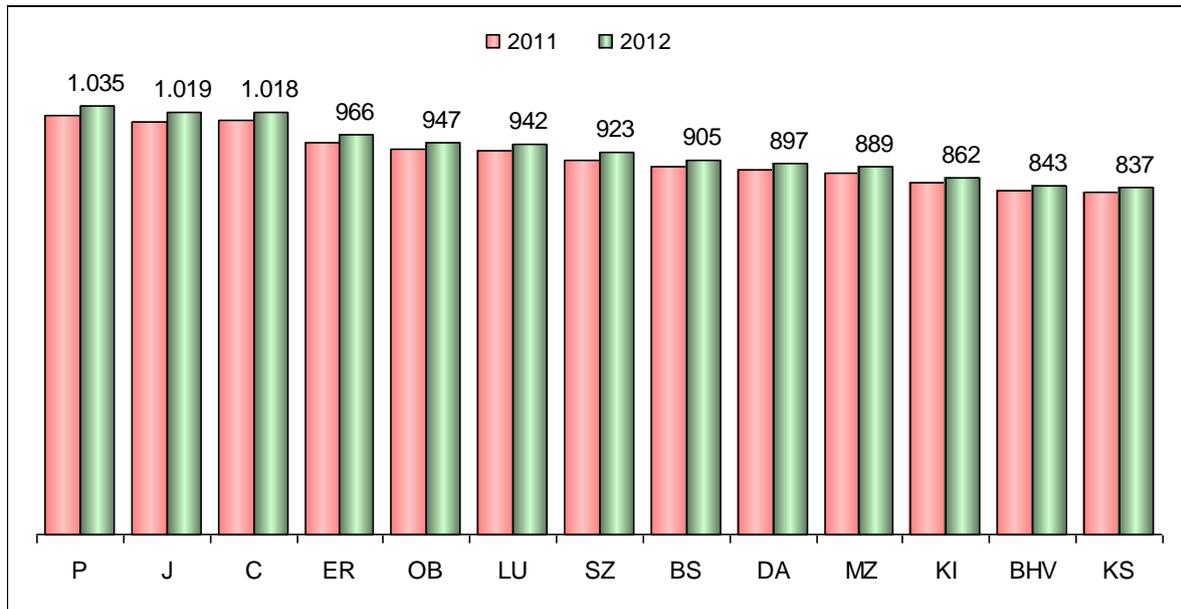
Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 1: Entwicklung der Ausgaben für die Hilfen nach den Kapiteln 5 bis 9 SGB XII in T€



Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt

Abbildung 2: durchschnittliches Rentenniveau 2011 und 2012 der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne private Renten, Betriebsrenten und Beamtenpensionen)



Quelle: con_sens Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH; Stadt Chemnitz, Deutsche Rentenversicherung Bund